



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der
Justiz**

**Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und
Gleichstellung**

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz

A. Problem

Die für die schleswig-holsteinische Rechtspflege maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften finden sich derzeit in einer kaum überschaubaren Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen. Diese stammen zum Teil noch aus dem 19. Jahrhundert, wie z.B. das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899. Dementsprechend sind sie sprachlich veraltet und durch Rechtsbereinigungen und sonstige Änderungen „löchrig“ geworden (das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit hat in der heute geltenden Fassung 145 Artikel, von denen 104 gegenstandslos oder aufgehoben sind). Teilweise haben Vorschriften, wie die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 oder die Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen vom 30. Januar 1938, ihren Ursprung noch in der NS-Zeit.

Dieser Zustand erschwert das Auffinden der maßgeblichen Normen für den Rechtsanwender und trägt dadurch zu einer wenig transparenten Gesetzeslage bei.

B. Lösung

Durch die Schaffung des Landesjustizgesetzes (LJG) werden alle für die schleswig-holsteinische Rechtspflege relevanten landesrechtlichen Normen in einem Gesetz zusammengefasst und sprachlich sowie inhaltlich modernisiert. Hierbei werden insbesondere auch die Bestimmungen zur Organisation der Justiz des Landes für alle Gerichtsbarkeiten einschließlich der Staatsanwaltschaften zusammengefasst. Die inhaltliche Modernisierung beschränkt sich größtenteils auf eine Überprüfung der alten Gesetze und Verordnungen auf ihre aktuelle Gültigkeit und ggf. Streichung der nicht mehr benötigten Vorschriften. Einzelne Anpassungen dienen auch der Umsetzung von Änderungen von EU-Richtlinien.

Die Schaffung des Justizgesetzes führt zu einer Straffung der Gesetzeslage hinsichtlich Rechtspflege und Justizverwaltung. Insgesamt fasst das Justizgesetz 19 Gesetze und 8 Verordnungen zusammen, die mit diesem Gesetz aufgehoben werden. Die Zusammenfassung zu einem Gesetz erleichtert das Auffinden der relevanten Vorschriften, erhöht damit Transparenz und Anwenderfreundlichkeit und befreit die genannten landesrechtlichen Vorschriften insbesondere um „Altlasten“ aus der NS-Zeit.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Der Gesetzentwurf bringt im Ergebnis keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand oder Verwaltungsaufwand mit sich, da das Gesetz hauptsächlich eine Rechtsbereinigung vornimmt. Änderungen der aktuellen Rechtslage erfolgen nur im minimalen nicht kostenrelevanten Bereich.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit hat nicht stattgefunden. Es wurden jedoch im Zuge der Recherchen bei der Erstellung des Gesetzentwurfes die Regelungen anderer Bundesländer (u.a. die Justizgesetze der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen) analysiert.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag ist vom Gesetzentwurf am 19. September 2017 informiert worden.

G. Federführung

Die Federführung obliegt dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung.

**Entwurf eines
Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Landesjustizgesetz (LJG)**

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bezeichnung der Gerichte
- § 3 Bezirke der Gerichte
- § 4 Aufhebung eines Gerichts
- § 5 Gerichtstage
- § 6 Amtstracht
- § 7 Geschäftsjahr

T e i l 2

J u s t i z v e r w a l t u n g

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 8 Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- § 9 Vertretung der Leitung von Gerichten und Staatsanwaltschaften
- § 10 Dienstaufsicht
- § 11 Fachaufsicht
- § 12 Zahl der Spruchkörper

Kapitel 2

Sicherheits- und ordnungsrechtliche Befugnisse

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Hausrecht
- § 15 Vollzug sitzungspolizeilicher Maßnahmen
- § 16 Sicherung des Gewahrsams
- § 17 Anwendbarkeit des Landesverwaltungsgesetzes
- § 18 Anwendbarkeit der Vollzugsgesetze
- § 19 Auswahl der Maßnahme; Verhältnismäßigkeit
- § 20 Betroffene; Entschädigungsansprüche
- § 21 Aufschiebende Wirkung; Widerspruchsbescheid
- § 22 Vollzug von Anordnungen und Maßnahmen
- § 23 Zwangsmittel
- § 24 Unmittelbarer Zwang
- § 25 Einschränkung von Grundrechten

Kapitel 3

Aufbewahrung von Schriftgut

- § 26 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 27 Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

Kapitel 4

Sonstige Geschäfte der Justizverwaltung

- § 28 Abgabe von Stellungnahmen
- § 29 Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation

T e i l 3

O r d e n t l i c h e G e r i c h t s b a r k e i t

Kapitel 1

Sitz und Bezirksgrenzen der Gerichte

- § 30 Amtsgerichte
- § 31 Landgerichte
- § 32 Oberlandesgericht

Kapitel 2

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

- § 33 Aufgabenübertragung auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Kapitel 3

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 34 Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Gerichtsverfassungsgesetzes
- § 35 Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
- § 36 Ausfertigung gerichtlicher Entscheidungen und Zeugnisse
- § 37 Beeidigung von Sachverständigen in einzelnen Angelegenheiten
- § 38 Siegelungen und Entsiegelungen durch Notarinnen und Notare

A b s c h n i t t 2

G r u n d b u c h s a c h e n

- § 39 Selbständige Gerechtigkeiten

A b s c h n i t t 3

N a c h l a s s a c h e n

- § 40 Mitteilungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörden
- § 41 Tod von Bediensteten einer öffentlichen Behörde

A b s c h n i t t 4

A u f g e b o t s v e r f a h r e n

- § 42 Bekanntmachung des Aufgebots
- § 43 Aufgebote aufgrund besonderer Bestimmungen

Kapitel 4

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

- § 44 Öffentliche Lasten
- § 45 Bestehen bleibende Rechte
- § 46 Befreiung von der Sicherheitsleistung
- § 47 Zwangsverwaltung-Verteilung
- § 48 Aufgebotsverfahren

Kapitel 5

Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

- § 49 Berufung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter und der Beisitzerinnen und Beisitzer in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen

Kapitel 6

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

- § 50 Vorschlagslisten
- § 51 Erbscheinsverfahren

Kapitel 7

Verfahren nach notariellem Berufsrecht

- § 52 Verfahren nach notariellem Berufsrecht

T e i l 4

A r b e i t s g e r i c h t s b a r k e i t

Kapitel 1

Sitz und Bezirksgrenzen

§ 53 Arbeitsgerichte

§ 54 Landesarbeitsgericht

Kapitel 2

Ausführungsbestimmungen zum Arbeitsgerichtsgesetz

§ 55 Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

T e i l 5

F i n a n z g e r i c h t s b a r k e i t

Kapitel 1

Sitz und Bezirksgrenzen

§ 56 Finanzgericht

Kapitel 2

Ausführungsbestimmungen zur Finanzgerichtsordnung

§ 57 Finanzrechtsweg

T e i l 6

S o z i a l g e r i c h t s b a r k e i t

Kapitel 1

Sitz und Bezirksgrenzen

§ 58 Sozialgerichte

§ 59 Landessozialgericht

Kapitel 2

Ausführungsbestimmungen zum Sozialgerichtsgesetz

§ 60 Zuständigkeitskonzentration

§ 61 Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

§ 62 Beteiligtenfähigkeit von Behörden

§ 63 Vollstreckungsbehörden

T e i l 7

V e r w a l t u n g s g e r i c h t s b a r k e i t

Kapitel 1

Sitz und Bezirksgrenzen

§ 64 Verwaltungsgericht

§ 65 Oberverwaltungsgericht

Kapitel 2

Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsgerichtsordnung

§ 66 Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts

§ 67 Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften

§ 68 Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

§ 69 Landesbehörden

§ 70 Kirchensteuer

T e i l 8

G e r i c h t e i n A n w a l t s s a c h e n

§ 71 Verfahren nach anwaltlichem Berufsrecht

T e i l 9

S t a a t s a n w a l t s c h a f t e n

§ 72 Staatsanwaltschaften

§ 73 Dienstliche Weisung im Einzelfall

T e i l 10

S p r a c h m i t t l e r i n n e n u n d S p r a c h m i t t l e r

- § 74 Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer
- § 75 Verzeichnis
- § 76 Voraussetzungen
- § 77 Fortsetzung der Bestellung, Widerruf
- § 78 Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung
- § 79 Rechte und Pflichten
- § 80 Bestätigung der Übersetzung
- § 81 Ordnungswidrigkeit
- § 82 Vorübergehende Dienstleistungen
- § 83 Weitere Verfahrensvorschriften

T e i l 1 1

J u s t i z k o s t e n r e c h t

Kapitel 1

Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten

- § 84 Gebührenfreiheit
- § 85 Stundung und Erlass von Kosten

Kapitel 2

Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung; Einziehung justizieller Forderungen

- § 86 Allgemeines
- § 87 Geltung des Justizbeitreibungsgesetzes
- § 88 Geltung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes
- § 89 Kosten in Hinterlegungssachen

Anlage 1 (zu § 30 Absatz 1)

Anlage 2 (zu § 86 Absatz 2)

TEIL 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie für das Finanzgericht und die Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein. Auf das Landesverfassungsgericht findet es keine Anwendung. Für die Gerichte in Anwaltssachen gilt allein § 71.

§ 2

Bezeichnung der Gerichte

Die Gerichte führen in ihrer Bezeichnung den Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 3

Bezirke der Gerichte

(1) Gemeinden und Kreise gehören dem Gerichtsbezirk, dem sie zugeordnet sind, mit ihrem gesamten Gebiet an.

(2) Wird eine neue Gemeinde aus Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gebildet, die verschiedenen Amtsgerichtsbezirken angehören, so wird die neue Gemeinde dem Amtsgerichtsbezirk zugeordnet, in dessen Bezirk zur Zeit der Gebietsänderung die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Gemeinde ihren Wohnsitz hat; bei gleicher Einwohnerzahl ist die größere Fläche maßgebend.

(3) Bei der Neubildung von Kreisen gilt Absatz 2 für die Zuordnung des neuen Kreises zu den Arbeits- und Sozialgerichtsbezirken entsprechend.

(4) Wird durch eine Gebiets- oder Namensänderung von Gemeinden oder Kreisen oder durch eine Änderung der Gerichtsbezirke der Wortlaut dieses Gesetzes oder einer Anlage zu diesem Gesetz unrichtig, so ist das für Justiz zuständige Ministerium ermächtigt, die betreffende Vorschrift durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein zu berichtigen.

§ 4

Aufhebung eines Gerichts

(1) Wird bei Aufhebung eines Gerichts der Bezirk dieses Gerichts geteilt und werden diese Teile zwei oder mehr Gerichten zugeordnet, so hat das für Justiz zuständige Ministerium durch Verordnung die Regeln zu bestimmen, nach denen die am Tage der Aufhebung bei dem aufzuhebenden Gericht noch anhängigen Verfahren auf die aufnehmenden Gerichte zu verteilen sind.

(2) Wird ein Gericht aufgehoben, so kann das für Justiz zuständige Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass die bei dem aufzuhebenden Gericht tätigen Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einem aufnehmenden Gericht oder den aufnehmenden Gerichten entsprechend der Zugehörigkeit ihres Wohnorts zum Bezirk des aufnehmenden Gerichts zugewiesen werden.

§ 5

Gerichtstage

Das für Justiz zuständige Ministerium kann durch Verordnung bestimmen, dass außerhalb des Sitzes eines Gerichts Gerichtstage abgehalten werden. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit richtet sich das Abhalten von Gerichtstagen nach § 14 Absatz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

§ 6

Amtstracht

(1) Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Handelsrichterinnen und Handelsrichter, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft und Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. In Sitzungsterminen, die außerhalb des Sitzungssaales abgehalten werden, und bei anderen Amtshandlungen ist die Amtstracht nur dann zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(2) Die näheren Ausführungsbestimmungen erlässt das für Justiz zuständige Ministerium.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

TEIL 2

Justizverwaltung

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 8

Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

(1) Die Leitung der Amts-, Arbeits- und Sozialgerichte, mit Ausnahme der Amtsgerichte Kiel und Lübeck, erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor. Die Leitung der übrigen Gerichte erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten (Präsidialgerichte). Die Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht wird durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt geleitet, die Leitung der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten erfolgt jeweils durch die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften können Richterinnen, Richtern, Beamtinnen, Beamten und weiteren Beschäftigten die Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung übertragen. Sofern sie nicht selbst die Dienstaufsicht ausüben, ist dafür die Zustimmung der die Dienstaufsicht ausübenden Stelle erforderlich.

§ 9

Vertretung der Leitung von Gerichten und Staatsanwaltschaften

Ist die Leiterin oder der Leiter eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft verhindert, so nimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter deren oder dessen Vertretung wahr; bei Präsidialgerichten ist dies die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder selbst verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nach dem höchsten

Endgrundgehalt, bei gleichem Endgrundgehalt nach dem höchsten allgemeinen Dienstalder und bei gleichem Dienstalder nach dem höchsten Lebensalter der Angehörigen des richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienstes. Das für Justiz zuständige Ministerium kann abweichende Regelungen treffen.

§ 10

Dienstaufsicht

(1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für alle Gerichte des Landes ist das für Justiz zuständige Ministerium.

(2) Die Dienstaufsicht üben weiterhin aus:

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts über das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht und die Land- und Amtsgerichte,
- b) die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts über das Landgericht und die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks mit Ausnahme der mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgerichte,
- c) die Präsidentin oder der Präsident oder die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts über das Gericht,

2. in der Arbeitsgerichtsbarkeit:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts über das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein und die Arbeitsgerichte,
- b) die Direktorin oder der Direktor des Arbeitsgerichts über das Gericht,

3. in der Sozialgerichtsbarkeit:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts über das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht und die Sozialgerichte,

b) die Direktorin oder der Direktor des Sozialgerichts über das Gericht.

Die Dienstaufsicht über ein Gericht erstreckt sich auf alle dort tätigen Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten und weiteren Beschäftigten. Der Dienstaufsicht einer Direktorin oder eines Direktors unterliegen nicht die Richterinnen und Richter.

(3) Die weitere Dienstaufsicht über die Finanzgerichtsbarkeit richtet sich nach § 31 der Finanzgerichtsordnung, über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 38 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(4) Die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften richtet sich auch für die nicht-beamteteten Beschäftigten nach § 147 Nummer 2 und Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

§ 11

Fachaufsicht

Die Zuständigkeit für die Fachaufsicht über die Gerichte in Angelegenheiten der Justizverwaltung folgt der Zuständigkeit für die Dienstaufsicht. Das für Justiz zuständige Ministerium kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 12

Zahl der Spruchkörper

Die Präsidentin oder der Präsident oder die Direktorin oder der Direktor bestimmt nach Anhörung des Präsidiums die Zahl der Senate oder Kammern des von ihr oder ihm geleiteten Gerichts, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. §§ 10 und § 11 bleiben unberührt.

Kapitel 2

Sicherheits- und ordnungsrechtliche Befugnisse

§ 13

Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Befugnisse der Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder von ihnen beauftragter Beschäftigter der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Ausübung des Hausrechts sowie des Justizwachtmeisterdienstes bei dem Vollzug sitzungspolizeilicher Maßnahmen sowie bei der Sicherung des Gewahrsams.

(2) Die Befugnisse der Justizbediensteten aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei und des Justizvollzugsdienstes bleiben unberührt.

§ 14

Hausrecht

Die Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die von ihnen beauftragten Beschäftigten können zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes nach pflichtgemäßen Ermessen die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Behörden- oder Gerichtsgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. generelle Einlasskontrollen durchführen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der Sicherheit und Ordnung verwendbarer Gegenstände geeignet sind,

2. eine Person und mitgeführte Sachen durchsuchen und unter Einsatz technischer Mittel absuchen, insbesondere wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach Nummer 3 sichergestellt werden dürfen,
3. Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, sicherstellen,
4. die Identität einer Person feststellen,
5. zur Abwehr einer nicht nur unerheblichen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung eine Person vom Grundstück verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten des Grundstücks verbieten.

Mit dem Vollzug der getroffenen Maßnahmen soll der Justizwachtmeisterdienst beauftragt werden.

§ 15

Vollzug sitzungspolizeilicher Maßnahmen

Der Justizwachmeisterdienst darf die gemäß den §§ 176 bis 180 GVG erlassenen Anordnungen im Wege des Vollzuges gemäß § 22 durchsetzen, soweit Bundesrecht keine Regelungen enthält.

§ 16

Sicherung des Gewahrsams

Der Justizwachtmeisterdienst ist befugt, Personen aufgrund richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung oder auf Ersuchen einer Justizvollzugsanstalt in Gewahrsam zu nehmen.

§ 17

Anwendbarkeit des Landesverwaltungsgesetzes

In Ergänzung der §§ 14 bis 16 sind je nach getroffener Maßnahme folgende Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) entsprechend anzuwenden:

1. § 181 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 bis 4 (Identitätsfeststellung);
2. § 182 (Prüfung von Berechtigungsscheinen);
3. § 200 Absatz 2 bis 4 (Verfahren bei Vorführung);
4. § 202 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 203 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 (Durchsuchung von Personen);
5. § 206 Nummer 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 207 (Durchsuchung von Sachen);
6. § 210 in Verbindung mit § 211 Absatz 1 und 2 (Sicherstellung von Sachen) mit der Maßgabe, dass eine sichergestellte Sache unverzüglich dem Polizeivollzugsdienst zu übergeben ist, sofern nicht die Sicherstellung vor Ablauf des Tages, an dem sie vorgenommen worden ist, aufgehoben werden soll.

§ 18

Anwendbarkeit der Vollzugsgesetze

Gegenüber Personen, die einer Freiheitsentziehung im Sinne der folgenden Vorschriften unterworfen sind, sind auch entsprechend anzuwenden:

1. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG) vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), oder nach § 1 Absatz 2 des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG) vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 106,

- ber. S. 318): § 44 Absatz 1 und 2, § 48 Absatz 1, §§ 49, 51, 54 Absatz 1 und 2, §§ 55, 56 und 58 UVollzG, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 UVollzG;
2. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein (LStVollzG SH) vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618): § 102 Absatz 1, 2 und 4, § 107 Absatz 1, § 112 Absatz 1 und 2, §§ 108, 113, 114 und 115 LStVollzG SH;
 3. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG) vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618): § 64 Absatz 1 und 2, §§ 69, 70, 72, 76 Absatz 1 und 2, §§ 77, 78 und 80 JStVollzG;
 4. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH) vom 15. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), oder nach § 1 Absatz 1 MVollzG: § 83 Absatz 1 und 2, § 86 Satz 1, §§ 87, 90 Absatz 1 und 2, §§ 91, 92 und 93 SVVollzG SH.

Der Rechtsschutz der in Satz 1 genannten Personen gegen Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes richtet sich nach § 119a der Strafprozessordnung (StPO), §§ 109 bis 121 und 130 des Strafvollzugsgesetzes oder § 92 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 19

Auswahl der Maßnahme; Verhältnismäßigkeit

(1) Im Einzelfall sind zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 14 bis 16 diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

(2) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme unterbleibt, wenn

1. ein durch sie zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht oder
2. sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis steht.

§ 20

Betroffene; Entschädigungsansprüche

(1) Maßnahmen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, gegenüber den in §§ 218 bis 220 LVwG bezeichneten Personen getroffen werden.

(2) §§ 221 bis 224, 226 LVwG sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

Aufschiebende Wirkung; Widerspruchsbescheid

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen im Sinne dieses Kapitels haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, die oder der den Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 22

Vollzug von Anordnungen und Maßnahmen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Vollzug von Anordnungen und Maßnahmen nach den §§ 14 bis 16 nach dem LVwG.

§ 23

Zwangsmittel

Als Zwangsmittel werden Ersatzvornahme (§ 238 LVwG) und unmittelbarer Zwang (§§ 239, 250 bis 259 LVwG) angewandt.

§ 24

Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang im Sinne des § 251 Absatz 1 LVwG darf nur angewendet werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint.

(2) Die Zulassung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen regelt das für Justiz zuständige Ministerium. Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt können insbesondere Fesseln, technische Sperren und Reizstoffe zugelassen werden. Als Waffen können insbesondere Schlagstöcke zugelassen werden.

§ 25

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Kapitels können das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Kapitel 3

Aufbewahrung von Schriftgut

§ 26

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden und der Justizverwaltung, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind unabhängig von ihrer Speicherungsform insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

§ 27

Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen.

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,

2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.

Kapitel 4

Sonstige Geschäfte der Justizverwaltung

§ 28

Abgabe von Stellungnahmen

Gerichte und Staatsanwaltschaften haben dem für Justiz zuständigen Ministerium auf Verlangen über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Stellungnahmen abzugeben.

§ 29

Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation

Die Beglaubigung amtlicher Unterschriften in gerichtlichen, notariellen oder staatsanwaltlichen Urkunden zum Zwecke der Legalisation erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts. Die amtlichen Unterschriften in

anderen Urkunden kann die Präsidentin oder der Präsident zum Zweck der Legalisation beglaubigen, wenn die Vertretung eines ausländischen Staates eine Beglaubigung durch ein Gericht verlangt. Das für Justiz zuständige Ministerium kann die näheren Einzelheiten des Verfahrens regeln, insbesondere die vorgenannten Aufgaben auch der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Direktorin oder dem Direktor eines Amtsgerichts übertragen.

TEIL 3

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Kapitel 1

Sitz und Bezirksgrenzen der Gerichte

§ 30

Amtsgerichte

(1) Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte ergeben sich aus der Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes.

(2) Die dem Lande Schleswig-Holstein vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer werden den Bezirken folgender Amtsgerichte zugelegt:

1. dem Amtsgericht Pinneberg

die Küstengewässer um Helgoland, die begrenzt werden durch die geradlinige Verbindung der Punkte mit den Koordinaten

54° 09'00" N - 7° 53'36" O

54° 10'36" N - 7° 48'12" O

54° 13'24" N - 7° 49'00" O

54° 14'24" N - 7° 49'48" O

54° 13'30" N - 7° 56'00" O

54° 10'54" N - 7° 56'12" O

54° 09'30" N - 7° 56'00" O,

2. dem Amtsgericht Husum

mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen die Küstengewässer der Nordsee, die begrenzt werden

a) im Norden

durch die Grenze zu Dänemark,

b) im Westen

durch die 12-Seemeilen-Grenze in südlicher Richtung bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 59'38,5" N - 7° 43'45,1" O,

c) im Süden

durch eine Linie, die verläuft in östlicher Richtung geradlinig durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 59'38,5" N - 7° 43'45,1" O

54° 01'23" N - 7° 52'02" O

54° 01'42,043" N - 8° 23'44,192" O

54° 01'39" N - 8° 30'00" O

53° 58'00" N - 8° 46'00" O

und von dort entlang der nördlichen Begrenzung des Klotzenlochs und der Wattgrenze des Neufelder Watts, weiter entlang der elbseitigen Grenze der Gemeinde Neufelder Koog bis zu der in der Elbe verlaufenden westlichen Grenze der Gemeinde Brunsbüttel,

3. dem Amtsgericht Kiel

unbeschadet des Absatzes 3 die Küstengewässer der Ostsee zwischen der Grenze zu Dänemark und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Der Fehmarnbelttunnel zwischen der Grenze zur Gemeinde Fehmarn und der Grenze zur ausschließlichen Wirtschaftszone Dänemarks gehört ab Inbetriebnahme zum Bezirk des Amtsgerichts Oldenburg in Holstein.

§ 31

Landgerichte

(1) Die Landgerichte haben ihren Sitz in Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck.

(2) Die Bezirke der Landgerichte umfassen die Bezirke der zugeordneten Amtsgerichte. Es werden zugeordnet

1. dem Bezirk des Landgerichts Flensburg die Amtsgerichte

- a) Flensburg,
- b) Husum,
- c) Niebüll,
- d) Schleswig;

2. dem Bezirk des Landgerichts Itzehoe die Amtsgerichte

- a) Elmshorn,
- b) Itzehoe,
- c) Meldorf,
- d) Pinneberg;

3. dem Bezirk des Landgerichts Kiel die Amtsgerichte

- a) Bad Segeberg,

- b) Eckernförde,
- c) Kiel,
- d) Neumünster,
- e) Norderstedt,
- f) Plön,
- g) Rendsburg;

4. dem Bezirk des Landgerichts Lübeck die Amtsgerichte

- a) Ahrensburg,
- b) Eutin,
- c) Lübeck,
- d) Oldenburg in Holstein,
- e) Ratzeburg,
- f) Reinbek,
- g) Schwarzenbek.

§ 32

Oberlandesgericht

(1) Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in Schleswig. Es führt die Bezeichnung „Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht“.

(2) Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfasst die Bezirke der Landgerichte.

Kapitel 2

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

§ 33

Aufgabenübertragung auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. zur Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten,
2. zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme,
3. zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Auftrag des Gerichts,
4. zur Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung.

(2) § 155 GVG gilt entsprechend.

Kapitel 3

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 34

Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Gerichtsverfassungsgesetzes

Auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkeit (FamFG) Anwendung. Sie gelten als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des § 23a Absatz 2 GVG.

§ 35

Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

(1) Handlungen einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einer oder einem örtlich unzuständigen oder von der Ausübung ihres oder seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossenen Urkundsbeamtin oder Urkundsbeamten vorgenommen worden sind.

(2) Die Zuziehung einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist.

§ 36

Ausfertigung gerichtlicher Entscheidungen und Zeugnisse

Die Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen und Zeugnisse sind von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 37

Beeidigung von Sachverständigen in einzelnen Angelegenheiten

Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens eine Sachverständige oder einen Sachverständigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit beteiligten Personen dies beantragen und die Beeidigung nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheint.

§ 38

Siegelungen und Entsiegelungen durch Notarinnen und Notare

Die Notarinnen und Notare sind im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens zur Anlegung und Abnahme von Siegeln zuständig.

Abschnitt 2

Grundbuchsachen

§ 39

Selbständige Gerechtigkeiten

Auf selbständige Gerechtigkeiten finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung (GBO) sowie die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Absatz 2 GBO entsprechende Anwendung. Ein Grundbuchblatt wird nur auf Antrag der oder des Berechtigten angelegt, soweit sich nicht aus den für die Anlegung der Grundbücher geltenden Vorschriften ein anderes ergibt.

Abschnitt 3

Nachlasssachen

§ 40

Mitteilungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörden

Erhalten die örtlichen Ordnungsbehörden von einem Todesfall Kenntnis, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dies dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, mitteilen.

§ 41

Tod von Bediensteten einer öffentlichen Behörde

(1) Nach dem Tode einer oder eines Bediensteten einer öffentlichen Behörde hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlassgerichts, die Behörde, welcher die oder der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe aufgrund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

(2) Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher die oder der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßnahmen, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mitteilung zu machen.

Abschnitt 4

Aufgebotsverfahren

§ 42

Bekanntmachung des Aufgebots

(1) Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der in § 478 Absatz 2, 3 sowie in § 480 Absatz 1 und § 482 Absatz 1 FamFG vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften des § 470 FamFG, durch einmalige Veröffentlichung in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Teil B. Diese Veröffentlichung unterbleibt, soweit sie aufgrund der Vorschriften des § 470 FamFG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgen muss. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist. Das

Gericht kann anordnen, dass die Veröffentlichung noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolgen oder dass die Veröffentlichung in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Teil B, abgesehen von dem Falle des Satzes 2, durch Maßnahmen nach Satz 3 ersetzt wird.

(2) Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots im Bundesanzeiger, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Veröffentlichung in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Teil B. Diese Veröffentlichung tritt in dem bezeichneten Falle bei Anwendung des § 475 FamFG an die Stelle der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 43

Aufgebote aufgrund besonderer Bestimmungen

(1) Bei Aufgeboten aufgrund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171 BGB, des § 110 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 868), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S.1578), sowie der §§ 66 und 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. S. 1499), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91), erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschließungsbeschlusses in der in § 42 bestimmten Art.

(2) Bei Aufgeboten aufgrund des § 1162 BGB oder des § 136 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschließungsbeschlusses und des in § 478 Absatz 3 FamFG bezeichneten Beschlusses in der in § 42 bestimmten Art.

(3) Die Vorschriften des FamFG über das Aufgebotsverfahren finden auf Aufgebote, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachteilen durch besonderen Beschluss des Gerichts festgestellt werden muss.

Kapitel 4

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

§ 44

Öffentliche Lasten

Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 und des § 156 Absatz 1 ZVG sind Abgaben und Leistungen, die nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück lasten und nicht auf einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhen.

§ 45

Bestehen bleibende Rechte

(1) Die Rechte an einem Grundstück, die nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben, wenn sie nicht in einer Hypothek bestehen, auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

(2) Das gleiche gilt von den im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten sowie von Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

§ 46

Befreiung von der Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden bei einem Gebot einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt oder Sparkasse.

§ 47

Zwangsverwaltung-Verteilung

Ist bei der Verteilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Überschusses ein Anspruch aus einem eingetragenen Recht zu berücksichtigen, wegen dessen die oder der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so ist in den Teilungsplan der ganze Betrag des Anspruchs aufzunehmen.

§ 48

Aufgebotsverfahren

(1) In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung einer oder eines unbekanntem Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugeteilten Betrag erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften. Die Befugnis des Gerichts zu einer Anordnung gemäß § 39 Absatz 2 ZVG besteht ohne Rücksicht auf den Wert des Grundstücks.

(2) Die Aufgebotsfrist muss mindestens drei Monate betragen.

Kapitel 5

Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

§ 49

Berufung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter und der Beisitzerinnen und Beisitzer in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ernennt die Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer in dem Senat und der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und trifft alle im Zusammenhang damit erforderlichen Maßnahmen.

Kapitel 6

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

§ 50

Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen sind von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein aufzustellen.

(2) Für jede zur ehrenamtlichen Richterinnen oder zum ehrenamtlichen Richter vorgeschlagene Person sind insbesondere anzugeben:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort,
3. Geburtsdatum,

4. Stellung im Beruf, insbesondere ob und wie viel Land sie oder er als selbstwirtschaftende Eigentümerin oder als selbstwirtschaftender Eigentümer oder als Verpächterin oder Verpächter oder als Pächterin oder Pächter innehat oder zuletzt innegehabt hat, und
5. frühere Vorschläge und Berufungen zur ehrenamtlichen RichterIn oder zum ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen unter Angabe des Gerichts.

(3) Reicht für ein Gericht die Zahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, um die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern zu bestimmen, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts für dieses Gericht eine Ergänzungsliste anfordern. Sie oder er bestimmt, wie viele Personen ergänzend vorzuschlagen sind.

§ 51

Erbscheinsverfahren

(1) In den Verfahren über die Erteilung, Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins entscheidet das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, wenn nicht die Zuziehung wegen der Besonderheit des Falles geboten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Wirtschaftsfähigkeit der Hoferbin oder des Hoferben in Frage steht.

(2) In den in Absatz 1 genannten Verfahren finden die Vorschriften der § 14 Absatz 2 und § 30 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), sowie die §§ 58, 66 FamFG, im ersten Rechtszug auch die Vorschriften der §§ 39, 41 Absatz 1 Satz 2 FamFG keine Anwendung; der in § 38 Absatz 3 FamFG vorgeschriebenen Begründung des Beschlusses bedarf es nicht, wenn ein Erbschein erteilt oder für kraftlos erklärt wird.

Kapitel 7

Verfahren nach notariellem Berufsrecht

§ 52

Verfahren nach notariellem Berufsrecht

(1) Vor Erhebung der Klage gegen Verwaltungsakte der Justizbehörden und der Notarkammer in Angelegenheiten des notariellen Berufsrechts findet ein Vorverfahren im Sinne von § 68 VwGO nicht statt.

(2) In Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare findet ein Widerspruchsverfahren nach § 41 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362), nicht statt.

TEIL 4

Arbeitsgerichtsbarkeit

Kapitel 1

Sitz und Bezirksgrenzen

§ 53

Arbeitsgerichte

(1) Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Elmshorn, Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster.

(2) Bezirke der Arbeitsgerichte sind

1. für das Arbeitsgericht Elmshorn die Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg,
2. für das Arbeitsgericht Flensburg die Stadt Flensburg sowie die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg,

3. für das Arbeitsgericht Kiel die Stadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde,
4. für das Arbeitsgericht Lübeck die Stadt Lübeck sowie die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und Stormarn,
5. für das Arbeitsgericht Neumünster die Stadt Neumünster sowie der Kreis Segeberg.

§ 54

Landesarbeitsgericht

(1) Das Landesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Kiel. Es führt die Bezeichnung „Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein“.

(2) Der Bezirk des Landesarbeitsgerichts umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

Kapitel 2

Ausführungsbestimmungen zum Arbeitsgerichtsgesetz

§ 55

Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein beruft die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und legt ihre Anzahl fest.

TEIL 5

Finanzgerichtsbarkeit

Kapitel 1

Sitz und Bezirksgrenzen

§ 56

Finanzgericht

(1) Das Finanzgericht hat seinen Sitz in Kiel. Es führt die Bezeichnung „Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht“.

(2) Der Bezirk des Finanzgerichts umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

Kapitel 2

Ausführungsbestimmungen zur Finanzgerichtsordnung

§ 57

Finanzrechtsweg

Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Steuern und andere öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Landesgesetzgebung unterliegen und die von Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, ber. 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), verwaltet werden.

TEIL 6

Sozialgerichtsbarkeit

Kapitel 1

Sitz und Bezirksgrenzen

§ 58

Sozialgerichte

- (1) Die Sozialgerichte haben ihren Sitz in Itzehoe, Kiel, Lübeck und Schleswig.
- (2) Bezirke der Sozialgerichte sind
1. für das Sozialgericht Itzehoe die Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg,
 2. für das Sozialgericht Kiel die Städte Kiel und Neumünster sowie der Kreis Plön,
 3. für das Sozialgericht Lübeck die Stadt Lübeck sowie die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg und Stormarn,
 4. für das Sozialgericht Schleswig die Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde und Nordfriesland.

§ 59

Landessozialgericht

- (1) Das Landessozialgericht hat seinen Sitz in Schleswig. Es führt die Bezeichnung „Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht“.
- (2) Der Bezirk des Landessozialgerichts umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

Kapitel 2

Ausführungsbestimmungen zum Sozialgerichtsgesetz

§ 60

Zuständigkeitskonzentration

Für Angelegenheiten des Kassenarztrechts werden Kammern bei dem Sozialgericht in Kiel gebildet, die auch für die Bezirke der Sozialgerichte Lübeck, Itzehoe und Schleswig zuständig sind.

§ 61

Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts beruft die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und legt ihre Anzahl fest.

§ 62

Beteiligtenfähigkeit von Behörden

Behörden sind fähig, am Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne des § 70 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beteiligt zu sein.

§ 63

Vollstreckungsbehörden

Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 200 Absatz 2 Satz 2 SGG sind die nach den Vorschriften des LVwG über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen zuständigen Stellen.

TEIL 7

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Kapitel 1

Sitz und Bezirksgrenzen

§ 64

Verwaltungsgericht

(1) Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Schleswig. Es führt die Bezeichnung "Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht".

(2) Der Bezirk des Verwaltungsgerichts umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 65

Oberverwaltungsgericht

(1) Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Schleswig. Es führt die Bezeichnung "Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht".

(2) Der Bezirk des Oberverwaltungsgerichts umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

Kapitel 2

Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsgerichtsordnung

§ 66

Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts

(1) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern.

(2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit. Dies gilt nicht für Beschlüsse in Verfahren nach § 67.

§ 67

Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 VwGO).

§ 68

Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) Der Landtag oder ein von ihm bestimmter Landtagsausschuss wählt die Vertrauensleute für den bei dem Oberverwaltungsgericht zu bildenden Ausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer von fünf Jahren. Sie sind für denselben Zeitraum zugleich für den beim Verwaltungsgericht zu bildenden Wahlausschuss gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wird während der Amtsperiode die Wahl einer neuen Vertrauensperson, einer neuen Vertreterin oder eines neuen Vertreters erforderlich, so erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

(2) Um eine angemessene Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner des Gerichtsbezirks für die Vertrauensleute zu gewährleisten, wird je eine Vertrauensperson gewählt aus

1. dem Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg,
2. den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland,
3. den Kreisen Pinneberg und Steinburg,

4. dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Stadt Kiel,
5. den Kreisen Segeberg und Stormarn sowie der Stadt Neumünster,
6. den Kreisen Ostholstein und Plön,
7. dem Kreis Herzogtum Lauenburg und der Stadt Lübeck.

(3) Die Berufung in das Amt einer Vertrauensperson dürfen nur ablehnen

1. Geistliche und Religionsdienerinnen und Religionsdiener,
2. Personen, die in einem öffentlichen Amt ehrenamtlich tätig sind oder die acht Jahre lang ein öffentliches Amt ehrenamtlich ausgeübt haben,
3. Ärztinnen und Ärzte, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Apothekerinnen und Apotheker, die keine Gehilfinnen oder Gehilfen haben,
5. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Im Übrigen kann in besonderen Härtefällen von der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes Befreiung gewährt werden.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Wahl der Vertrauensleute zu erlassen. Sie kann die Ermächtigung durch Verordnung auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen.

§ 69

Landesbehörden

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind auch Landesbehörden (§ 61 Nummer 3 VwGO).

(2) Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind gegen die Landesbehörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 VwGO).

§ 70**Kirchensteuer**

(1) Wer zur Kirchensteuer herangezogen ist, kann gegen die letztinstanzliche kirchliche Entscheidung binnen eines Monats nach deren Zustellung das Verwaltungsgericht unmittelbar anrufen.

(2) Soweit sich die Klage darauf stützt, dass die der Kirchensteuer zugrundeliegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt ist, wird in dem für die Maßstabsteuer geltenden Verfahren entschieden.

TEIL 8**Gerichte in Anwaltssachen****§ 71****Verfahren nach anwaltlichem Berufsrecht**

Vor Erhebung der Klage gegen Verwaltungsakte der Rechtsanwaltskammer in Angelegenheiten des anwaltlichen Berufsrechts findet ein Vorverfahren im Sinne von § 68 VwGO nicht statt.

TEIL 9**Staatsanwaltschaften****§ 72****Staatsanwaltschaften**

(1) Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts sowie am Sitz der Landgerichte. Sie führen die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht“ oder

„Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Ortsbezeichnung)“. Im Schriftverkehr dürfen sie die Kurzbezeichnung „Staatsanwaltschaft (Ortsbezeichnung)“ führen.

(2) Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen auch die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten ihres Bezirks wahr.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium regelt die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften.

§ 73

Dienstliche Weisung im Einzelfall

Hat das für Justiz zuständige Ministerium nach § 147 Nummer 2 GVG eine dienstliche Anweisung erteilt, welche die Sachbehandlung oder Rechtsanwendung in einem Einzelfall betrifft, so teilt es dies der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten mit, sobald und soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. Dienstliche Anweisungen im Sinne von Satz 1 sind schriftlich zu dokumentieren.

TEIL 10

Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

§ 74

Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer

(1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke können Dolmetscherinnen oder Dolmetscher allgemein beeidigt (§ 189 GVG) und Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt (§ 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung – ZPO) werden.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen oder Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen oder Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.

(3) Sprache im Sinne dieses Teils ist auch die Gebärdensprache.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist für die Aufgaben nach diesem Teil zuständig, soweit sich aus diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes ergibt.

§ 75

Verzeichnis

(1) Es wird ein gemeinsames Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler) geführt.

(2) In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsverbindungen und E-Mail-Adresse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt sowie im Internet veröffentlicht werden.

(3) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist jedermann gestattet. Bei der Einsichtnahme ist darauf hinzuweisen, dass eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen nicht übernommen wird.

§ 76

Voraussetzungen

(1) Auf Antrag kann als Sprachmittlerin oder Sprachmittler allgemein beeidigt oder zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen ermächtigt werden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

(2) Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen uneidlicher Falschaussage, falscher Versicherung an Eides Statt, falscher Verdächtigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Begünstigung, Hehlerei, Geldwäsche, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung und § 882b ZPO) eingetragen ist, oder
3. nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.

(3) Die fachliche Eignung erfordert

1. ausreichende Sprachkenntnisse, die durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder eine vergleichbare Eignung nachzuweisen sind, und
2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 setzen insbesondere voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern kann.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die persönliche und fachliche Eignung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine mindestens fünfjährige unbeanstandete berufsmäßige Tätigkeit als Sprachmittlerin oder Sprachmittler erbracht werden.

(5) Die Ermächtigung gilt nur für natürliche Personen, die Ermächtigung von Sprachmittleragenturen ist unzulässig.

§ 77

Fortsetzung der Bestellung, Widerruf

(1) Spätestens fünf Jahre nach Aufnahme in das Verzeichnis nach § 75 ist die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler in schriftlicher Form aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie oder er weiterhin in dem Verzeichnis geführt werden soll. Sie oder er wird aus dem Verzeichnis gelöscht, wenn sie oder er nicht binnen drei Monaten eine entsprechende Erklärung schriftlich oder in Textform abgibt. Die Aufforderung ist jeweils mit Ablauf weiterer fünf Jahre zu wiederholen.

(2) Die Übersetzerermächtigung oder das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler

1. die Voraussetzungen des § 76 nicht mehr erfüllt oder
2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat.

Die Vorschriften der §§ 116 und 117 LVwG bleiben unberührt.

§ 78

Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung

(1) Zur allgemeinen Beeidigung haben Dolmetscherinnen oder Dolmetscher einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Absatz 1 GVG zu leisten.

(2) Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), gilt entsprechend.

(3) Über die Beeidigung und die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Dolmetscherinnen oder Dolmetscher erhalten als Nachweis über die allgemeine Beeidigung eine beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls. Übersetzerinnen

oder Übersetzer erhalten eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung. Ferner erhalten sie eine Abschrift über die Niederschrift der Verpflichtung.

(5) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine berufliche Niederlassung hat; in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in Schleswig-Holstein weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend ausüben möchte. Bei einer Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Wohnsitzes in einen anderen Landgerichtsbezirk geht die Zuständigkeit auf dessen Präsidentin oder Präsidenten über.

§ 79

Rechte und Pflichten

(1) Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft, selbst und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen,
3. Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
4. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts unverzüglich jede Änderung des Wohnsitzes oder der Niederlassung, ihrer Telekommunikationsverbindungen und gegebenenfalls E-Mail-Adresse, eine Verurteilung im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 1 oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen sie mitzuteilen.

(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen aus und in die Sprache oder die Sprachen zu

bescheinigen, für deren Übersetzung die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler persönlich ermächtigt ist. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.

(3) Nach Aushändigung des Nachweises nach § 78 Absatz 4 Satz 1 kann die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin (oder: beeidigter Dolmetscher) für (Angabe der Sprache/n)" führen. Nach Aushändigung der Bescheinigung über die Ermächtigung nach § 78 Absatz 4 Satz 2 kann die Übersetzerin oder der Übersetzer die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigtter Übersetzer) für (Angabe der Sprache/n)" führen.

§ 80

Bestätigung der Übersetzung

(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigtter Übersetzer) für die ... Sprache."

(2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen

hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form nach § 126 a BGB erteilt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig bestätigt wird.

§ 81

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
2. eine Bezeichnung führt, die der in Nummer 1 zum Verwechseln ähnlich ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.

§ 82

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 74 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein mit denselben Rechten und Pflichten wie eine in das Verzeichnis

nach § 75 Absatz 1 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den in das nach § 75 Absatz 2 Satz 1 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein:

1. Eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 74 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

§ 79 Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend. Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(3) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt, wird mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 75 Absatz 1 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vorgenommen. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Die vorübergehenden Dienstleistungen der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 79 Absatz 3 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(5) Eine vorübergehend registrierte Person kann aus dem Verzeichnis nach § 75 Absatz 1 gestrichen werden, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher, die Übersetzerin oder der Übersetzer wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt hat. Eine Streichung ist darüber hinaus in der Regel gerechtfertigt, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

§ 83

Weitere Verfahrensvorschriften

(1) Verfahren nach diesem Teil des Gesetzes können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des LVwG abgewickelt werden.

(2) Anträge nach § 76 Absatz 1 und Anzeigen nach § 82 Absatz 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, zu bearbeiten. § 111 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 LVwG gilt entsprechend.

TEIL 11

Justizkostenrecht

Kapitel 1

Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten

§ 84

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen erheben, sind Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen befreit, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2424), sowie der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für die Gebühren der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

(4) Sonstige landesrechtliche Vorschriften, die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

§ 85

Stundung und Erlass von Kosten

(1) Gerichtskosten, nach § 59 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.2739), auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und sonstige Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 bis 9 des Justizbeitragsgesetzes (JBeitrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint;
2. die Einziehung mit besonderen Härten für die oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre;
3. es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Entsprechendes gilt für die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge.

(3) Für die Entscheidung ist das für Justiz zuständige Ministerium zuständig. Es kann diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Kapitel 2

Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung; Einziehung justizieller Forderungen

§ 86

Allgemeines

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732). Hiervon ausgenommen sind Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG sowie Nummer 2000 Nummer 2 und Nummer 2002 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG in den Fällen der Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG.

(2) Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften dieses Kapitels und das anliegende Gebührenverzeichnis (Anlage 2). Die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 werden Kosten für die Gewährung von Informationen aufgrund des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S.89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), erhoben.

§ 87

Geltung des Justizbeitreibungsgesetzes

Das JBeitrG gilt für die Einziehung der dort in § 1 Absatz 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

§ 88

Geltung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Soweit Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung im Verwaltungszwangsverfahren für andere als Justizbehörden tätig werden, sind die Vorschriften des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), anzuwenden.

§ 89

Kosten in Hinterlegungssachen

(1) In Hinterlegungssachen setzt bei den Rahmengebühren nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) Hinterlegungsstelle, bei den Rahmengebühren nach den Nummern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.

(2) In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben

1. die Auslagen nach Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG mit Ausnahme von Nummer 2001,
2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), geändert durch Gesetz vom 22. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 432), oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 des Hinterlegungsgesetzes an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,
3. die Dokumentenpauschale für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

(3) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(4) Zuständig für Entscheidungen nach § 22 Absatz 1 JVKostG ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 5 Nummer 2 und 3.

(5) Im Übrigen gilt für die Kosten in Hinterlegungssachen abweichend vom JVKostG Folgendes:

1. Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige oder derjenige verpflichtet, in deren oder dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
4. Die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung aufgrund § 116 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 116 a StPO erfolgte, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
6. Ist bei Vormundschaften, Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 BGB aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt worden, gelten Absatz 1 der Vorbemerkung 1.1. und Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkung 3.1. des Kostenverzeichnisses zum GNotKG entsprechend.

7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nummern 2 und 3 zu verfahren.
8. § 4 Absatz 3 JVKostG findet keine Anwendung.

Anlage 1 (zu § 30 Absatz 1)**I. Landgerichtsbezirk Flensburg**

1. Amtsgericht Flensburg

Gemeinden Ahneby, Ausacker, Böxlund, Dollerup, Eggebek, Esgrus, Flensburg, Freienwill, Gelting, Glücksburg (Ostsee), Großenwiehe, Großsolt, Grundhof, Handewitt, Harrislee, Hasselberg, Hörup, Holt, Hürup, Husby, Janneby, Jardelund, Jerrishoe, Jörl, Kronsgaard, Langballig, Langstedt, Lindewitt, Maasbüll, Maasholm, Medelby, Meyn, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Nordhackstedt, Oeversee, Osterby, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Ringsberg, Schafflund, Sieverstedt, Sörup, Sollerup, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll, Süderhackstedt, Tarp, Tastrup, Wallsbüll, Wanderup, Wees, Weesby, Westerholz.

2. Amtsgericht Husum

Gemeinden Ahrenshöft, Ahrenviöl, Ahrenviölfeld, Almdorf, Arlewatt, Bargum, Behrendorf, Bohmstedt, Bondelum, Bordelum, Bredstedt, Breklum, Drage, Dreisdorf, Elisabeth-Sophien-Koog, Fresendelf, Friedrichstadt, Garding (Stadt), Garding (Kirchspiel), Goldebek, Goldelund, Grothusenkoog, Haselund, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Högel, Hallig Hooge, Horstedt, Hude, Husum, Immenstedt, Joldelund, Katharinenheerd, Koldenbüttel, Kolkerheide, Kotzenbüll, Langenhorn, Löwenstedt, Lütjenholm, Mildstedt, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Norstedt, Ockholm, Oldenswort, Oldersbek, Olderup, Ostfeld (Husum), Osterhever, Oster-Ohrstedt, Pellworm, Poppenbüll, Ramstedt, Rantrum, Reußenköge, Sankt Peter-Ording, Schwabstedt, Schwesing, Seeth, Simonsberg, Sönnebüll, Sollwitt, Struckum, Süderhöft, Südermarsch, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tümlauer Koog, Uelvesbüll, Viöl, Vollerwiek, Vollstedt, Welt, Westerhever, Wester-Ohrstedt, Winnert, Wisch, Wittbek, Witzwort, Wobbenbüll.

3. Amtsgericht Niebüll

Gemeinden Achtrup, Alkersum, Aventoft, Borgsum, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Dunsum, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Gröde, Hörnum, Holm, Humptrup, Kampen, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Langeneß, Leck, Lexgaard, List auf

Sylt, Midlum, Nebel, Neukirchen, Nieblum, Niebüll, Norddorf, Oevenum, Oldsum, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Stedesand, Süderende, Süderlügum, Sylt, Tinningstedt, Uphusum, Utersum, Wenningstedt-Braderup, Westre, Witsum, Wittdün, Wrixum, Wyk auf Föhr.

4. Amtsgericht Schleswig

Gemeinden Alt Bennebek, Arnis, Bergenhusen, Böel, Böklund, Börm, Bollingstedt, Boren, Borgwedel, Brebel, Brodersby, Busdorf, Dannewerk, Dörpstedt, Dollrottfeld, Ellingstedt, Erfde, Fahrdorf, Geltorf, Goltorf, Grödersby, Groß Rheide, Havetoft, Hollingstedt, Hüsby, Ildstedt, Jagel, Jübek, Kappeln, Klappholz, Klein Bennebek, Klein Rheide, Kropp, Loit, Lottorf, Lürschau, Meggerdorf, Mittelangeln, Mohrkirch, Neuberend, Norderbrarup, Norderstapel, Nottfeld, Nübel, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück, Rügge, Saustrup, Schaalby, Scheggerott, Schleswig, Schnarup-Thumby, Schuby, Selk, Silberstedt, Steinfeld, Stolk, Struxdorf, Süderbrarup, Süderfahnenstedt, Süderstapel, Taarstedt, Tetenhusen, Tielen, Tolk, Treia, Twedt, Ülsby, Ulsnis, Wagersrott, Wohlde.

II. Landgerichtsbezirk Itzehoe

1. Amtsgericht Elmshorn

Gemeinden Barmstedt, Bevern, Bilsen, Bokel, Bokholt-Hanredder, Brande-Hörnerkirchen, Bullenkuhlen, Ellerhoop, Elmshorn, Groß Nordende, Groß Offenseth-Aspern, Haselau, Haseldorf, Heede, Heidgraben, Heist, Hemdingen, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Langeln, Luthorn, Moorrege, Neuendeich, Osterhorn, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholt, Tornesch, Uetersen, Westerhorn.

2. Amtsgericht Itzehoe

Gemeinden Aasbüttel, Aebtissinwisch, Agethorst, Altenmoor, Auufer, Bahrenfleth, Beidenfleth, Bekdorf, Bekmünde, Besdorf, Blomesche Wildnis, Bokelrehm, Bokhorst, Borsfleth, Breitenberg, Breitenburg, Brokdorf, Brokstedt, Büttel, Christinenthal, Dägeling, Dammfleth, Drage, Ecklak, Elskop, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek,

Glückstadt, Grevenkop, Gribbohm, Hadenfeld, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hennstedt, Herzhorn, Hingstheide, Hodorf, Hohenaspe, Hohenfelde, Hohenlockstedt, Holstenniendorf, Horst (Holstein), Huje, Itzehoe, Kaaks, Kaisborstel, Kellinghusen, Kiebitzreihe, Kleve, Kollmar, Kollmoor, Krempe, Krempe, Kremperheide, Krempermoor, Kronsmoor, Krummendiek, Kudensee, Lägerdorf, Landrecht, Landscheide, Lockstedt, Lohbarbek, Looft, Mehlbek, Moordiek, Moorhusen, Mühlenbarbek, Münsterdorf, Neuenbrook, Neuendorf bei Elmshorn, Neuendorf-Sachsenbande, Nienbüttel, Nortorf, Nutteln, Oelixdorf, Oeschebüttel, Oldenborstel, Oldendorf, Ottenbüttel, Peissen, Pöschendorf, Poyenberg, Puls, Quarnstedt, Rade, Reher, Rethwisch, Rosdorf, St. Margarethen, Sarlhusen, Schenefeld, Schlotfeld, Silzen, Sommerland, Stördorf, Störkathen, Süderau, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Warringholz, Westermoor, Wewelsfleth, Wiedenborstel, Willenscharen, Wilster, Winseldorf, Wittenbergen, Wrist, Wulfsmoor.

3. Amtsgericht Meldorf

Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Averlak, Bargenstedt, Barkenholm, Barlt, Bergewörden, Brickeln, Brunsbüttel, Buchholz, Büsum, Büsumer Deichhausen, Bunsöh, Burg (Dithmarschen), Busenwuth, Dellstedt, Delve, Diekhusen-Fahrstedt, Dingen, Dörpling, Eddelak, Eggstedt, Elpersbüttel, Epenwörden, Fedderingen, Frestedt, Friedrichsgabekoog, Friedrichskoog, Gaushorn, Glüsing, Großenrade, Groven, Gudendorf, Hedwigenkoog, Heide, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Helse, Hemme, Hemmingstedt, Hennstedt, Hillgroven, Hochdonn, Hövede, Hollingstedt, Immenstedt, Kaiser-Wilhelm-Koog, Karolinenkoog, Kleve, Krempe, Kronprinzenkoog, Krumstedt, Kuden, Lehe, Lieth, Linden, Lohe-Rickelshof, Lunden, Marne, Marnerdeich, Meldorf, Neuenkirchen, Neufeld, Neufelderkoog, Nindorf, Norddeich, Norderheistedt, Nordermeldorf, Norderwörden, Norderhastedt, Odderade, Oesterdeichstrich, Oesterwuth, Offenbüttel, Osterrade, Ostrohe, Pahlen, Quickborn, Ramhusen, Rehm-Flehde-Bargen, Reinsbüttel, St. Annen, St. Michaelisdonn, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schlichting, Schmedeswuth, Schrum, Schülpe, Stelle-Wittenwuth, Strübbel, Süderdeich, Süderdorf, Süderhastedt, Süderheistedt, Tellingstedt, Tensbüttel-Röst, Tielenhemme, Trennewuth, Volsemenhusen, Wallen, Warwerort, Weddingstedt, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesselburen, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog, Wesseln,

Westerborstel, Westerdeichstrich, Wiemerstedt, Windbergen, Wöhrden, Wolmersdorf, Wrohm.

4. Amtsgericht Pinneberg

Gemeinden Appen, Bönningstedt, Borstel-Hohenraden, Ellerbek, Halstenbek, Hasloh, Helgoland, Hetlingen, Holm, Kummerfeld, Pinneberg, Prisdorf, Quickborn, Rellingen, Schenefeld, Tangstedt, Wedel.

III. Landgerichtsbezirk Kiel

1. Amtsgericht Bad Segeberg

Gemeinden Bad Segeberg, Bahrenhof, Bark, Bebensee, Blunk, Bornhöved, Bühnsdorf, Daldorf, Damsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Fredesdorf, Geschendorf, Glasau, Gönnebek, Groß Kummerfeld, Groß Niendorf, Groß Rönnau, Hartenholm, Heidmühlen, Högersdorf, Hüttblek, Itzstedt, Kattendorf, Kayhude, Kisdorf, Klein Gladebrügge, Klein Rönnau, Krems II, Kükels, Latendorf, Leezen, Mözen, Nahe, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Neversdorf, Oering, Oersdorf, Pronstorf, Rickling, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Schmalensee, Schwissel, Seedorf, Seth, Sievershütten, Stipsdorf, Stocksee, Strukdorf, Struvenhütten, Stukenborn, Sülfeld, Tarbek, Tensfeld, Todesfelde, Trappenkamp, Travenhorst, Traventhal, Wahlstedt, Wakendorf I, Wakendorf II, Weede, Wensin, Westerrade, Winsen, Wittenborn sowie das gemeindefreie Gebiet: Buchholz.

2. Amtsgericht Eckernförde

Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Altenhof, Altenholz, Ascheffel, Barkelsby, Brekendorf, Brodersby, Bünsdorf, Dänischenhagen, Damendorf, Damp, Dörphof, Eckernförde, Felm, Fleckeby, Gammelby, Gettorf, Goosefeld, Groß Wittensee, Güby, Haby, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Karby, Klein Wittensee, Kosel, Lindau, Loose, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Neuwittenbek, Noer, Osdorf, Osterby, Owschlag, Rieseby, Schinkel, Schwedeneck, Sehestedt, Strande, Tüttendorf, Thumbby, Waabs, Windeby, Winnemark.

3. Amtsgericht Kiel

Gemeinden Achterwehr, Blumenthal, Bredenbek, Felde, Heikendorf, Kiel, Kronshagen, Krummwisch, Melsdorf, Mielkendorf, Molfsee, Mönkeberg, Ottendorf, Quarnbek, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schönkirchen, Westensee,

4. Amtsgericht Neumünster

Gemeinden Armstedt, Arpsdorf, Aukrug, Bad Bramstedt, Bimöhlen, Bönebüttel, Boostedt, Borstel, Ehndorf, Föhrden-Barl, Fuhlendorf, Großenaspe, Großharrie, Hagen, Hardebek, Hasenkrug, Hasenmoor, Heidmoor, Hitzhusen, Lentföhrden, Mönkloh, Neumünster, Nützen, Padenstedt, Rendswühren, Schillsdorf, Schmalfeld, Tasdorf, Wasbek, Weddelbrook, Wiemersdorf.

5. Amtsgericht Norderstedt

Gemeinden Alveslohe, Ellerau, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt, Tangstedt.

6. Amtsgericht Plön

Gemeinden Ascheberg (Holstein), Barmissen, Barsbek, Behrendorf, Belau, Bendfeld, Blekendorf, Bösdorf, Boksee, Bothkamp, Brodersdorf, Dannau, Dersau, Dobersdorf, Dörnack, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Giekau, Grebin, Großbarkau, Helmstorf, Högsdorf, Höhndorf, Hohenfelde (Kreis Ostholstein), Hohwacht, Honigsee, Kalübbe, Kirchbarkau, Kirchnüchel, Klamp, Klein Barkau, Kletkamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Kühren, Laboe, Lammershagen, Lebrade, Lehmkuhlen, Löptin, Lütjenburg, Lutterbek, Martensrade, Mucheln, Nehnten, Nettelsee, Panker, Passade, Plön, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probsteierhagen, Rantzau, Rastorf, Rathjensdorf, Ruhwinkel, Schellhorn, Schlesen, Schönberg (Holstein), Schwartbuck, Schwentimental, Selent, Stakendorf, Stein, Stolpe, Stoltenberg, Tröndel, Wahlstorf, Wankendorf, Warnau, Wendtorf, Wisch, Wittmoldt.

7. Amtsgericht Rendsburg

Gemeinden Alt Duvenstedt, Bargstall, Bargstedt, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bissee, Bönnhusen, Bokel, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt,

Bovenau, Brammer, Breiholz, Brinjahe, Brügge, Büdelsdorf, Christiansholm, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Elsdorf-Westermühlen, Embühren, Emkendorf, Flintbek, Fockbek, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gnutz, Gokels, Grauel, Grevenkrug, Groß Buchwald, Groß Vollstedt, Haale, Hamdorf, Hamweddel, Hauerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkenborstel, Hörsten, Hoffeld, Hohenwestedt, Hohn, Jahrsdorf, Jevenstedt, Königshügel, Krogaspe, Langwedel, Lohe-Föhrden, Loop, Lütjenwestedt, Luhnstedt, Meezen, Mörel, Mühbrook, Negenharrie, Nienborstel, Nindorf, Nortorf, Nübbel, Oldenbüttel, Oldenhütten, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Osterstedt, Prinzenmoor, Rade bei Hohenwestedt, Rade bei Rendsburg, Reesdorf, Remmels, Rendsburg, Rickert, Schacht-Audorf, Schmalstede, Schönbek, Schönhorst, Schülldorf, Schülpe bei Nortorf, Schülpe bei Rendsburg, Seefeld, Sören, Sophienhamm, Stafstedt, Steinfeld, Tackesdorf, Tappendorf, Techelsdorf, Thaden, Timmaspe, Todenbüttel, Wapelfeld, Warder, Wattenbek, Westerrönfeld.

IV. Landgerichtsbezirk Lübeck

1. Amtsgericht Ahrensburg

Gemeinden Ahrensburg, Ammersbek, Bad Oldesloe, Bargfeld-Stegen, Bargteheide, Delingsdorf, Elmenhorst (Kreis Stormarn), Grabau (Kreis Stormarn), Grönwohld, Großhansdorf, Hamfelde (Kreis Stormarn), Hammoor, Hohenfelde (Kreis Stormarn), Hoisdorf, Jersbek, Köthel (Kreis Stormarn), Lasbek, Lütjensee, Meddewade, Neritz, Nienwohld, Pölitz, Rethwisch, Rümpel, Siek, Steinburg, Todendorf, Travenbrück, Tremsbüttel, Trittau.

2. Amtsgericht Eutin

Gemeinden Ahrensbök, Bosau, Eutin, Kasseedorf, Malente, Ratekau, Scharbeutz, Schönwalde am Bungsberg, Süsel, Timmendorfer Strand.

3. Amtsgericht Lübeck

Gemeinden Badendorf, Bad Schwartau, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Lübeck, Mönkhagen, Rehhorst, Reinfeld, Stockelsdorf, Wesenberg, Westerau, Zarpen.

4. Amtsgericht Oldenburg in Holstein

Gemeinden Altenkrempe, Beschendorf, Dahme, Damlos, Fehmarn, Göhl, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heiligenhafen, Heringsdorf, Kabelhorst, Kellenhusen (Ostsee), Lensahn, Manhagen, Neukirchen, Neustadt in Holstein, Oldenburg in Holstein, Riepsdorf, Schashagen, Sierksdorf, Wangels.

5. Amtsgericht Ratzeburg

Gemeinden Albsfelde, Alt Mölln, Bäk, Bälau, Behlendorf, Berkenthin, Besenthal, Bliestorf, Borstorf, Breitenfelde, Brunsmark, Buchholz, Döchelsdorf, Duvensee, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Göldenitz, Göttin, Grambek, Grinau, Groß Boden, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Groß Schenkenberg, Gudow, Güster, Harmsdorf, Hollenbek, Hornbek, Horst, Kastorf, Kittlitz, Klein Zecher, Klempau, Klinkrade, Koberg, Krummesse, Kühsen, Kulpin, Labenz, Langenlehsten, Lankau, Lehmrade, Linau, Lüchow, Mechow, Mölln, Mustin, Niendorf bei Berkenthin, Niendorf/Stecknitz, Nusse, Panten, Pogeez, Poggensee, Ratzeburg, Ritzerau, Römnitz, Rondeshagen, Salem, Sandesneben, Schiphorst, Schmilau, Schönberg, Schürensöhlen, Seedorf, Siebenbäumen, Sierksrade, Sirksfelde, Steinhorst, Sterley, Stubben, Walksfelde, Wentorf (Amt Sandesneben), Woltersdorf, Ziethen.

6. Amtsgericht Reinbek

Gemeinden Aumühle, Barsbüttel, Braak, Brunsbek, Glinde, Grande, Großensee, Oststeinbek, Rausdorf, Reinbek, Stapelfeld, Wentorf bei Hamburg, Witzhave, Wohltorf.

7. Amtsgericht Schwarzenbek

Gemeinden Basedow, Basthorst, Börnsen, Bröthen, Brunstorf, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Dassendorf, Elmenhorst (Kreis Herzogtum Lauenburg), Escheburg, Fitzen, Fuhlenhagen, Geesthacht, Grabau (Kreis Herzogtum Lauenburg),

Groß Pampau, Grove, Gülzow, Hamfelde, Hamwarde, Havekost, Hohenhorn, Juliusburg, Kankelau, Kasseburg, Klein Pampau, Köthel (Kreis Herzogtum Lauenburg), Kollow, Kröppelshagen-Fahrendorf, Krüzen, Krukow, Kuddewörde, Lanze, Lauenburg/Elbe, Lüttau, Möhnsen, Mühlenrade, Müssen, Roseburg, Sahms, Schnakenbek, Schretstaken, Schulendorf, Schwarzenbek, Siebeneichen, Talkau, Tramm, Wangelau, Witzeze, Wiershop, Worth sowie das gemeindefreie Gebiet Forstgutsbezirk Sachsenwald.

Anlage 2 (zu § 86 Absatz 2)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühren
1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, § 1059 e, § 1092 Absatz 2, § 1098 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	50 bis 700 Euro
2	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882 g der Zivilprozessordnung)	525 Euro
2.2	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915 d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung)	525 Euro

Anmerkung:

Die Gebühr entsteht nur einmal, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird.

- 2.3 Erteilung von Abdrucken (§§ 882 b, 882 g der Zivilprozessordnung oder §§ 915, 915 d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung) 0,50 Euro je Eintragung, mindestens 17 Euro

Anmerkung:

Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.

- 2.4 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f der Zivilprozessordnung)

je übermitteltem Datensatz

4,50 Euro

Anmerkung:

Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner oder die Schuldnerin kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.

- 3 Hinterlegungssachen

- 3.1 Bei Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert 20 bis 500 Euro

aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 11 Absatz 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht

- | | | |
|-----|--|---------|
| 3.2 | Anzeige gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes | 20 Euro |
|-----|--|---------|

Anmerkung:

Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach den Nummern 31002 und 31003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz erhoben.

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 3.3 | Zurückweisung der Beschwerde | 20 bis 500 Euro |
| 3.4 | Zurücknahme der Beschwerde | 20 bis 125 Euro |
| 4 | Beeidigung, Ermächtigung | |
| 4.1 | Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach § 74 Absatz 1, § 78 Absatz 1 und 4 Satz 1 | 150 Euro |
| 4.2 | Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen nach § 74 Absatz 1, § 78 Absatz 4 Satz 2 | 150 Euro |

Anmerkungen:

Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen gleichzeitig beantragt, beträgt die

Gebühr 170 EUR.

Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um 50 EUR.

Die Beeidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen oder Justizbeamten als Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist gebührenfrei.

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 4.3 | Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach den Nummern 4.1 und 4.2 vorgesehen ist | 75 Euro |
| 5 | Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter | 12,50 Euro je Entscheidung |

Anmerkung:

1. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.
 2. Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
 3. § 20 des Justizverwaltungskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.
- | | | |
|---|---|--------|
| 6 | Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen nach § 92 des Landesverwaltungsgesetzes | 2 Euro |
|---|---|--------|

Anmerkung:

Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Beglaubigung beantragt ist. Die Behörde kann vom Ansatz absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

7	Notarangelegenheiten	
7.1	Entscheidung über die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters (§ 39 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618))	
7.1.1	für eine ständige Notarvertretung	25 Euro
7.1.2	in den übrigen Fällen	25 Euro
7.2	Entscheidung über einen Antrag einer Notarin oder eines Notars auf	
7.2.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Absatz 3 der Bundesnotarordnung	30 Euro
7.2.2	Genehmigung der Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Absatz 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung)	25 bis 150 Euro
7.2.3	Genehmigung der Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder der Abhaltung auswärtiger Sprechtage (§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Bundesnotarordnung)	25 bis 150 Euro

7.2.4	Genehmigung einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Absatz 2 der Bundesnotarordnung)	25 bis 150 Euro
7.3	Regelmäßige Prüfung der Amtsführung nach § 93 der Bundesnotarordnung	
7.3.1	bei bis zu 400 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	500 Euro
7.3.2	bei 401 bis 2.000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	800 Euro
7.3.3	bei mehr als 2.000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	1.000 Euro
7.4	Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§ 6 Absatz 1 bis 3, § 12 der Bundesnotarordnung):	
7.4.1	Entscheidung über den Antrag	270 Euro
7.4.2	Rücknahme des Antrags	135 Euro

Artikel 2

Aufhebung von Gesetzen

Es werden aufgehoben:

1. das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 504), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), berichtigt durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 427),
2. das Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz vom 30. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),
3. das Gesetz über die Neueinteilung der Bezirke der Gerichte für Arbeitssachen in Schleswig-Holstein vom 23. Oktober 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 417), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
4. das Erste Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 502),
5. das Schleswig-Holsteinische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
6. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 8. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 576), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 426),
7. das Gesetz über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten in der Fassung der Bekanntmachung

- vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 132),
8. das Landesjustizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 132),
 9. das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. März 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 226, ber. S. 347), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
 10. das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
 11. das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453),
 12. das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127),
 13. das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 372),
 14. das Justizdolmetschergesetz vom 30. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), geändert durch Gesetz vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356),
 15. das Gesetz zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht vom 11. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H.

- S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 132),
16. das Gesetz über die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
 17. das Vierte Gesetz zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken vom 4. Februar 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 13),
 18. das Gesetz zur Aufhebung des Amtsgerichts Bad Bramstedt vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460),
 19. das Gesetz zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken vom 4. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 216), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791).

Artikel 3

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
2. die Landesverordnung zur Bestimmung der beauftragten Stelle für die Regelung der Dienstaufsicht in der Sozialgerichtsbarkeit vom 8. Dezember 1975 (GVOBl. Schl.-H. 1976 S. 45), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),

3. die Landesverordnung zur Regelung der Dienstaufsicht in der Sozialgerichtsbarkeit vom 3. Juni 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 163), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
4. die Landesverordnung über die zuständige Stelle für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 17. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 46),
5. die Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. 182),
6. die Justizbeitreibungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182),
7. die Landesverordnung zur Übertragung der Führung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Geesthacht auf das Amtsgericht Schwarzenbek vom 2. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 223),
8. die Landesverordnung über die Zuweisung der Schöffinnen und Schöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Landwirtschaftsgerichte aufgrund der Auflösung der Amtsgerichte Kappeln, Geesthacht, Mölln, Bad Schwartau und Bad Oldesloe vom 16. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 179).

Artikel 4

Folgeänderungen

(1) Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), wird wie folgt geändert:

§ 336 Absatz 6 Nummer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. des Hinterlegungsgesetzes vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), geändert durch Gesetz vom 22. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 432), und

2. des Teils 11 des Landesjustizgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes].“

(2) Das Zweite Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Sechsten Teil und den dazu gehörenden Vorschriften ersetzt durch die Angabe „Sechster Teil (weggefallen)“.

2. Die §§ 44 bis 46 werden gestrichen.

(3) Das Gesetz einer Neuordnung von Gemeindegrenzen im Kreis Ostholstein vom 21. Oktober 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 196) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird gestrichen.

(4) Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 18. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 18), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird gestrichen.

(5) Das Haushaltsbegleitgesetz 1994 vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) wird wie folgt geändert:

Artikel VI wird gestrichen.

(6) Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), wird wie folgt geändert:

In § 79 Satz 1 werden die Worte „Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt durch die Worte „Teils 7 des Landesjustizgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“.

(7) Das Hinterlegungsgesetz vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), geändert durch Gesetz vom 22. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 432), wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 Nr. 3 des Landesjustizverwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685)“ und das darauf folgende Komma ersetzt durch die Worte „§ 89 Absatz 5 Nummer 3 des Landesjustizgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“.

(8) Die Landesverordnung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 25. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 698) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 3 bis 8 werden zu §§ 1 bis 6.

(9) Das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „und den Artikeln 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzessamml. S. 291)“ gestrichen.
2. Absatz 3 wird gestrichen.

(10) Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 9a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 139 Absatz 3 des Flurbereinigungsgesetzes) werden von einem Ausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertrauensleute des Wahlausschusses müssen Landwirtinnen oder Landwirte, Forstwirtinnen oder Forstwirte sein.“

b) In Satz 3 werden die Worte „§ 4 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 68 des Landesjustizgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“.

3. Absatz 4 wird gestrichen.

(11) Das Gesetz über die Bahneinheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Recht auf Befriedigung aus der Bahneinheit gelten § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), und § 44 des Landesjustizgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] mit folgenden Maßgaben:“

- b) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1 des Reichsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 Nummer 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes“.
- c) Nummer 2 wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „im § 10 Nr. 3 des Reichsgesetzes“ wird ersetzt durch die Angabe „in § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes“.
 - bb) Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - „a) der zur Staatskasse fließenden Abgaben für den Bahnbetrieb;
 - b) der in § 44 des Landesjustizgesetzes bezeichneten Lasten, die für den Bahnbetrieb oder in Ansehung der zur Bahneinheit gehörenden Grundstücke zu entrichten sind.“
 - cc) Buchstabe c wird gestrichen.
- e) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „im § 10 Nr. 3 des Reichsgesetzes“ wird ersetzt durch die Angabe „in § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes“.

2. § 27 wird gestrichen.

(12) Die Landesverordnung über die Wahl der Vertrauensleute in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 4. Juli 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 429), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 4 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt durch die Worte „nach § 68 des Landesjustizgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“.

(13) Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Gesetz zu dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Ministerium für Justiz, Kultur und Europa“ werden ersetzt durch die Worte „für Justiz zuständige Ministerium“
2. Die Worte „und im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit“ werden gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 27. September 1974 (GOVBl. Schl.-H. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2013 (GOVBl. Schl.-H. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 20 wird ersetzt durch die Angabe „§ 20 (weggefallen)“.
- b) Die Angabe zu Abschnitt V und den dazu gehörenden Vorschriften erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Staatshaftung

§ 23 Haftung bei Unzurechnungsfähigkeit

§ 23a Haftung für Gebührenbeamte“.

2. In § 5 wird die Angabe „§ 325 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 323“.
3. § 20 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „51 Abs.“ ersetzt durch die Angabe „53 Absatz“.

2. § 57 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und der §§ 31 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 33 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und der § 34 bis 39 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein“.

3. § 58 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „57“ ersetzt durch die Angabe „59“.

4. § 59 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „54“ ersetzt durch die Angabe „56“.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Begründung

I Allgemeine Begründung

1. Anlass und Ziel des Entwurfs

Die für die schleswig-holsteinische Rechtspflege maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften finden sich derzeit in einer kaum überschaubaren Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen. Diese stammen zum Teil noch aus dem 19. Jahrhundert, wie z.B. das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899. Dementsprechend sind sie sprachlich veraltet und durch Rechtsbereinigungen und sonstige Änderungen „löchrig“ geworden (das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit hat in der heute geltenden Fassung 145 Artikel, von denen 104 gegenstandslos oder aufgehoben sind). Teilweise haben Vorschriften, wie die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 oder die Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen vom 30. Januar 1938, ihren Ursprung noch in der NS-Zeit.

Durch das Landesjustizgesetz (LJG) werden diese verstreuten, für die schleswig-holsteinische Rechtspflege relevanten landesrechtlichen Normen in einem Gesetz zusammengefasst und sprachlich sowie inhaltlich modernisiert. Hierbei werden insbesondere auch die Bestimmungen zur Organisation der Justiz des Landes für alle Gerichtsbarkeiten einschließlich der Staatsanwaltschaften zusammengefasst. Die inhaltliche Modernisierung beschränkt sich größtenteils auf eine Überprüfung der alten Gesetze und Verordnungen auf ihre aktuelle Gültigkeit und ggf. Streichung der nicht mehr benötigten Vorschriften. Einzelne Anpassungen dienen auch der Umsetzung von Änderungen von EU-Richtlinien.

Die Schaffung des Justizgesetzes führt zu einer Straffung der Gesetzeslage hinsichtlich Rechtspflege und Justizverwaltung. Insgesamt fasst das Justizgesetz 19 Gesetze und 8 Verordnungen zusammen, die mit diesem Gesetz aufgehoben werden. Die Zusammenfassung zu einem Gesetz erleichtert das Auffinden der relevanten Vorschriften, erhöht damit Transparenz und Anwenderfreundlichkeit und befreit die genannten landesrechtlichen Vorschriften insbesondere um die „Altlasten“ aus der NS-Zeit.

Soweit einzelne Rechtsmaterien des Justizwesens bereits im Zusammenhang und in sich abgeschlossen geregelt sind, böte eine Integration in das LJG dagegen keinen wesentlichen Vorteil. Daher sollen die entsprechenden Gesetze bestehen bleiben, insbesondere

- das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597),
- das IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein vom 26. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 122),
- das Landesschlichtungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361, ber. 2002 S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 831),
- die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 65 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
- das Hinterlegungsgesetz vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), geändert durch Gesetz vom 22. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 432),
- das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 11. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 62 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
- das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 2.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 859) sowie

- das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Art. 65 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143).

Auch soweit in diversen Gesetzen nur einzelne Bestimmungen einen Bezug zur Rechtspflege aufweisen, sollen diese in ihrem gewohnten Regelungszusammenhang belassen werden, um ihr Auffinden bei der Rechtsanwendung nicht zu erschweren. Dies betrifft beispielsweise

- §§ 132, 180, 181, 183a, 186, 186a, 187, 195a, 201, 208 und 275 des Landesverwaltungsgesetzes,
- §§ 7 ff. des Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 106, ber. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 106),
- §§ 41 ff. des Landesdisziplinalgesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222),
- §§ 55 ff. des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 273),
- §§ 88 f. des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142),
- § 16 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), sowie
- § 1 des Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht vom 22. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 44).

Die Organisation und Verwaltung des Landesverfassungsgerichts bleiben von den Regelungen des Justizgesetzes unberührt (vgl. § 1 Satz 2 LJG).

Neben notwendigen Folgeänderungen in einer Reihe anderer Gesetze werden bei dieser Gelegenheit im Interesse der Rechtsbereinigung auch einige redaktionelle Änderungen im Landesverfassungsgerichtsgesetz und im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgenommen.

2. Schwerpunkte des Entwurfs

Teil 1 (§§ 1 bis 7) des Landesjustizgesetzes umgrenzt den Anwendungsbereich und enthält allgemeine, für alle Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaft geltende Vorschriften, wie z.B. Bestimmungen über die Bezeichnung der Gerichte und die allgemeine Beschreibung ihrer Bezirksgrenzen.

In Teil 2 (§§ 8 bis 29) des Landesjustizgesetzes werden die für den gesamten Bereich der Rechtspflege geltenden landesrechtlichen Justizverwaltungsvorschriften zusammengefasst. Kapitel 1 enthält dabei die grundlegenden Regelungen zur Organisation der Justizverwaltung einschließlich einheitlicher Vorschriften über die Dienstaufsicht. In Kapitel 2 werden erstmalig die Eingriffsbefugnisse des schleswig-holsteinischen Justizwachtmeisterdienstes sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Justizgebäude zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfassend gesetzlich geregelt. In den weiteren Kapiteln werden das Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz in das Landesjustizgesetz integriert (Kapitel 3) sowie einzelne Geschäfte der Justizverwaltung besonders geregelt (Kapitel 4).

Teil 3 (§§ 30 bis 52) des Landesjustizgesetzes konzentriert die landesrechtlichen Bestimmungen zur ordentlichen Gerichtsbarkeit. Kapitel 1 übernimmt aus dem Gerichtsorganisationsgesetz die Regelungen über den Sitz und die Bezirksgrenzen der ordentlichen Gerichte. In Kapitel 2 finden sich spezielle Vorschriften zu den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern des Landes. Durch die nachfolgenden Kapitel 3 bis 6 werden die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich bislang hauptsächlich im Preußischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und im Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung fanden (Kapitel 3), die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, die bisher im Ausführungsgesetz

zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu finden waren (Kapitel 4), die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern (Kapitel 5), die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (Kapitel 6) und Bestimmungen zum Verfahren nach notariellem Berufsrecht (Kapitel 7) in das Landesjustizgesetz integriert und damit in einem einheitlichen Regelwerk zusammengefasst.

In den Teilen 4 bis 9 (§§ 53 bis 73) des Landesjustizgesetzes finden sich besondere Vorschriften für die Fachgerichte und die Staatsanwaltschaften.

Teil 10 (§§ 74 bis 83) des Landesjustizgesetzes gibt – mit geringfügigen Anpassungen – das bisherige Justizdolmetschergesetz wieder.

Teil 11 (§§ 84 bis 89) des Landesjustizgesetzes beschäftigt sich mit dem Justizkostenrecht und fasst das Gesetz über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten und das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Landesjustizverwaltungskostengesetz) zusammen.

II Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Vorschrift beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Nach Satz 1 betrifft es grundsätzlich die gesamte Rechtspflege in Schleswig-Holstein, nämlich die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten sowie die Staatsanwaltschaften. Dadurch ist es ohne Weiteres auch anwendbar, soweit bei diesen Gerichten besondere Berufs- oder Dienstgerichte errichtet sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit errichteten Berufsgerichte für die Heilberufe nach § 187 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 59 des Heilberufekammergesetzes (HBKG) sowie hinsichtlich der beim Landgericht Kiel und

beim Oberlandesgericht errichteten Richterdienstgerichte nach § 77 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in Verbindung mit § 56 des Landesrichtergesetzes (LRiG). Regelungen für solche Gerichte in anderen Gesetzen, etwa zu ihrer Bezeichnung (vgl. § 56 Absatz 1 LRiG und § 59 Absatz 1 und 2 HBKG) oder zur Dienstaufsicht (vgl. § 56 Absatz 5 LRiG), bleiben bestehen und gehen als speziellere Normen den allgemeinen Bestimmungen des LJG vor.

Das Landesverfassungsgericht hat als Verfassungsorgan (Artikel 51 der Landesverfassung) eine herausgehobene Stellung und untersteht insbesondere nicht der Dienstaufsicht eines Ministeriums. Seine Organisation und Verwaltung sind bereits im Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) geregelt. Satz 2 stellt daher klar, dass das LJG insoweit keine Geltung beansprucht.

Mit Satz 3 wird bestimmt, dass das LJG auf die gemäß §§ 92 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) errichteten Gerichte in Anwaltssachen ausschließlich hinsichtlich einer einzelnen in § 71 normierten Verfahrensregelung Anwendung findet. Gerichte in Anwaltssachen sind zum einen zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach anwaltlichem Berufsrecht, zum anderen für die Ahndung von schuldhaften Verstößen gegen anwaltliche Berufspflichten. Es handelt sich um Gerichte für besondere Sachgebiete (Artikel 101 Absatz 2 GG) mit einigen wesentlichen Besonderheiten: So wird das erstinstanzlich zuständige Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer errichtet (§ 92 Absatz 1 BRAO) und ausschließlich mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt (§ 94 Absatz 1 BRAO). Der zweitinstanzlich zuständige Anwaltsgerichtshof ist zwar beim Oberlandesgericht errichtet (§ 100 Absatz 1 Satz 1 BRAO); als Präsidentin oder als Präsident sowie als Senatsvorsitzende kommen aber nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Betracht (§ 101 Absatz 3 BRAO). Den in § 1 aufgeführten Gerichtsbarkeiten sind diese Gerichte nicht ohne Weiteres zuzuordnen. Bezirke, Leitung und Dienstaufsicht sind jeweils bereits durch die bundesrechtliche BRAO abschließend geregelt. Für landesrechtliche Bestimmungen verbleibt daher insoweit kein Raum.

Zu § 2 Bezeichnung der Gerichte

Die Vorschrift erfasst alle Gerichtsbarkeiten und enthält eine abstrakt-generelle Grundsatzregelung für die Bildung der Gerichtsbezeichnungen. Zugelassene Ausnahmen ergeben sich aus anderen Vorschriften des Gesetzes, z. B. § 32 Absatz 1, wonach das Oberlandesgericht nicht die Bezeichnung „Oberlandesgericht Schleswig“, sondern „Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht“ führt. Inhaltliche Änderungen der bisherigen Rechtslage sind hiermit nicht verbunden.

Zu § 3 Bezirke der Gerichte

Die Grenzen der Gerichtsbezirke in der ordentlichen, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit richten sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), dem Gesetz über die Neueinteilung der Bezirke der Gerichte für Arbeitssachen in Schleswig-Holstein (ArbBezNeuEintG) sowie dem Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz. Hiernach sind je nach Gerichtsbarkeit die kommunalen Grenzen der Gemeinden, Kreise bzw. kreisfreien Städte maßgeblich. Diese Regelungen werden in Absatz 1 zusammengefasst. Entsprechender Vorschriften für die Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bedarf es nicht, da sich die Zuständigkeit hier jeweils auf das gesamte Landesgebiet erstreckt.

Absatz 2 regelt den Fall der Gemeindegebietsänderung. Er entspricht § 4 Absatz 2 GOG und betrifft nur die Amtsgerichtsbezirke. Der Fall der Gemeindegebietsänderung ist für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit nicht von Relevanz, da sich die Arbeits- und Sozialgerichtsbezirke nach den Kreisgrenzen richten (siehe § 53 und § 58) und eine neugebildete Gemeinde nur einem Kreis zugeordnet werden wird.

Mit Absatz 3 wird für den Fall der Kreisneubildung eine entsprechende Anwendung des Absatzes 2 für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit angeordnet. Hiermit wird § 3 Absatz 4 ArbBezNeuEintG übernommen und in seinem Anwendungsbereich auf die Sozialgerichtsbarkeit, für die derzeit keine entsprechende Regelung existiert, erweitert.

Absatz 4 entspricht § 5 GOG und § 4 ArbBezNeuEintG. Der Anwendungsbereich wird auch hier auf die Sozialgerichtsbarkeit ausgeweitet, da hierfür derzeit keine entsprechende Regelung existiert.

Zu § 4 Aufhebung eines Gerichtes

Die Vorschrift entspricht den §§ 6 und 7 GOG. Der Anwendungsbereich der Norm wird auf die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, für die derzeit keine entsprechende Regelung existiert, erweitert.

Zu § 5 Gerichtstage

Die Vorschrift regelt die Abhaltung von Gerichtstagen. Unter einem Gerichtstag ist zu verstehen, dass ein Gericht bzw. die Kammer eines Gerichts regelmäßig an bestimmten Tagen Sitzungen an einem anderen Ort als dem Gerichtssitz abhält und nach Beendigung der auswärtigen Sitzung wieder zum Gerichtssitz zurückkehrt (*Prütting* in: Germelmann/Matthes/Prütting, Arbeitsgerichtsgesetz, 8. Auflage 2013, § 14 Rn. 12).

Satz 1 entspricht dem im November 2015 neu eingeführten § 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVGAG, vgl. hierzu LT-Drs. 18/3055). Das für Justiz zuständige Ministerium hat auf dieser Grundlage zum 1. Januar 2016 die Landesverordnung über Gerichtstage in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 458) erlassen.

Die Ermächtigungsbefugnis für die Abhaltung von Gerichtstagen ist Gegenstand konkurrierender Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Gerichtsverfassung). Die Landeskompetenz für eine solche Ermächtigungsnorm setzt daher voraus, dass der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit existiert eine bundesgesetzliche Ermächtigung in § 14 Absatz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), wonach entweder durch Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde oder durch Rechtsverordnung der

Landesregierung bestimmt werden kann, dass außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts Gerichtstage abgehalten werden. Daher stellt Satz 2 klar, dass § 14 Absatz 4 ArbGG unberührt bleibt. Von dieser Ermächtigung wird derzeit in Schleswig-Holstein kein Gebrauch gemacht.

Zu § 6 Amtstracht

Die Vorschrift übernimmt im Kern den Regelungsgehalt des § 89 GVGAG. Der Anwendungsbereich der Norm wird dabei auf die Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ausgeweitet, hinsichtlich derer es bislang an einer ausdrücklichen Regelung zur Amtstracht durch Gesetz oder Verordnung fehlt, sowie inhaltlich und sprachlich präzisiert. Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz ermöglicht es im Einzelfall, auf das Tragen der Robe zu verzichten, z.B. bei der Vernehmung von Kindern oder in nicht-öffentlichen Verhandlungen vor dem Familiengericht, der Güterichterin oder dem Güterichter. Änderungen zur bislang geübten Praxis gehen damit nicht einher.

Zu § 7 Geschäftsjahr

Die Vorschrift definiert das Geschäftsjahr. Da insbesondere das GVG, z.B. in § 21 d, den Begriff des Geschäftsjahres verwendet, soll der Begriff klargestellt werden.

Zu Teil 2 Justizverwaltung

Zu Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Zu § 8 Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Aus Absatz 1 ergibt sich, wer die Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften innehat. Eine vergleichbare Vorschrift fehlt bislang. Sie ist jedoch sinnvoll, um den Aufbau der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Justizverwaltung zu verdeutlichen. Inhaltlich bildet die Vorschrift den geltenden Stand bei den Behördenleitungen ab (zu den Präsidialamtsgerichten Kiel und Lübeck vgl. SchIHA 1963 S. 188).

Absatz 2 regelt die Befugnis der Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften, ihnen obliegende Aufgaben der Justizverwaltung zu delegieren. Dies entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung in § 13 Satz 2, 2. Halbsatz der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung (GVRegV). Der Wortlaut jener Regelung beschränkt den Kreis möglicher Delegationsempfänger allerdings bislang auf Justizbedienstete, die der Dienstaufsicht der delegierenden Person unterstehen. Angesichts der Bedürfnisse der Praxis soll dieser Personenkreis in Satz 1 auch auf andere Justizbedienstete ausgeweitet werden. So ist es üblich und sachgerecht, dass Direktorinnen und Direktoren Verwaltungsaufgaben konsensual auch auf Richterinnen und Richter übertragen, obwohl diese nach § 10 Absatz 2 Satz 3 nicht ihrer Dienstaufsicht unterstehen. Auch das von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit praktizierte Modell der gemeinsamen Gerichtsverwaltung kann eine Übertragung von Aufgaben durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf Beschäftigte des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts erfordern. Um gleichzeitig den Zusammenhang zwischen Dienstaufsicht und Übertragungsbefugnis zu gewährleisten, ist nach Satz 2 bei einer Aufgabenübertragung auf Personen außerhalb der eigenen Dienstaufsicht die Zustimmung derjenigen Stelle erforderlich, die die Dienstaufsicht ausübt. Die Erteilung der Zustimmung kann jeweils auf den konkreten Einzelfall beschränkt oder auch in abstrakt-genereller Form erteilt werden. Das Zustimmungserfordernis erstreckt sich nicht auf die Beendigung einer Aufgabenübertragung.

Von dieser Befugnis ist bereits in einer Vielzahl von Verwaltungsvorschriften Gebrauch gemacht worden, die unberührt bleiben. Dies gilt etwa für die Allgemeine Verfügung vom 14. April 2015 über die Bestellung und Aufgaben der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein (SchlHA 2015 S. 175), die Allgemeine Verfügung vom 27. April 2010 über die Bestellung und Aufgaben der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (SchlHA S. 128), die Allgemeine Verfügung vom 22. Juli 2005 über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. S. 662), die Allgemeine Verfügung vom 21. August 2013 über die Vertretung des Landes

Schleswig-Holstein für den Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung (SchIHA S. 370), die Allgemeine Verfügung vom 2. November 2004 über die Zuständigkeiten im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (SchIHA 2005 S. 14) oder die Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 2015 über die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (SchIHA 2016 S. 12).

Zu § 9 Vertretung der Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die Regelung der Vertretung der Behördenleitung in Angelegenheiten der Justizverwaltung ist erforderlich, insbesondere nicht aufgrund § 21 h Satz 1 GVG entbehrlich, da § 21 h GVG nur die Vertretung in den durch das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Geschäften regelt. Letzteres sind nur die sog. „justizförmigen Verwaltungsakte“, insbesondere also der Vorsitz im Präsidium und die Eilentscheidungen für das Präsidium nach § 21 i Absatz 2 GVG (vgl. *Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, 7. Auflage 2013, § 21 h GVG Rn. 1).

Die Vorschrift entspricht in Satz 1 1. Halbsatz der Regelung des § 13 Satz 2 1. Halbsatz GVRegV, wonach die Vertretung der Behördenleitung in erster Linie durch die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter erfolgt. Der 2. Halbsatz ordnet an, dass die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten erfolgt. Dies ist eine Verallgemeinerung der für das Oberlandesgericht in § 8 Absatz 1 Satz 2 GVRegV normierten Regelung und entspricht in der Praxis auch der Handhabung von § 7 Absatz 1 Satz 2 GVRegV.

Hinsichtlich der weiteren Vertretung in Satz 2 wird § 4 Satz 2 GVRegV übernommen, wonach das Dienst- bzw. Lebensalter maßgeblich ist. Im Bereich der Justizverwaltung richtet sich dabei das Dienstalter zunächst nach der besoldungsrechtlichen Einstufung und erst danach nach dem allgemeinen Dienstalter im Sinne des § 20 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Dieses Begriffsverständnis soll durch die ausdrückliche Formulierung der „Höhe des Endgrundgehaltes“ klargestellt werden.

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Fachgerichtsbarkeiten fehlt es bislang an ausdrücklichen Vertretungsregelungen für Angelegenheiten der Justizverwaltung, weshalb der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auch auf sie erstreckt wird.

Nach Satz 3 kann das für Justiz zuständige Ministerium abweichende Vertretungsregelungen treffen. So kann insbesondere die gegenwärtige Erlasslage unverändert bleiben, wonach die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes bei Verhinderung des Vizepräsidenten vom Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vertreten wird.

Zu § 10 Dienstaufsicht

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Ausübung der Dienstaufsicht. Was Gegenstand der Dienstaufsicht ist, ist in § 15 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) geregelt.

Im geltenden Recht sind die Vorschriften über die Dienstaufsicht verstreut in verschiedenen Normen unterschiedlichen Ranges (u.a. auch Bundesrecht) geregelt. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Dienstaufsicht werden nun weitgehend zusammengefasst. Eine inhaltliche Änderung im Verhältnis zum Status quo erfolgt dabei nicht.

Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die oberste Dienstaufsicht dem für Justiz zuständigen Ministerium zu.

Für die *ordentliche Gerichtsbarkeit* findet sich diese Anordnung bislang in § 14 Absatz 1 Nummer 1 GVRegV.

Für die *Arbeitsgerichtsbarkeit* bestimmen § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 34 Absatz 1 Satz 1 ArbGG, dass die Dienstaufsicht durch die zuständige oberste Landesbehörde ausgeübt wird. Diese Zuständigkeit liegt in Schleswig-Holstein nach den Bestimmungen der Landesregierung zur Geschäftsverteilung seit dem Jahr 2006 bei dem für die Justiz zuständigen Ministerium.

Für die *Sozialgerichtsbarkeit* regeln § 9 Absatz 3 Satz 1 und § 30 Absatz 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) a.F., dass die Landesregierung oder die von ihr

beauftragte Stelle die allgemeine Dienstaufsicht führt. Auf dieser Basis wurde die Landesverordnung zur Bestimmung der beauftragten Stelle der Dienstaufsicht in der Sozialgerichtsbarkeit (SGDAufsRV) erlassen, nach der das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa zur beauftragten Stelle im Sinne der genannten Vorschriften bestimmt wurde. In der geltenden Fassung von § 9 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 SGG ist nunmehr geregelt, dass die für die allgemeine Dienstaufsicht zuständige Stelle nach Landesrecht bestimmt wird. Diese Normen bilden für die oberste Dienstaufsicht in der Sozialgerichtsbarkeit die Grundlage für die zusammenfassende Bestimmung in § 10 Absatz 1. Die bislang fortgeltende SGDAufsRV kann daher aufgehoben werden (siehe Artikel 3 Nummer 2).

Für die *Verwaltungsgerichtsbarkeit* übernimmt § 10 Absatz 1 die Regelung des § 2 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO).

Für die *Finanzgerichtsbarkeit* liegt die oberste Dienstaufsicht nach der Bekanntmachung des Finanzministers vom 24. Januar 1966 (gemäß Beschluss der Landesregierung) seit dem 1. Januar 1966 bei dem für Justiz zuständigen Ministerium. Auch diese Regelung wurde übernommen und erhält nun Gesetzesrang.

Die Dienstaufsicht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit richtet sich daneben nach Absatz 2.

In Absatz 2 Satz 1 werden die insoweit geltenden Vorschriften zusammengefasst, nach denen die Dienstaufsicht auch von den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und der Landgerichte sowie den Direktorinnen und Direktoren ausgeübt wird (§ 14 Absatz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2 GVRegV, § 2 Absatz 1 ArbGPersÜV, § 1 Satz 1 SGDAufsRV). Wie nach der bisherigen Rechtslage stehen die in Absatz 1 und 2 normierten Dienstaufsbefugnisse grundsätzlich nebeneinander. Eine Rangfolge ergibt sich allerdings daraus, dass einige dienstaufsichtführende Stellen zugleich die Dienstaufsicht über andere ausüben. Unmittelbar zuständig ist daher stets zunächst diejenige Stelle, der keine weitere dienstaufsichtführende Stelle nachgeordnet ist. Unberührt bleiben spezialgesetzliche Regelungen zur Dienstaufsicht, etwa für die Richterdienstgerichte gemäß § 56 Absatz 5 LRiG.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt den personellen Umfang der Dienstaufsicht und übernimmt hierzu – teilweise mit redaktionellen Anpassungen – die Regelungen des § 15 GVRRegV, des § 2 Absatz 2 ArbGPersÜV sowie des § 1 Satz 2 SGDAufsRV.

In Absatz 3 erfolgt der Vollständigkeit halber ein Hinweis auf die Regelungen zur weiteren Dienstaufsicht in der Finanzgerichtsbarkeit (§ 31 FGO) und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 38 VwGO). Er dient allein dem Zweck, einen umfassenden Überblick über die Dienstaufsicht aller Gerichtsbarkeiten zu geben.

Absatz 4 weist für den Bereich der Staatsanwaltschaften auf die dienstaufsichtsrechtlichen Regelungen des § 147 Nummer 2 und 3 GVG hin und erklärt diese auch für die nichtbeamteten Beschäftigten für entsprechend anwendbar.

Zu § 11 Fachaufsicht

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Ausübung der Fachaufsicht über die Gerichte. Was Gegenstand der Fachaufsicht ist, ist in § 15 Absatz 2 LVwG geregelt. Im Hinblick auf die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Artikel 97 Absatz 1 GG) sowie die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (§ 9 Rechtspflegergesetz) wird klargestellt, dass sich die Fachaufsicht nur auf Angelegenheiten der Justizverwaltung erstreckt.

Die Regelung ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Aufbaus der Justizverwaltung erforderlich, da im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit die von Direktorinnen und Direktoren geleiteten Amtsgerichte den Landgerichten in Justizverwaltungsangelegenheiten fachlich untergeordnet sind. Insoweit weicht der Behördenaufbau der Gerichte von dem grundsätzlich dreistufigen Behördenaufbau in Schleswig-Holstein ab (vgl. das amtliche Verzeichnis der Landesbehörden als Anlage zu § 10 LVwG – Amtsbl. SH 2003, 305: in Nummer 3.3.2 und 3.3.4 werden Amtsgerichte ebenso wie die Landgerichte als „Untere Landesbehörden“ aufgeführt). Eine inhaltliche Änderung im Verhältnis zum Status quo erfolgt dabei nicht.

Grundsätzlich folgt nach Satz 1 die Fachaufsicht der in § 10 geregelten Zuständigkeit für die Dienstaufsicht.

Satz 2 stellt klar, dass wie bislang (vgl. insoweit § 13 Satz 1 GVRegV) die Zuständigkeit durch das für Justiz zuständige Ministerium hiervon abweichend geregelt werden kann. Solche Regelungen enthalten z.B. die (nicht veröffentlichte) allgemeine Verfügung vom 8. April 1948 – VIII 1/301 Ea - 5 - (sog. „Katz’scher Erlass“) sowie die allgemeine Verfügung „Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein“ vom 22. Juli 2005 – II 161/2010 - 39 SH – (SchIHA 2005 S. 266) zuletzt geändert durch allgemeine Verfügung vom 11. Januar 2011 (SchIHA 2011 S. 60).

Die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften ist in §§ 146 und 147 GVG geregelt.

Zu § 12 Zahl der Spruchkörper

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zahl der Senate und Kammern für alle Gerichtsbarkeiten.

Die Festlegung der Zahl der Senate und Kammern ist bislang in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften unterschiedlichen Ranges geregelt, teilweise fehlt es allerdings auch an ausdrücklichen Bestimmungen. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit weisen die §§ 7 Absatz 2 und 8 Absatz 2 GVRegV für die Landgerichte und das Oberlandesgericht das Bestimmungsrecht der jeweiligen Gerichtspräsidentin bzw. dem jeweiligen Gerichtspräsidenten zu, wobei das Weisungsrecht der jeweils hierarchisch übergeordneten Stelle – d.h. der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. des Justizministeriums – ausdrücklich normiert wird. Für die Finanzgerichtsbarkeit weist § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (FGOAG) das Bestimmungsrecht der obersten Dienstaufsichtsbehörde zu.

Unberührt bleiben vorrangige Bestimmungen durch oder aufgrund von Bundesrecht. So gelten für die Arbeitsgerichtsbarkeit § 17 Absatz 1 ArbGG und § 35 Absatz 3 i.V.m. § 17 Absatz 1 ArbGG, wonach das Recht zur Bestimmung der Zahl der bei den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht zu bildenden Kammern der zuständigen obersten Landesbehörde zusteht. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit

bestehen bundesrechtliche Ermächtigungen zur Bildung besonderer Spruchkörper durch Rechtsverordnung wie z.B. für auswärtige Strafkammern (§ 78 Absatz 1 GVG), Kammern für Handelssachen (§ 93 GVG) oder für auswärtige Zivil- oder Strafsenate (§ 116 Absatz 2 GVG). Eine entsprechende Ermächtigung besteht etwa weiter in § 83 Absatz 2 AsylG für besondere Spruchkörper an den Verwaltungsgerichten.

Im Übrigen soll die Bestimmung der Zahl der zu bildenden Kammern und Senate als Akt der Gerichtsorganisation einheitlich den Leitungen der betreffenden Gerichte überlassen werden. Dies folgt dem Grundsatz, dass solche Organisationsentscheidungen nach Möglichkeit vor Ort getroffen werden sollten, und dient der Verschlankung der Verwaltungsverfahren. Die Anhörung des Präsidiums entspricht bereits jetzt der tatsächlichen Praxis.

Auf die ausdrückliche Erwähnung eines Weisungsrechts der jeweils übergeordneten Stelle wird dabei verzichtet, insoweit genügt ein Verweis auf § 10 und § 11 in Satz 2.

Zu Kapitel 2 Sicherheits- und ordnungsrechtliche Befugnisse

Dieses Kapitel regelt die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Behördenleitungen sowie der Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere des Justizwachtmeisterdienstes.

Die Justiz ist dem Öffentlichkeitsgrundsatz verpflichtet und steht den Grundsätzen der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit aufgeschlossen gegenüber. Entsprechend findet in den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften in unterschiedlichem, zum Teil erheblichem, Umfang Publikumsverkehr statt. Nicht alle Verfahrensbeteiligten, Besucherinnen und Besucher von Justizeinrichtungen verhalten sich aber der Situation angemessen, so dass es nicht nur – wiederholt und nachhaltig – zu Störungen in den justiziellen Verfahren und Abläufen kommt, sondern sogar zu Gefahren für die körperliche Integrität der Beschäftigten oder anderer Personen. Um solchen Störungen und Gefahren zu begegnen, führt die Justiz Maßnahmen wie z.B. Eingangskontrollen durch, die herkömmlich auf das gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht der Behördenleitung gestützt werden.

Das als notwendiger Annex zur eigentlichen Aufgabenkompetenz der Behörde oder des Gerichts gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht dient der Erfüllung der der Behörde oder dem Gericht zugewiesenen Aufgaben und dem ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte und des Dienstbetriebs. Nach der Rechtsprechung ist es als ausreichende Rechtsgrundlage anerkannt (vgl. nur BVerwG v. 17. Mai 2011 – 7 B 17/11, NJW 2011, 2530, 2531).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit werden jedoch gesetzliche Regelungen der Befugnisse der Behördenleitungen und Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der Voraussetzungen zur Ausübung dieser Befugnisse in das Landesjustizgesetz aufgenommen.

Der Vollzug von Anordnungen und Maßnahmen ist bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorrangig Aufgabe des Justizwachtmeisterdienstes. Zur Erfüllung der Aufgaben muss er nötigenfalls in die Rechte Dritter eingreifen. Dabei kann auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich sein. Dies betrifft ein breites Aufgabenspektrum, von der Ausführung sitzungspolizeilicher Anordnungen, der Sicherung des Gewahrsams bis hin zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Ausübung des Hausrechts der Behördenleitung. Gegenwärtig gibt es keine gesetzliche Grundlage, die die Befugnisse der Behördenleitungen und der Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere des Justizwachtmeisterdienstes, einheitlich, umfassend und ausdrücklich regelt.

Soweit die Anordnungen und Maßnahmen nach Landesrecht durchgesetzt werden, wird die Durchsetzung in Anlehnung an die Begrifflichkeit des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 228 ff. LVwG) einheitlich als „Vollzug“ bezeichnet, vgl. insbesondere § 13 bis § 15 und § 22. Aus der uneinheitlichen Bezeichnung – hier im Verhältnis zu §§ 176 ff. GVG: „Vollstreckung“ sitzungspolizeilicher Maßnahmen – folgt jedoch kein sachlicher Unterschied (*Mann* in: Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum LVwG, Vorbem. zu Abschnitt IV, Anm. 1).

Die Regelungen in diesem Kapitel sollen für mehr Rechtssicherheit sowohl für die handelnden als auch für die betroffenen Personen sorgen. Zudem soll die Handlungssicherheit der Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere des Justizwachtmeisterdienstes durch klare Regelungen gestärkt

werden und ihnen so ein effizienteres Eingreifen ermöglicht werden. Dies dient zugleich der Erhöhung der allgemeinen Sicherheit in Justizgebäuden.

Die Regelungen dieses Kapitels gelten für alle Aufgaben, deren Erfüllung mit Eingriffen in die Rechte Einzelner verbunden sein kann, nämlich für die Ausführung von sitzungspolizeilichen Anordnungen, die Sicherung des Gewahrsams sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Gerichten und Staatsanwaltschaften in Ausübung des Hausrechts der Behördenleitungen.

Das Landesjustizgesetz bedient sich dabei der bestehenden Befugnisse des Landesverwaltungsgesetzes und der Vollzugsgesetze des Bundes und des Landes. So kann auf den Bestand an Rechtsprechung, wissenschaftlicher Bearbeitung und Erfahrung bei der Anwendung bewährter Regelungen zurückgegriffen werden.

Zu § 13 Anwendungsbereich

Absatz 1 benennt abschließend die Bereiche (Hausrecht, Sitzungspolizei, Gewahrsamssicherung), für die dieses Kapitel die Befugnisse der Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften und der von ihnen beauftragten Beschäftigten sowie des Justizwachtmeisterdienstes (Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer; vgl. § 1 Absatz 1 der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst – SchIHA 2015 S. 147) regelt. Hierdurch wird klargestellt, dass auch bei der entsprechenden Anwendung der Ermächtigungsgrundlagen des Landesverwaltungsgesetzes und der Vollzugsgesetze (LStVollzG SH, UVollzG, JStVollzG, MVollzG und SVVollzG SH) die Beschränkung auf die genannten Aufgabenbereiche hineinzulesen ist.

Absatz 2 regelt das Verhältnis der Vorschriften dieses Kapitels zu anderen Vorschriften. Bereits bestehende, anderslautende Regelungen werden nicht verdrängt. Die in diesem Kapitel vorgesehenen Befugnisse haben insoweit eine ergänzende Funktion: Nur in dem Umfang, in dem andere Gesetze keine Regelungen bereithalten, kommen sie zur Anwendung. Unberührt bleiben ferner Befugnisse der Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes, die ihnen nach den allgemeinen

Vorschriften zustehen (wie z.B. das Notwehr- und Nothilferecht gemäß § 32 des Strafgesetzbuches (StGB) und das Recht zur vorläufigen Festnahme gemäß § 127 der Strafprozessordnung (StPO)).

Absatz 3 stellt klar, dass weder der Aufgabenkreis noch die Befugnisse der Polizei eingeschränkt werden; dies gilt auch für die Amtshilfe, die die Polizei der Justiz auf Anforderung leistet. Ferner werden die Aufgaben und Befugnisse des Justizvollzugsdienstes, die für diesen im Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes bestehen (insbesondere im Vorführdienst gemäß § 58 Abs. 2 LStVollzG SH, § 18 Abs. 1 JStVollzG, § 9 Abs. 1 S. 1 UVollzG und § 47 Abs. 1 SVVollzG), durch die Regelungen dieses Kapitels nicht berührt.

Zu § 14 Hausrecht

Mit dieser Vorschrift wird eine abschließende gesetzliche Regelung des Hausrechts in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften geschaffen. Bislang werden die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf das gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht der Behördenleitung gestützt, das nach der Rechtsprechung als Rechtsgrundlage hierfür grundsätzlich ausreichend ist (BVerwG v. 17. Mai 2011 – 7 B 17/11, NJW 2011, 2530, 2531; BVerfG v. 14. März 2012 – 2 BvR 2405/11, NJW 2012, 1863, 1864). In der Fachliteratur ist das Fehlen einer gesetzlichen Regelung aber bereits auf Kritik gestoßen (Kees, NJW 2013, 1929, 1930 f.; Kruis, BayVBl. 2013, 97, 99 f.; jeweils m.w.N.). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit soll deshalb das Hausrecht der Behördenleitungen auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Satz 1 1. Halbsatz enthält eine der bisherigen Rechtsprechung zum gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrecht entsprechende Generalklausel. Danach kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen treffen, die zur Abwendung von Störungen des Dienstbetriebs und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich erforderlich sind (vgl. nur BVerwG v. 17. Mai 2011 – 7 B 17/11, NJW 2011, 2530; OVG Berlin-Brandenburg v. 26. Oktober 2010 – 10 B 2.10, juris Rn. 56 ff. m. w. N.). Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter

muss dabei nicht selbst handeln, sondern kann Beschäftigte, insbesondere den Justizwachtmeisterdienst (vgl. Satz 2 der Vorschrift), mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben und der Durchführung bestimmter Maßnahmen beauftragen. Diese handeln dann nicht aus eigener Kompetenz, sondern im Namen der Behörde, wie dies auch bei der Wahrnehmung des Hausrechts in anderen Behörden der Übllichkeit entspricht (vgl. dazu auch *Angermaier/Kujath*, DRiZ 2012, 338, 340).

Sind in einem Gebäude mehrere Behörden untergebracht, entscheidet die übergeordnete Behörde, wem das Hausrecht zusteht. Stehen die Behörden im Verhältnis der Über-/Unterordnung, hat die Leiterin oder der Leiter der übergeordneten Behörde das Hausrecht (*Kissel/Mayer*, a.a.O., § 12 Rn. 93).

In Satz 1 2. Halbsatz werden in Konkretisierung der Generalklausel die wichtigsten im Rahmen des Hausrechts zur Anwendung kommenden, grundrechtintensiven Maßnahmen als Regelbeispiele gesondert aufgeführt:

Nummer 1 regelt die Durchführung von generellen Einlasskontrollen in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Bereits auf der Grundlage des gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts billigt die Rechtsprechung den Behördenleitungen von Justizgebäuden gegenüber Verfahrensbeteiligten sowie sonstigen Besucherinnen und Besuchern weitgehende Kontroll- und Durchsuchungsrechte zu. Das Bestehen einer auf jede betroffene Person bezogenen konkreten oder abstrakten Gefahr ist nicht Voraussetzung für eine auf das Hausrecht gestützte Anordnung von Einlasskontrollen, vielmehr genügt insoweit „das Bestehen eines verständlichen Anlasses“ (OVG Schleswig v. 17. Dezember 2012 – 4 LA 58/12, juris Rn. 7; vgl. auch BVerfG v. 14. März 2012 – 2 BvR 2405/11, NJW 2012, 1863, 1864). So genügt etwa für den flächendeckenden Einsatz von stationären Metalldetektoren, der im bestehenden Sicherheitskonzept vorgesehen ist, dass nach praktischer Erfahrung das Verbot, gefährliche Gegenstände mitzuführen, immer wieder missachtet wird. Die Kontrolle des Zutritts bezieht sich auf Personen und die von diesen mitgeführte Gegenstände. Je nach Stand der Technik können Hilfsmittel zum Auffinden von Gegenständen, die zur Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Ordnung geeignet sind, zum Einsatz kommen. Dass generelle Einlasskontrollen nicht zu außer Verhältnis stehenden Belastungen und Verzögerungen für die Besucherinnen und Besucher führen sollen, folgt aus § 19.

Nummer 2 stellt klar, dass – insbesondere im Rahmen der Einlasskontrollen – auch eine Durchsuchung der Besucherinnen und Besucher der Justizgebäude oder ein Absuchen mit Handsonden ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt, vorgenommen werden kann. In der Regel wird eine solche Durchsuchung oder Absuchung nur erforderlich sein, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besucherin bzw. der Besucher Sachen bei sich führt, die nach Nummer 3 sichergestellt werden können (z.B. das Ansprechen eines nach Nummer 1 eingesetzten stationären Metalldetektors). Allerdings kann eine von der Behördenleitung aufgrund eines „verständlichen Anlasses“, z.B. Durchführung einer Gerichtsverhandlung gegen Mitglieder einer als gewaltbereit eingeschätzten Gruppierung, getroffene Gefahrenprognose unterschiedslose Sicherheitskontrollen mittels zusätzlichen Abtastens neben des Einsatzes eines Metalldetektors zur Vermeidung von Sicherheitslücken rechtfertigen (OVG Schleswig v. 17. Dezember 2012 – 4 LA 58/12, juris; vgl. auch BVerfG v. 14. März 2012 – 2 BvR 2405/11, NJW 2012, 1863, 1864).

Nummer 3 konkretisiert die Befugnis der Behördenleitung, im Rahmen des Hausrechts Waffen und bestimmte sonstige Gegenstände sicherzustellen.

Nummer 4 stellt klar, dass die Behördenleitung im Rahmen des Hausrechts – unter den weiteren Voraussetzungen der über § 17 anwendbaren Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes – auch befugt ist, die Identität von Personen festzustellen.

Nummer 5 regelt die Befugnis der Behördenleitung, im Rahmen des Hausrechtes gegen einzelne Personen eine Verweisung vom Grundstück oder ein Hausverbot auszusprechen. Bei der gemäß § 19 erforderlichen Abwägung sind insbesondere die subjektiven Rechten von Rechtsschutzsuchenden, die Verpflichtung zur Justizgewährleistung, der Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen sowie die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts zu berücksichtigen; auch kommen zeitliche oder inhaltliche Beschränkungen des Hausverbots in Betracht (vgl. VG Osnabrück v. 21. Februar 2014 – 6 B 3/14, juris Rn. 21). Die Verweisung vom Grundstück ähnelt dem Platzverweis gemäß § 201 Absatz 1 LVwG.

Gemäß Satz 2 soll die mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbundene Durchsetzung des Hausrechts – einschließlich des Vollzuges der auf das Hausrecht gestützten Ordnungsmaßnahmen – grundsätzlich den dafür ausgebildeten Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes überlassen bleiben. Allerdings besteht weiterhin die Möglichkeit für die Behördenleitung, diese Aufgabe auch anderen Justizbeschäftigten zu übertragen. Insbesondere bei kleineren Gerichten kann für den Einsatz von nicht dem Justizwachtmeisterdienst angehörenden Beschäftigten ein Bedürfnis bestehen, z.B. wenn für die Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern im Einzelfall kein Mitglied des Justizwachtmeisterdienstes gleichen Geschlechts zur Verfügung steht (vgl. § 203 Absatz 2 LVwG i.V.m. § 17). Selbst bei hinreichender Personalplanung können solche Ausnahmefälle durch besondere Umstände wie z.B. Krankheit oder Urlaub eintreten. Nicht immer können solche Fälle durch die Hinzuziehung von Personal des Justizwachtmeisterdienstes einer anderen Justizbehörde oder der Polizei als Vollzugshilfe gelöst werden, z.B. wenn ansonsten für die betroffenen Besucherinnen und Besucher zum Anlass außer Verhältnis stehende Belastungen oder Verzögerungen entstehen würden. Im Bedarfsfall kann auch auf Dienstleistungen privater Sicherheitsdienste zurückgegriffen werden. Eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben ist auf privatrechtlicher Grundlage allerdings nicht möglich.

Zu § 15 Vollzug sitzungspolizeilicher Maßnahmen

Die sitzungspolizeilichen Befugnisse sind grundsätzlich in den §§ 176 ff. GVG bundesgesetzlich geregelt. Die Sitzungspolizei, die dem Vorsitzenden obliegt (§ 176 GVG), verdrängt sowohl das Hausrecht der Behördenleitung als auch das Polizeirecht (Kees, NJW 2013, 1929, 1931). Die Länder haben eine Gesetzgebungskompetenz nur, soweit die dortigen Vorschriften lückenhaft sind. Aus diesem Grund soll hier eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen werden, die dieser von den übrigen Eingriffsbefugnissen abweichenden rechtlichen Konstellation Rechnung trägt.

Lückenhaft sind die genannten Vorschriften im Hinblick auf die Durchsetzung der richterlichen Anordnungen. Hier wird, überwiegend ohne nähere Begründung, davon ausgegangen, dass die Durchsetzung durch den Wachtmeisterdienst des Gerichts

erfolgt (vgl. z.B. Nummer 128 Absatz 3 Satz 1 RiStBV: „Der Vorsitzende wird, soweit erforderlich, bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Hauptverhandlung, durch einen Justizwachtmeister unterstützt.“). Eine ausdrücklich normierte Rechtsgrundlage für die mit der Durchsetzung verbundenen Eingriffe enthält das GVG jedoch nicht, diese ist aber wegen der Grundrechtsrelevanz der Maßnahmen erforderlich (Kees, NJW 2013, 1929, 1932 mit weiteren Nachweisen zum uneinheitlichen Meinungsbild in der Fachliteratur) und soll hier deshalb geschaffen werden.

Über die Vollstreckung (hier: Vollzug i.S.d. LVwG, vgl. § 22 und Begründung vor § 13) sitzungspolizeilicher Maßnahmen des Gerichts entscheidet der Vorsitzende innerhalb des gesetzlichen Rahmens (vgl. § 179 GVG). Die hier in Ergänzung dazu neu geschaffene Rechtsgrundlage sieht vor, dass er sich hierzu insbesondere des Justizwachtmeisterdienstes bedienen kann. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Regelungen dieses Kapitels keine Geltung beanspruchen, soweit Bundesrecht bereits eigene Regelungen vorsieht (§§ 176 ff. GVG). Die Tätigkeit des Justizwachtmeisterdienstes wird von den Vorschriften in diesem Kapitel also lediglich ergänzend geregelt, z.B. hinsichtlich der in den §§ 176 ff. GVG nicht geregelten Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Zu § 16 Sicherung des Gewahrsams

Die Regelung soll den Anwendungsbereich des Vorfürhdienstes konkretisieren.

Soweit aufgrund richterlicher (vgl. §§ 51 Absatz 1 Satz 3, 134 Absatz 1, 230 Absatz 2, 236 StPO) oder staatsanwaltschaftlicher (vgl. § 51 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 161 a Absatz 2 Satz 1 StPO; § 134 Absatz 1 i.V.m. § 163 a Absatz 3 Satz 1 StPO; § 457 Absatz 2 StPO) Anordnung die Vorführung eines Zeugen, Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten in Betracht kommt, erfolgt die Vollstreckung regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft (§ 36 Absatz 2 Satz 1 StPO), die sich hierzu der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG), d.h. regelmäßig der Polizei (Landesverordnung über Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (GVOBl. Schl.-H. 2010, 568)), bedient (vgl. *Gmel* in Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, § 230 Rn. 12). Im Einzelfall kann aber auch aus Gründen der

Beschleunigung, z.B. bekannter Aufenthalt des Angeklagten in der Nähe des Gerichts, die Vorführung durch den Justizwachtmeisterdienst angezeigt sein.

Für die Vorführung bzw. Ausführung von Gefangenen i.S.d. Vollzugsgesetze ist grundsätzlich die Justizvollzugsanstalt zuständig, allerdings kann auf Antrag der Gewahrsam an dem Gefangenen einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft überlassen werden (§ 18 Absatz 2 JStVollzG, § 9 Absatz 3 UVollzG, § 58 Absatz 3 LStVollzG SH, § 47 Absatz 2 SVVollzG). Auch nimmt die Justizvollzugsanstalt in Einzelfällen die Gerichtswachtmeisterei im Weg der Amtshilfe in Anspruch.

Im Bereich des Gerichts obliegt die Vorführung der Gefangenen zu den Terminen und Sitzungen, ihre Bewachung und Betreuung gemäß Abschnitt I Nummer 2 der Allgemeinen Verfügung über den Vorführungs- und Ausführungsdienst im Bereich der Justizverwaltung vom 5. April 1983 – V 240a/4466 - 13 - (SchIHA S. 72) i.V.m. §§ 1–3 der Allgemeinen Verfügung über die Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (JWDO – Allgemeine Verfügung vom 31. März 2015 (SchIHA S. 147)) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizwachtmeisterdienstes (Abschnitt A Absatz 1 der Richtlinien für den Vorführ- und Sitzungsdienst bei den Gerichten des Landes Schleswig-Holstein – Allgemeine Verfügung vom 31. März 2015 (SchIHA S. 144)). Gleiches gilt für sonstige vorzuführende Personen, z.B. polizeilich vorgeführte Angeklagte und Zeuginnen oder Zeugen (Abschnitt C Absatz 1 u. 5 der Richtlinien für den Vorführ- und Sitzungsdienst bei den Gerichten des Landes Schleswig-Holstein – Allgemeine Verfügung vom 31. März 2015 (SchIHA S. 144)). Diese Verwaltungsvorschriften sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Mit § 16 wird gesetzlich klargestellt, dass der Justizwachtmeisterdienst die Befugnis hat, im Rahmen des ihm übertragenen „Vorführdienstes“ innerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften Personen in behördlichen Gewahrsam zu nehmen. Die weiteren Eingriffsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes bei Durchführung dieser Aufgabe richten sich nach den folgenden Vorschriften dieses Kapitels.

Eine allgemeine Befugnis für die Ingewahrsamnahme von Personen zur Gefahrenabwehr soll dagegen aufgrund der besonders hohen Eingriffsintensität nicht begründet werden. Soweit eine solche Maßnahme im Einzelfall erforderlich

erscheint, etwa weil eine erhebliche Eigen- oder Fremdgefährdung anzunehmen ist oder um die Verfolgung einer im Gerichtsgebäude begangenen Straftat sicherzustellen, ist die Polizei heranzuziehen, die ggf. in eigener Zuständigkeit das Erforderliche veranlasst. Das vorläufige Festhalten der betroffenen Person bis zum Eintreffen der Polizei bleibt in gleichem Maße wie bisher aufgrund allgemeiner Rechtsgrundlagen zulässig. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regelung zum rechtfertigenden Notstand in § 34 StGB, soweit eine gegenwärtige Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter nicht anders abgewehrt werden kann und die getroffene Maßnahme erforderlich und angemessen ist. Darüber hinaus erlaubt § 127 Abs. 1 StPO eine vorläufige Festnahme, wenn jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und die betroffene Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

Zu § 17 Anwendbarkeit des Landesverwaltungsgesetzes

Die Vorschrift erklärt einige Befugnisnormen des LVwG zu Standardmaßnahmen (Identitätsfeststellung, Durchsuchung, Sicherstellung, Gewahrsam) für entsprechend anwendbar. Durch den Verweis auf die bewährten Vorschriften des LVwG kann bei der Gesetzesanwendung auf eine gefestigte Rechtsprechung und umfangreiche wissenschaftliche Bearbeitung zurückgegriffen werden. Die Regelung macht sich so die Vorteile eines bereits bestehenden und bewährten Gesetzes nutzbar, ohne jedoch insbesondere den Justizwachtmeisterdienst weiter als erforderlich dem Polizeivollzug anzunähern. Die Begrenzung auf die spezifischen Aufgabenbereiche des Justizwachtmeisterdienstes und auf die Ausübung des Hausrechts durch die Behördenleitungen oder die von ihr beauftragten Justizbeschäftigten in den §§ 14 bis 16 ist bei der entsprechenden Anwendung des LVwG stets zu beachten.

Bei der Prüfung von Berechtigungsscheinen nach Nummer 2 kann es sich z.B. um einen Waffenschein handeln, vgl. § 38 des Waffengesetzes.

Die Verweise gemäß den Nummern 4 und 5 in den entsprechend anwendbaren Vorschriften des § 202 Absatz 1 Nummer 3 LVwG (auf § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 LVwG) und des § 206 Nummer 5 LVwG (auf § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 3 LVwG) ergeben jeweils nur bezüglich § 181 Absatz 1 Satz 2

Nummer 2 LVwG (Aufenthalt in Amtsgebäuden) Sinn. Da Nummer 1 selbst nur auf § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG verweist, wurde auf weitere Klarstellungen im Gesetz verzichtet. Der Verweis in Nummer 4 auf §§ 202 und 203 LVwG gilt nur für die Durchsuchung von Personen, aufgrund der geringeren Eingriffsintensität dagegen nicht für das bloße Absuchen ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt unter Einsatz technischer Mittel, das in § 14 Satz 1 Nummer 2 sowie in den in § 18 Satz 1 genannten Vollzugsgesetzen gesondert aufgeführt wird. Anders als eine Durchsuchung (vgl. § 203 Absatz 2 LVwG) kann ein Absuchen mit Handsonden daher erforderlichenfalls auch von Personen durchgeführt werden, die nicht des gleichen Geschlechts sind wie die betroffene Person. Gerade an kleineren Gerichten stehen für diese alltägliche Aufgabe nicht immer Justizwachtmeisterinnen zur Verfügung.

Sichergestellte Sachen sind nach Nummer 6 dem Polizeivollzugsdienst zu übergeben, sofern sie nicht vor Ablauf des Tages zurückgegeben werden sollen. Dadurch wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass an Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Regel keine ausreichenden Kapazitäten bestehen, um Gegenstände angemessen zu verwahren, etwa wenn diese gefährlich sind und besonders gesichert (z.B. Waffen, Sprengmittel) oder besonders versorgt (z.B. Hunde) werden müssen. Solche Gegenstände sollen nur vorübergehend aufgrund des ersten Zugriffs in der Obhut des Justizwachtmeisterdienstes bleiben. Handelt es sich jedoch um Kleingeräte wie Fotoapparate oder Tonaufzeichnungsgeräte, die lediglich für die Dauer der Sitzung verwahrt werden müssen, soll der Polizeivollzugsdienst nicht befasst werden müssen.

Zu § 18 Anwendbarkeit der Vollzugsgesetze

Die Regelung enthält Sondervorschriften für Gefangene. Dies sind andere Bestimmungen im Sinne des § 20, der den Kreis möglicher Adressaten einer Maßnahme allgemein regelt.

Die in Satz 1 genannten Sondervorschriften gelten gegenüber Personen, die einer Freiheitsentziehung im Sinne der landesrechtlichen Vollzugsgesetze (UVollzG, JStVollzG, SVVollzG SH, LStVollzG SH und MVollzG) unterworfen sind. Dagegen

sind z.B. trotz Ladung nicht erschienene Zeugen, die gemäß § 51 StPO vorgeführt werden, vom Justizwachtmeisterdienst nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Die entsprechend anwendbaren Vorschriften der Vollzugsgesetze tragen den besonderen Umständen im Vorführdienst Rechnung. Da sich die tatsächliche Natur der Maßnahme nicht durch Übergabe einer gefangenen Person vom Justizvollzugsan den Justizwachtmeisterdienst ändert, sollen hier die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes nicht hinter diejenigen des Justizvollzugsdienstes zurückstehen.

Entsprechend den jeweiligen Vollzugsgesetzen sind daher u.a. Durchsuchungen von Gefangenen und ihrer Sachen, besondere Sicherungsmaßnahmen wie etwa die Fesselung sowie die Festnahme von entwichenen Gefangenen zulässig. Soweit auf Grundlage der Vollzugsgesetze gehandelt wird, sind auch die dortigen Vorschriften über den unmittelbaren Zwang entsprechend anwendbar.

Anwendbar sind grundsätzlich jeweils Eingriffsbefugnisse aus demjenigen Vollzugsgesetz, das der Freiheitsentziehung zugrunde liegt. Gegenüber im Maßregelvollzug untergebrachten Personen gelten die Eingriffsbefugnisse aus dem SVVollzG SH (bei einer Unterbringung gemäß § 1 Absatz 1 MVollzG) bzw. aus dem UVollzG (bei einer einstweiligen Unterbringung gemäß § 1 Absatz 2 MVollzG in Verbindung mit §§ 126a, 453c StPO).

Um einer willkürlichen Aufspaltung des Rechtswegs entgegenzuwirken, erklärt Satz 2 auch die für die jeweilige Vollzugsart vorgesehenen Zuständigkeiten für gerichtliche Rechtsbehelfe für anwendbar. Dies gilt auch dann, wenn der Justizwachtmeisterdienst gegenüber Gefangenen auf anderer Grundlage tätig wird. Das Gesetz berücksichtigt damit auch den Vorrang bundesrechtlicher Regelungen wie z.B. § 119 a StPO.

Zu § 19 Auswahl der Maßnahme; Verhältnismäßigkeit

Die vom Justizwachtmeisterdienst wahrzunehmenden Aufgaben bei Ausführung von sitzungspolizeilichen Anordnungen, der Sicherung des Gewahrsams sowie der

Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Gerichten und Staatsanwaltschaften in Ausübung des Hausrechts der Behördenleitungen sind vielschichtig. Dies gilt insbesondere auch für die Ausübung des Hausrechts durch die Behördenleitung oder die von ihr beauftragten Beschäftigten. Nach der Rechtsprechung kommt es bei der Anordnung und Durchführung von Maßnahmen auch immer auf die konkreten Umstände im Einzelfall an.

Absatz 1 stellt die Auswahl der konkreten Maßnahme im Einzelfall in das pflichtgemäße Ermessen der Behördenleitung, der beauftragten Justizbeschäftigten und des mit der Durchführung beauftragten Justizwachtmeisterdienstes. Vorrangig hat insbesondere der Justizwachtmeisterdienst allerdings die konkreten Anweisungen der oder des Vorsitzenden bei sitzungspolizeilichen Maßnahmen (§ 15), die richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnungen, die Anweisungen der Justizvollzugsanstalt bei behördlichem Gewahrsam (§ 16) sowie die Anweisungen der Behördenleitung und der von ihre beauftragten Beschäftigten bei Wahrnehmung des Hausrechts (§ 14) zu beachten. Zu beachten sind auch die spezielleren Regelungen des LVwG und der Vollzugsgesetze, deren Anwendbarkeit in den §§ 17 ff. geregelt ist.

Absatz 2 Satz 1 gibt den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wieder und orientiert sich dabei an der Regelung in § 96 StVollzG.

Absatz 2 Satz 2 konkretisiert dabei die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Nummer 1 orientiert sich hierbei an dem Verhältnis zwischen angestrebten Erfolg der Maßnahme und dem durch sie zu erwartenden Schaden (vgl. § 10 Satz 2 Justizwachtmeisterbefugnisgesetz Baden-Württemberg). Da nicht jede Maßnahme zwangsläufig mit einem Schaden verbunden sein muss, dennoch als unverhältnismäßig erscheinen kann, konkretisiert Nummer 2 die Grenze der Verhältnismäßigkeit anhand der Bedeutung der Sache (vgl. § 181 Absatz 5 LVwG).

Zu § 20 Betroffene; Entschädigungsansprüche

In Absatz 1 wird durch die Anordnung einer entsprechenden Geltung der Vorschriften des LVwG über „Störer“ und „Nichtstörer“ der Kreis der Adressaten einer Maßnahme festgelegt.

Ebenfalls für anwendbar erklärt werden in Absatz 2 die Vorschriften über die Entschädigung und den Ausgleich bei der Inanspruchnahme von Nichtstörern.

Zu § 21 Aufschiebenden Wirkung; Widerspruchsbescheid

Mit Absatz 1 wird von der Möglichkeit des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO Gebrauch gemacht und der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage durch Landesgesetz angeordnet; er ist der für den Polizeivollzug geltenden Regelung in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VwGO nachgebildet. Die Anordnung ist erforderlich, um die im Einzelfall gebotene Durchsetzung des Hausrechts durch die Behördenleitungen bzw. der von ihnen beauftragten Justizbeschäftigten sowie eine effektive Erfüllung der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes zu gewährleisten.

Für das weitere Verfahren gilt § 80 Absatz 4 und 5 VwGO.

Absatz 2 legt auf Grundlage des § 73 Absatz 1 Satz 3 VwGO fest, dass die Ausgangsbehörde, die einen Verwaltungsakt nach den Vorschriften dieses Kapitels erlassen hat (durch die Behördenleitung, einen der von ihr beauftragten Justizbeschäftigten oder durch den des Justizwachtmeisterdienst), auch für die Entscheidung über einen dagegen eingelegten Widerspruch zuständig ist. So ist eine größtmögliche Sachnähe bei der Entscheidung über den Widerspruch gewährleistet.

Zu § 22 Vollzug von Anordnungen und Maßnahmen

Der Vollzug von Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 14 bis 16 richtet sich nach den Vorschriften des LVwG über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (dort Zweiter Teil, Abschnitt IV – §§ 228–261 LVwG). Dies gilt

für Anordnungen und Maßnahmen sowohl der Behördenleitungen bzw. der von ihnen beauftragten Beschäftigten zur Ausübung des Hausrechts als auch des Justizwachtmeisterdienstes bei der Durchsetzung von Anordnungen Dritter. Entsprechend anwendbar sind damit auch die Regelungen des LVwG zum sofortigen Vollzug (§§ 230, 238 Absatz 1, 239 LVwG).

Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Gerichtsverwaltung zuzuordnen sind (z.B. Durchsetzung des Hausrechts), hat der Verweis klarstellende Funktion, da die Behördenleiterin oder der Behördenleiter und die ihr oder ihm nachgeordneten Stellen in diesen Fällen ohnehin als Behörde des Landes im Sinne des § 3 Absatz 2 LVwG tätig werden. Konstitutiv wirkt der Verweis, soweit es sich nicht um behördliche Maßnahmen handelt, sondern insbesondere um die zwangsweise Durchsetzung von im Rahmen der Sitzungspolizei getroffenen Anordnungen. Dies gilt wiederum aber nur, soweit keine Sondervorschriften bestehen (wie etwa § 171 StVollzG im Falle von Ordnungshaft gemäß § 178 GVG, oder § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Justizbeitreibungsgesetzes und § 31 Absatz 3 des Rechtspflegergesetzes im Falle von Ordnungsgeld) und soweit der Vollzug (als „Vollstreckung“) sitzungspolizeilicher Anordnungen nicht durch die §§ 176 ff. GVG selbst geregelt wird (nach Auffassung des OLG Celle, Beschluss vom 15. Juli 1991, 1 VAs 15/90, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Justizwachtmeisterdienst nicht Gegenstand der §§ 176 ff. GVG). Das Gesetz garantiert so eine einheitliche Rechtslage hinsichtlich der Eingriffsmaßnahmen der Behördenleitungen, der von ihnen beauftragten Beschäftigten sowie des Justizwachtmeisterdienstes.

Die Vorschrift sieht zudem eine Anwendung des LVwG nur insoweit vor, als nichts anderes bestimmt ist. Damit wird zum einen deutlich, dass das Gesetz den Vorrang von Bundesrecht achtet. Zum anderen macht die Einschränkung darauf aufmerksam, dass das Gesetz an verschiedenen Stellen selbst etwas „anderes bestimmt“: Der Verweis in § 18 auf die jeweiligen Vollzugsgesetze schließt auch eine Auswahl der dortigen Vorschriften über die Vollstreckung ein. Die §§ 23 und § 24 beschränken die den Behördenleitungen bzw. der von ihnen beauftragten Beschäftigten sowie dem Justizwachtmeisterdienst zur Verfügung stehenden Zwangsmittel im Vergleich zu den in § 235 Absatz 1 LVwG zulässigen Zwangsmitteln im gebotenen Umfang.

Zu § 23 Zwangsmittel

Die Regelung beschränkt die nach den §§ 235, 240 LVwG zulässigen Zwangsmittel auf die Ersatzvornahme (§ 238 LVwG) und den unmittelbaren Zwang (§§ 239, 250 ff. LVwG).

Zu § 24 Unmittelbarer Zwang

Die Vorschrift verweist in Absatz 1 auf die Begriffsbestimmung des § 251 Absatz 1 LVwG (Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen) und stellt klar, dass die Anwendung der unmittelbaren Gewalt immer nur als letztes Mittel in Frage kommt.

Absatz 2 Satz 1 weist die Entscheidung über die Zulassung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und von Waffen dem für Justiz zuständigen Ministerium zu.

Absatz 2 Satz 2 und 3 legen fest, welche Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und welche Waffen insbesondere zugelassen werden können. Fesseln sind insbesondere im Vorführdienst erforderlich, technische Sperren sichern Einlasskontrollen und Durchsuchungen von Personen ab. Reizstoffe (z.B. Tränengas, Pfefferspray) sind nach § 251 Absatz 3 LVwG ebenfalls nur als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingeordnet, vor ihrem Einsatz ist allerdings – ebenso wie beim Einsatz von Waffen – zu warnen (§ 259 LVwG), da sie ebenfalls der Abwehr von Gewalttätigkeiten dienen und erhebliche körperliche Schäden verursachen können. Einzig zugelassene Hiebwaaffe ist nach § 251 Absatz 4 LVwG der Schlagstock.

Welche Personen des Justizwachtmeisterdienstes unmittelbaren Zwang ausüben dürfen und welche Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen jeweils eingesetzt werden dürfen, ergibt sich aus der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst vom 31. März 2015 (SchlHA 2015 S. 147) und aus den Richtlinien zum Einsatz von Reizstoffsprühgeräten (RSG) im Bereich der Mobilen Einsatzgruppe (MEG) nebst Anlage vom 18. Oktober 2012.

Zu § 25 Einschränkung von Grundrechten

Mit dieser Vorschrift wird das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG beachtet.

Zu Kapitel 3 Aufbewahrung von Schriftgut

Zu § 26 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

Die Regelung entspricht § 1 des Justizschriftgutaufbewahrungsgesetzes (JSchrAG).

Zu § 27 Verordnungsermächtigungen, Aufbewahrungsfristen

Die Regelung entspricht § 2 JSchrAG. Von der Verordnungsermächtigung ist durch Erlass der Landesverordnung über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in der Justiz und der Justizverwaltung (Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung - JSchrAufbVO) vom 20. Dezember 2011 Gebrauch gemacht worden.

Zu Kapitel 4 Sonstige Geschäfte der Justizverwaltung

Zu § 28 Abgabe von Stellungnahmen

Diese Bestimmung entspricht – redaktionell überarbeitet – dem bisherigen § 84 GVGAG und wurde vom Anwendungsbereich her um die Bereiche der übrigen Fachgerichtsbarkeiten ergänzt.

Zu § 29 Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation

Die Regelung des § 43 GVGAG wurde übernommen und redaktionell überarbeitet. Sie gilt nunmehr auch für amtliche Unterschriften aus den Fachgerichtsbarkeiten.

Ergänzt wird die Möglichkeit einer Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Geschäftsbereichs der Justiz, soweit ein ausländischer Staat ausdrücklich eine gerichtliche Beglaubigung verlangt.

Nähere Ausführungsvorschriften des für Justiz zuständigen Ministeriums finden sich gegenwärtig in der Allgemeinverfügung über die „Legalisation deutscher Urkunden und Einteilung von Apostillen und Bestätigungen nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“ vom 7. Dezember 1977 (SchlHA 1978, 8) i.d.F. vom 4. Dezember 1980.

Zu Teil 3 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Zu Kapitel 1 Sitz und Bezirksgrenzen der Gerichte

Zu § 30 Amtsgerichte

Die Vorschrift regelt die Sitze und Bezirksgrenzen der Amtsgerichte. Sie entspricht inhaltlich § 3 GOG. Der neue Absatz 3 regelt die gerichtliche Zuständigkeit im Gebiet des in Planung befindlichen Straßen- und Eisenbahntunnels unter dem Fehmarnbelt zwischen Fehmarn und Dänemark (vgl. das Gesetz zu dem Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung, BGBl. II 2009 S. 799), der sich zum Teil im deutschen Küstenmeer und zum Teil in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone befinden wird.

Die dem Lande Schleswig-Holstein vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer sind nach Absatz 2 Nr. 3 dem Bezirk des Amtsgerichts Kiel zugelegt. Der Gerichtsbezirk umfasst insoweit neben der Wasseroberfläche auch den darüber liegenden Luftraum, die darunter liegende Wassersäule und den Meeresboden. Der Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone ist bislang keinem Gerichtsbezirk zugeordnet.

Diese Regelung soll abgeändert werden, um den Wechsel gerichtlicher Zuständigkeiten bei Durchfahrung des Fehmarnbelttunnels zu vermeiden. So soll insbesondere bei Verkehrsunfällen der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

nach § 32 ZPO nicht davon abhängen, ob bereits die Grenze zwischen Festland und Küstenmeer oder zwischen Küstenmeer und ausschließlicher Wirtschaftszone überschritten worden ist.

Daher wird der Gerichtsbezirk des für Fehmarn zuständigen Amtsgerichts Oldenburg i.H. auf den Abschnitt des Fehmarnbelttunnels erweitert, der sich unter dem deutschen Küstenmeer und der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone befindet. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Oldenburg i.H. zieht gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 4 Buchst. b) die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Lübeck und gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 GVG die der dortigen Staatsanwaltschaft nach sich.

Die räumliche Ausdehnung der Erweiterung nach Absatz 3 beschränkt sich röhrenförmig auf das in den Meeresboden eingefügte Tunnelbauwerk und dessen Inhalt. Dagegen verbleiben der darüber liegende Bereich des Küstenmeeres, also Meeresgrund, Wassersäule, Wasseroberfläche und Luftraum, beim Bezirk des Amtsgerichts Kiel, um zusätzliche Bezirksgrenzen auf dem Wasser zu vermeiden. Für den entsprechenden Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone verbleibt es beim gegenwärtigen Zustand.

Zu § 31 Landgerichte

Die Vorschrift regelt den Sitz und die Bezirksgrenzen der Landgerichte und entspricht dem § 2 GOG.

Zu § 32 Oberlandesgericht

Die Vorschrift regelt den Sitz und die Bezirksgrenzen des Oberlandesgerichts und entspricht dem § 1 GOG. Absatz 1 Satz 2 trifft eine besondere Bestimmung für die Bezeichnung des Oberlandesgerichts, die anderenfalls nach § 1 „Oberlandesgericht Schleswig“ lauten würde. Auf eine Anpassung des Absatzes 2 an die Regelungssystematik der §§ 56, 59, 64 und 65 („Der Bezirk des ... umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.“) wurde im Hinblick auf die Ausweitung der

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemäß § 30 Absatz 4 auf einen Teil der sich an das Küstenmeer anschließenden ausschließlichen Wirtschaftszone, die außerhalb des Landes Schleswig-Holstein liegt, verzichtet.

Zu Kapitel 2 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Zu § 33 Aufgabenübertragung auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Die Vorschrift übernimmt unter inhaltlichen Änderungen die Regelungen der §§ 74 und 76 GVGAG.

Absatz 1 übernimmt mit Ausnahme der Nummer 5 den § 74 Absatz 1 GVGAG.

In Nummer 1 findet sich die bisherige Regelung des § 74 Absatz 1 Nummer 1 GVGAG. Zur Klarstellung wird ihr Anwendungsbereich ausdrücklich um die Aufnahme auch von Scheckprotesten erweitert. Hiermit wird der Verweis in Artikel 55 Absatz 3 Scheckgesetz (ScheckG) auf Artikel 79 Wechselgesetz (WG) nachvollzogen.

In Nummer 2 findet sich die Regelung des § 74 Absatz 1 Nummer 2 GVGAG wieder. Es erfolgt lediglich eine sprachliche Modernisierung. Der Begriff „Mobilien“ wird durch den Begriff „bewegliche Sachen“ ersetzt.

In Nummer 3 wird für Siegelungen und Entsiegelungen die entsprechende Regelung des § 74 Absatz 1 Nummer 3 GVGAG übernommen. Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an die Formulierung des § 20 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO). Darüber hinaus wurde die Formulierung „im Auftrage ... des Konkursverwalters“ gestrichen, da Siegelungen im Auftrag des Insolvenzverwalters inzwischen in § 150 Satz 1 Insolvenzordnung (InsO) geregelt sind. Übrig bleiben demnach nur die Siegelungen im Auftrag des Gerichts nach § 21 InsO und § 1960 Absatz 2 BGB.

Nummer 4 übernimmt ohne inhaltliche Änderung § 74 Absatz 1 Nummer 4 GVGAG.

Nicht übernommen werden die Regelungen über die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher für Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des

Konkursverwalters sowie für öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts gem. § 74 Absatz 1 Nummer 3 und 5 GVGAG. Die Regelung in Nummer 5 hat in der Praxis keine Relevanz mehr. In Nummer 3 war die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher für Inventuren (Aufnahme von Inventaren) im Auftrag des Gerichts geregelt. Eine Legaldefinition des Begriffs „Inventar“ findet sich in § 1993 BGB (Verzeichnis des Nachlasses). Andere Vermögensverzeichnisse (z.B. nach § 1377 BGB) sind keine Inventare. Die Aufnahme eines Inventars im Auftrag des Gerichts war ausschließlich geregelt in § 2003 BGB a.F. (*„Auf Antrag des Erben hat das Nachlassgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen.“*). Der Anwendungsbereich des § 74 Absatz 1 Nummer 3 kann sich daher nur auf § 2003 BGB a.F. beziehen. Durch die Änderung des § 2003 Absatz 1 BGB durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) wurde die Zuständigkeit für Aufnahme von Inventaren im Auftrag des Gerichts (ausschließlich) auf die Notare übertragen. Es kann landesrechtlich daher keine andere Bestimmung (Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher) erfolgen.

Mit Absatz 2 wird die Vorschrift des § 76 GVGAG übernommen und sprachlich angepasst. Mit der Zusammenfassung der §§ 74 und 76 GVGAG in einer Norm erfolgt keine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verweisung in § 76 GVGAG. Sie beschränkte sich auch bisher auf die den Gerichtsvollziehern landesrechtlich durch § 74 GVGAG übertragenen Aufgaben. Im Übrigen ist § 155 GVG direkt anwendbar.

Zu Kapitel 3 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind große Teile des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGGPR) aufgegangen, soweit die Vorschriften noch praktische Bedeutung hatten. Im Übrigen ist das FGGPR aufgehoben worden (siehe Artikel 2 Nummer 10 des Gesetzes).

Zu Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Zu § 34 Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Gerichtsverfassungsgesetzes

Satz 1 entspricht dem Artikel 1 FGGPR. Lediglich die Gesetzesbezeichnung wurde angepasst.

Satz 2 setzt die landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 23a Absatz 2 GVG gleich. Dies ist notwendig, da das Gerichtsverfassungsgesetz zwar grundsätzlich nach der Neufassung des § 2 EGGVG durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf alle den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Aufgaben anwendbar ist (vgl. *Kissel/Mayer*, a.a.O., § 156 GVG Rn. 14). Das GVG definiert die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in § 23a Absatz 2 allerdings unter Auslassung der landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dies führt dazu, dass die Normen des GVG, die nach dem Wortlaut der jeweiligen Vorschrift für die „Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ oder für „Zivilsachen“ (§ 13 GVG definiert Zivilsachen als „die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“) gelten, auf die landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung fänden, soweit nicht landesrechtlich auf sie verwiesen wird. Durch die Gleichsetzung der landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des § 23a GVG wird dies vermieden.

Zu § 35 Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Absatz 1 entspricht dem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 FGGPR.

Einer Übernahme des Artikels 2 Absatz 1 Satz 1 FGGPR bedarf es nicht. Der darin enthaltene Verweis auf § 6 FamFG ist entbehrlich. Der generelle Verweis des § 34 in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ausreichend, da § 6 FamFG direkt auch für Urkundsbeamte gilt.

Hingegen bedarf es einer Übernahme des Artikels 2 Absatz 1 Satz 2 Alternative 1 FGGPR (Wirksamkeit der Handlung eines örtlich unzuständigen Urkundsbeamten). Zwar trifft § 2 Absatz 3 FamFG eine entsprechende Anordnung für gerichtliche Handlungen, worunter nach einer Auffassung (z.B. *Pabst* in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, § 2 Rn. 39) auch Handlungen der Urkundsbeamten fallen. Nach einer anderen Ansicht bedarf es für die Urkundsbeamten jedoch einer spezialgesetzlichen Anordnung (z.B. *Borth/Grandel* in Musielak/Borth, FamFG, 4. Auflage 2013, § 2 Rn. 4). Zur Klarstellung ist daher mit Absatz 1 Alternative 1 eine solche Anordnung geschaffen worden.

Auch der Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 FGGPR wird Absatz 1 Alternative 2 übernommen. Dieser hat gleichfalls einen eigenen Regelungsgehalt, da zwar über § 72 Absatz 3 FamFG der § 547 Nummer 2 ZPO Anwendung findet, dieser jedoch nur bei Richterablehnungen gilt.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des Artikels 2 Absatz 2 FGGPR.

Zu § 36 Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen und Zeugnisse

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem Artikel 18 FGGPR. Sie wurde sprachlich angepasst, da der Begriff der „gerichtlichen Verfügung“ im FamFG nicht mehr verwendet wird.

Die (landesgesetzliche) Regelung über die Form der Ausfertigung ist gemäß § 486 Absatz 2 FamFG möglich, da das FamFG selbst diesbezüglich keine Regelung trifft. Die Regelung ist auch notwendig. Ohne sie wäre die Form der Ausfertigung z.B. eines Erbscheins nicht geregelt. Das Beurkundungsgesetz (BeurkG, dort § 49) gilt nämlich nicht für die Tätigkeit der Urkundsbeamten. Nach der Gesetzesbegründung (Drs. V/3282, S. 27) gilt das Gesetz für „andere Urkundspersonen“ im Sinne des § 1 Absatz 2 BeurkG nur in den Fällen, „in denen auch ein Notar die in Betracht kommende Zeugnisurkunde hätte errichten können“, z.B. bei der Erbschaftsausschlagung nach § 1945 BGB.

Zu § 37 Beeidigung von Sachverständigen in einzelnen Angelegenheiten

Die Vorschrift entspricht dem Artikel 34 FGGPR. Nach wie vor kann sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens das Bedürfnis ergeben, einen Sachverständigen für eine einzelne Angelegenheit zu beeidigen. Hierfür begründet die Vorschrift die Zuständigkeit des Amtsgerichts.

Zu § 38 Siegelungen und Entsigelungen durch Notarinnen und Notare

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 87 FGGPR und ist wegen § 20 Absatz 5 BNotO („*Inwieweit die Notare zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.*“) notwendig. Zu Siegelungen im Auftrag des Insolvenzverwalters (siehe § 150 InsO) sind die Notare bereits nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BNotO befugt, so dass die Übernahme der identischen Regelung aus dem FGGPR nicht notwendig ist.

Zu Abschnitt 2 Grundbuchsachen

Zu § 39 Selbständige Gerechtigkeiten

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen der Artikel 22, 27 und 28 GBOAG, soweit sie sich auf selbständige Gerechtigkeiten beziehen und fasst sie in einer Norm zusammen.

Nach der Legaldefinition in Artikel 40 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177) handelt es sich bei selbständigen Gerechtigkeiten um „... *Gerechtigkeiten, die nach den bisherigen Gesetzen in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichstehen (selbständige Gerechtigkeiten), ...*“. Aufgrund des Artikels 40 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes galten für sie die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Vorschriften über den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken entsprechend, wenn die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten

hat. Zwar wurde Artikel 40 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 durch § 25 Absatz 1 Nummer 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein (AGBGB Schl.-H.) vom 27. September 1974 aufgehoben. Allerdings bestimmt § 25 Absatz 2 jenes Gesetzes, dass die in § 25 Absatz 1 bezeichneten Gesetze und Verordnungen auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar sind, die während der Geltung dieser Vorschriften bestanden haben oder entstanden sind. Für solche Rechte sind weiterhin Vorschriften auch betreffend ihre grundbuchrechtliche Behandlung vorzuhalten.

Die übrigen Vorschriften des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung können demgegenüber ersatzlos aufgehoben werden (vgl. insoweit die Begründung zu Artikel 2 Nummer 11 dieses Gesetzes).

Zu Abschnitt 3 Nachlasssachen

Die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechen weitestgehend den Artikeln 19 und 20 FGGPR. Im Einzelnen:

Zu § 40 Mitteilungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Vorschrift entspricht Artikel 19 Satz 1 FGGPR. Satz 2 des Artikels 19 FGGPR (*„Das für Justiz zuständige Ministerium und das Innenministerium können diese Verpflichtung auf die Gemeindebehörden übertragen“*) ist nicht übernommen worden, da er wegen § 164 Absatz 1 Nummer 3 LVwG (*„Ordnungsbehörden sind... 3. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher für die Ämter (örtliche Ordnungsbehörden), ...“*) obsolet ist.

Zu § 41 Tod von Bediensteten einer öffentlichen Behörde

Die Vorschrift entspricht Artikel 20 FGGPR. Dieser galt aufgrund der Regelung des § 6 Absatz 1 Landesrichtergesetz (Geltung des Beamtenrechts) auch für die Richterinnen und Richter. Die Angestellten des öffentlichen Dienstes wurden in den Anwendungsbereich aufgenommen („Bedienstete“ statt „Beamte“) und die Regelung damit den heutigen Verhältnissen angepasst.

Zu Abschnitt 4 Aufgebotsverfahren (§ 42 und § 43)

Die Regelungen zum Aufgebotsverfahren sind erst im Jahr 2012 in das FGGPR (Artikel 127a und b FGGPR) aufgenommen worden. Inhaltlicher Änderungsbedarf ist hier grundsätzlich nicht gegeben. Die Vorschriften wurden lediglich redaktionell angepasst.

Zu Kapitel 4 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Zu § 44 Öffentliche Lasten

Die Vorschrift übernimmt – redaktionell leicht angepasst – die Regelung des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVGAG) (wesentlichste redaktionelle Anpassung: „Verpflichtung“ statt „Titel“).

Die jetzige Fassung der Regelung entspricht neueren Ausführungsgesetzen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung anderer Länder (vgl. § 60 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen, § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Baden-Württemberg, § 5 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes, Artikel 2 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, § 4 des

Rheinland-pfälzischen Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Konkursordnung). Auf die bisherige Aufzählung bestimmter öffentlicher Lasten wie „Deichpflicht“ kann verzichtet werden, weil diese bedeutungslos geworden sind. Es bedarf künftig auch keiner besonderen Definition der gemeinen Lasten mehr (bislang Artikel 2 ZVGAG). Hierunter fallen: Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entspringen oder an Kirchen, Pfarren, Schulen, Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten sind; Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen; Beiträge, die an öffentliche Meliorationsgenossenschaften oder andere einen gemeinnützigen Zweck verfolgende Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere an Verbände, welche die Versicherung ihrer Mitglieder gegen den durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstehenden Schaden bezwecken, zu entrichten sind; diejenigen Beiträge zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen, welche nach Maßgabe des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein den Eigentümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegt sind. Sie werden von der Definition des § 44 erfasst.

Zu § 45 Bestehen bleibende Rechte

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des Artikels 6 ZVGAG in redaktionell angepasster Form.

Zu § 46 Befreiung von der Sicherheitsleistung

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen Artikel 9 ZVGAG. Gestrichen wurde die ausdrückliche Aufzählung bestimmter öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden, da die Vorschrift alle öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten auch ohne gesonderte Erwähnung erfasst.

Zu § 47 Zwangsverwaltung-Verteilung

Die Vorschrift entspricht Artikel 13 ZVGAG.

Zu § 48 Aufgebotsverfahren

Die Vorschrift entspricht Artikel 14 ZVGAG.

Zu Kapitel 5 Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern**Zu § 49 Berufung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter und der Beisitzerinnen und Beisitzer in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Hinsichtlich der Berufung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter enthält die Vorschrift eine in §§ 105 ff. GVG nicht geregelte und deshalb durch Landesrecht zu treffende Zuständigkeitsbestimmung und übernimmt dazu den Inhalt von Nummer I. a) der AV des MJF v. 21. März 2001 – II 151/3112-7 SH – (SchlHA 2001, S. 101).

Hinsichtlich der Beisitzerinnen und Beisitzer in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen übernimmt die Vorschrift die Übertragung der in § 99 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes normierten Berufungsbefugnis auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts aus der vorgenannten AV.

Zu Kapitel 6 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in LandwirtschaftssachenZu § 50 Vorschlagslisten

Die Vorschrift trifft Regelungen zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen. Sie ist erforderlich, da § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) die nähere Ausgestaltung der Aufstellung der Vorschlagslisten der Regelung durch die Länder zuweist, § 2 Absatz 1 Satz 4 des

Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LwKG) jedoch über eine reine Aufgabenzuweisung hinaus keine solchen Vorschriften enthält.

Absatz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des § 2 Absatz 1 Satz 4 LwKG, der als solcher nicht abgeändert werden soll. Absatz 2 enthält nähere Bestimmungen zum Inhalt der Vorschlagslisten. Die vorgesehenen Angaben sind dabei als Mindestangaben anzusehen, die Landwirtschaftskammer und/oder die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts sind also nicht gehindert, weitere Informationen zu den vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen bzw. solche Informationen anzufordern. Absatz 3 stellt klar, dass die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bei Bedarf eine Ergänzungsliste anfordern kann.

Zu § 51 Erbscheinsverfahren

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. § 1 wurde bei Übernahme in Absatz 1 redaktionell überarbeitet, um klarzustellen, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter stets dann und nur dann hinzuzuziehen sind, wenn dies wegen der Besonderheit des Falles geboten ist. Als Beispiel für eine gebotene Hinzuziehung wird wie bisher der Fall aufgeführt, dass die Wirtschaftsfähigkeit der Hoferbin oder des Hoferben in Frage steht.

Die Klarstellung erfolgt im Lichte der verfassungsrechtlichen Garantie des gesetzlichen Richters aus Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG. Die überkommene Formulierung konnte nämlich dahingehend verstanden werden, dass die Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter selbst dann unterbleiben kann, wenn sie wegen der Besonderheiten des Falles geboten ist, und dass im Übrigen die Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter im freien Ermessen des Gerichts steht.

Zu Kapitel 7 Verfahren nach notariellem Berufsrecht

Zu § 52 Verfahren nach notariellem Berufsrecht

Durch die Vorschrift wird § 2 des Gesetzes zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht vom 11. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) in das LJG übernommen.

Verschiedene andere gesetzliche Bestimmungen, in denen ebenfalls gemäß § 68 Satz 2 VwGO ein Vorverfahren als Voraussetzung einer Anfechtungsklage ausgeschlossen wird (etwa § 42 des Landesdisziplinargesetzes, § 23 Absatz 3 Satz 7 und § 26 Absatz 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes), sollen nicht in das LJG integriert werden, um sie in ihrem bisherigen Regelungskontext zu belassen; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Im Übrigen finden auf das Disziplinargericht für Notare ohne Weiteres die Vorschriften des LJG Anwendung, da gemäß § 99 BNotO im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht zuständig ist.

Zu Teil 4 Arbeitsgerichtsbarkeit

Zu Kapitel 1 Sitz und Bezirksgrenzen

Zu § 53 Arbeitsgerichte

Die Vorschrift beinhaltet einen Teil (= Arbeitsgerichte) des Regelungsgehaltes von § 2 des ArbBezNeuEintG.

Zu § 54 Landesarbeitsgericht

Die Regelung der Bezeichnung in Absatz 1 Satz 2 ist aufgrund des § 1 erforderlich. Absatz 2 beinhaltet den zweiten Teil (= Landesarbeitsgericht) des Regelungsgehaltes von § 2 des ArbBezNeuEintG.

Zu Kapitel 2 Ausführungsbestimmungen zum Arbeitsgerichtsgesetz

Zu § 55 Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Bislang findet sich eine inhaltlich identische Regelung in der Landesverordnung über die zuständige Stelle für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit. § 20 ArbGG sieht eine Regelung durch Verordnung vor. Gemäß Artikel 80 Absatz 4 GG sind die Länder jedoch auch zu einer Regelung durch Gesetz befugt, soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen die Landesregierung ermächtigt wird, Rechtsverordnungen zu erlassen.

Eine flexible Handhabung der Zuständigkeit für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die durch die Regelung in einer Verordnung möglich wäre, ist nicht notwendig. Die Aufnahme der Vorschrift in das Landesjustizgesetz ist sinnvoll, denn sie dient dem Zweck des Gesetzes, ein umfassendes Regelwerk zur Justizorganisation zu schaffen. Zudem wird hierdurch ein Gleichlauf zu den Regelungen betreffend die Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hergestellt.

Zu Teil 5 Finanzgerichtsbarkeit

Zu Kapitel 1 Sitz und Bezirksgrenzen

Zu § 56 Finanzgericht

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 1 FGOAG. Die Regelung der Bezeichnung in Absatz 1 Satz 2 ist aufgrund des § 1 erforderlich. Absatz 2 legt den Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts fest und folgt dabei der Regelungssystematik des 4. Teils (§ 54).

Zu Kapitel 2 Ausführungsbestimmungen zur Finanzgerichtsordnung

Zu § 57 Finanzrechtsweg

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 5 FGOAG.

Zu Teil 6 Sozialgerichtsbarkeit

Zu Kapitel 1 Sitz und Bezirksgrenzen

Zu § 58 Sozialgerichte

Die Vorschrift übernimmt § 1 Absatz 1 bis 5 des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGGAG).

Zu § 59 Landessozialgericht

Entspricht vom Regelungsgehalt her § 2 SGGAG. Die Regelung der Bezeichnung in Absatz 1 Satz 2 ist aufgrund des § 1 erforderlich. Absatz 2 legt den Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts fest und folgt dabei der Regelungssystematik des 4. Teils (§ 54).

Zu Kapitel 2 Ausführungsbestimmungen zum Sozialgerichtsgesetz

Zu § 60 Zuständigkeitskonzentration

Die Zuständigkeitskonzentration für die Angelegenheiten des Kassenarztrechts ist bislang in § 1 Absatz 6 SGGAG geregelt. Grundlage für diese Anordnung ist § 10 Absatz 3 SGG.

Zu § 61 Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Vorschrift bestimmt zum einen die gemäß § 13 Absatz 1 SGG durch Landesrecht zu bestimmende zuständige Stelle zur Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und übernimmt insoweit die Bestimmung aus Nummer I. b) der AV des MJF v. 21. März 2001 – II 151/3112-7 SH – (SchlHA 2001, S. 101). Anders als bislang soll die Regelung nun durch Gesetz erfolgen. Es wird diesbezüglich auf die Begründung zu § 55 verwiesen. Gleichzeitig wird auch die Befugnis zur Bestimmung der Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 13 Absatz 4 SGG auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landessozialgerichts übertragen.

Zu § 62 Beteiligtenfähigkeit von Behörden

Die Vorschrift entspricht § 5 SGGAG.

Zu § 63 Vollstreckungsbehörden

Die Vorschrift entspricht § 6 SGGAG.

Zu Teil 7 Verwaltungsgerichtsbarkeit**Zu Kapitel 1 Sitz und Bezirksgrenzen**Zu § 64 Verwaltungsgericht

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 1 Absatz 1 AGVwGO. Die Regelung der Bezeichnung in Absatz 1 Satz 2 ist aufgrund des § 1 erforderlich. Absatz 2 legt den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts fest und folgt dabei der Regelungssystematik des 4. Teils (§ 54).

Zu § 65 Oberverwaltungsgericht

Absatz 1 entspricht § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 AGVwGO. Absatz 2 legt den Zuständigkeitsbereich des Oberverwaltungsgerichts fest und folgt dabei der Regelungssystematik des 4. Teils (§ 54).

Zu Kapitel 2 Ausführungsbestimmungen zur VerwaltungsgerichtsordnungZu § 66 Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts

Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 1 AGVwGO und beruht auf der Ermächtigung durch § 9 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des § 3 Absatz 2 AGVwGO. Lediglich die Regelung zu den Vorbescheiden war ersatzlos zu streichen, denn durch das Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (4. VwGOÄndG) ist anstelle des sog. Vorbescheides der Gerichtsbescheid eingeführt worden. Gerichtsbescheide ergehen indes nur in der 1. Instanz und nicht im Berufungsverfahren, § 125 Absatz 1 Satz 2 VwGO i.V.m. § 84 VwGO.

Zu § 67 Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften

Die Vorschrift entspricht § 5 AGVwGO. Sie wurde sprachlich gestrafft und orientiert sich nun an der Formulierung der Ermächtigungsgrundlage in § 47 Absatz 1 Nummer 2 VwGO.

Zu § 68 Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 4 AGVwGO. Durch Absatz 1 wird die Amtsperiode der Vertrauensleute und ihrer Vertreterinnen und Vertreter von vier auf fünf Jahre verlängert und damit der Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß § 25 VwGO in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung angeglichen. Die seit dem 1. April 2015 laufende Amtsperiode wird dadurch nicht verlängert, da für deren Dauer die zum Wahlzeitpunkt geltende gesetzliche Regelung maßgeblich ist. Die Aufnahme des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 2 gewährleistet eine in jedem Fall nahtlose Besetzung des Ausschusses bis zu seiner Neuwahl.

Von der in Absatz 4 Satz 1 enthaltenen Ermächtigung, durch Verordnung Vorschriften über die Wahl der Vertrauensleute zu erlassen, hat die Landesregierung Gebrauch gemacht durch die Landesverordnung vom 4. Juli 1994 über die Wahl der Vertrauensleute in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (GVObI. Schl.-H. S. 429). Nach dem neuen Absatz 4 Satz 2 darf die Landesregierung die Verordnungsermächtigung auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen.

Die Festlegung des Endes der Wahlzeit der gewählten Vertrauensleute in § 4 Absatz 5 AGVwGO hat sich in der bestehenden Form durch Zeitablauf erledigt.

Zu § 69 Landesbehörden

Die Vorschrift entspricht § 6 AGVwGO.

Zu § 70 Kirchensteuer

Die Vorschrift entspricht § 7 AGVwGO.

Zu Teil 8 Gerichte in Anwaltssachen

Zu § 71 Verfahren nach anwaltlichem Berufsrecht

Durch diese Vorschrift wird § 1 des Gesetzes zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht vom 11. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) in das LJG übernommen. Im Übrigen findet das LJG gemäß § 1 Satz 3 auf Gerichte in Anwaltssachen keine Anwendung.

Zu Teil 9 Staatsanwaltschaften

Zu § 72 Staatsanwaltschaften

Die Vorschrift dient der landesrechtlichen Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Vorgabe in § 141 GVG, wonach bei jedem Gericht eine Staatsanwaltschaft bestehen soll. In Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 werden die bislang in Nummer I.1 Absatz 1 und 2 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA) getroffenen Regelungen übernommen und hierdurch dem Anspruch des LJG Rechnung getragen, ein umfassendes Regelwerk der Justizorganisation des Landes darzustellen. Absatz 1 Satz 3 dient der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes.

Zu Absatz 2 fehlt es an einer Vorgängerregelung. Die Vorschrift ist jedoch zur vollständigen Umsetzung des § 141 GVG erforderlich.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass das für Justiz zuständige Ministerium die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften zu regeln hat.

Zu § 73 Dienstliche Weisung im Einzelfall

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 65 GVGAG.

Zu Teil 10 Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

Zu § 74 bis § 83

Mit § 74 bis § 83 wird das bisherige Justizdolmetschergesetz (JustizDolmG) – mit geringfügigen Anpassungen – wiedergegeben.

Vorübergehende Dienstleistungen durch Sprachmittlerinnen und Sprachmittler aus EU- und EWR-Staaten, in denen weder die Tätigkeit noch die Ausbildung reglementiert ist, erforderten bislang nach § 9 JustizDolmG den Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausübung während der vorhergehenden zehn Jahre; dieser Mindestzeitraum wird in § 82 auf ein Jahr verkürzt. Dies dient der Umsetzung einer entsprechenden Änderung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. L 255 S. 22) durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“) vom 20. Dezember 2013 (ABl. L 354 S. 132).

Die bisherige Übergangsvorschrift in § 10 JustizDolmG wurde nicht übernommen, da alle vor dem Inkrafttreten des JustizDolmG zum 1.8.2009 allgemein beeidigten oder ermächtigten Sprachmittlerinnen und -mittler in das Verzeichnis nach § 2

JustizDolmG aufgenommen worden sind und die Übergangsvorschrift damit obsolet geworden ist.

Zu Teil 11 Justizkostenrecht

Zu Kapitel 1 Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten

Zu § 84 Gebührenfreiheit

Die Vorschrift entspricht § 1 des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten.

Zu § 85 Stundung und Erlass von Kosten

Die Vorschrift entspricht § 2 GebFrhG.

Zu Kapitel 2 Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung; Einziehung justizieller Forderungen

Zu § 86 bis § 89

Die Vorschriften übernehmen im Wesentlichen das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (LJVKostG).

§ 86 Absatz 1 Satz 1 enthält einen umfassenden Verweis auf das JVKostG; d.h., über die in § 1 Abs. 2 JVKostG genannten Justizverwaltungsangelegenheiten der Länder, in denen das JVKostG bereits unmittelbar gilt, soll das JVKostG aufgrund des Verweises auch in allen Justizverwaltungsangelegenheiten des Landes entsprechende Anwendung finden (vgl. OLG Hamm v. 7.7.2017 – I-25 W 119/17; vgl. auch BT-Drucks. 17/11471 S. 309: Gesetzgebung zur Einführung der Gebühr Nr. 1401 KV JVKostG; a.A. OLG Koblenz v. 22.6.2016 – 14 W 295/16). Hiervon ausgenommen sind lediglich die in § 86 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich genannten Kostentatbestände.

Die bisherigen Gebührentatbestände der Anlage zu § 1 Absatz 2 LJKostG wurden weitgehend unverändert in die Anlage 2 übernommen. Betraglich angepasst wurden unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung lediglich die seit dem Jahr 1992 – mit Ausnahme der Umstellung auf Eurobeträge – unveränderten Gebühren in Nummer 1 (Feststellungserklärung) und Nummer 3 (Hinterlegungssachen).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 Aufhebung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte

Das Gerichtsorganisationsgesetz geht vollständig in Teil 1 (Kapitel 1) und Teil 3 (Kapitel 1) des Landesjustizgesetzes auf.

Zu Nummer 2 Aufhebung des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichte, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden und der Justizverwaltung

Das Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz geht vollständig in Teil 2 (Kapitel 3) des Landesjustizgesetzes auf.

Zu Nummer 3 Aufhebung des Gesetzes über die Neueinteilung der Bezirke der Gerichte für Arbeitssachen in Schleswig-Holstein

§ 1 ArbBezNeuEintG enthält Bestimmungen über die Aufhebungen von 4 Arbeitsgerichten, die bereits vollständig vollzogen sind. Einer Übernahme dieser Vorschrift bedarf es daher nicht.

Die Festlegung der Bezirke der Gerichte für Arbeitssachen – bislang § 2 ArbBezNeuEintG – erfolgt nunmehr in Teil 4 (Arbeitsgerichtsbarkeit) des Landesjustizgesetzes.

Der Regelungsgehalt der §§ 3 und 4 ArbBezNeuEintG für Gebiets- und Namensänderungen findet sich in § 3 wieder.

Zu Nummer 4 Aufhebung des Ersten Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Die Vorschriften dieses Gesetz werden – mit Ausnahme der §§ 2, 3, und 4 FGOAG – in § 56 und § 57 übernommen. Die Regelung des § 2 FGOAG ist entbehrlich, da sie nur auf den Gemeinsamen Senat hinweist und seine Zuständigkeit beschreibt. Die Existenz des Gemeinsamen Senates und dessen Zuständigkeiten ergeben sich indes aus dem – zwischenzeitlich mehrfach geänderten – Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8./14./22. April 1981. Die Bestimmung der Zahl der bei dem Finanzgericht zu bildenden Senate – bislang geregelt in § 3 FGOAG – erfolgt nunmehr nach § 12. Die Zuständigkeitsregelung für die Wahl der Vertrauensleute in § 4 FGOAG deckt sich mit der Regelung in § 23 Absatz 2 Satz 2 FGO und ist daher überflüssig.

Zu Nummer 5 Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Die Regelungen dieses Gesetzes werden fast vollständig in das Landesjustizgesetz übernommen und sind dort in Teil 6 („Sozialgerichtsbarkeit“) verortet. Nicht übernommen wird lediglich die in § 7 SGGAG geregelte Befugnis des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa, ständige Vertreter für die Gerichtsleitungen des Landessozialgerichts und der Sozialgerichte zu ernennen, die obsolet ist. Sie beruhte auf den §§ 27 Absatz 1 und 37 SGG, die ihrerseits bereits durch das Gesetz zur Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 aufgehoben wurden. Auch für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gilt zukünftig die Vertretungsregelung des § 9. Die in dieser Norm genannten ständigen Vertreterinnen und Vertreter sind die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Landessozialgerichts sowie die Ständigen Vertreterinnen

und Vertreter der Direktorinnen oder Direktoren der Sozialgerichte, deren Bestellung – wie bislang – nach den §§ 10 ff. LRiG erfolgt.

Zu Nummer 6 Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sich nunmehr in Teil 3 (Kapitel 6) des Landesjustizgesetzes, dort in § 51.

Zu Nummer 7 Aufhebung des Gesetzes über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sich nunmehr in Teil 11 (Kapitel 1) des Landesjustizgesetzes.

Zu Nummer 8 Aufhebung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sich nunmehr in Teil 11 (Kapitel 2) des Landesjustizgesetzes.

Zu Nummer 9 Aufhebung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung

Die Regelungen dieses Gesetzes werden bis auf die Bestimmungen in § 1 Absatz 2 Satz 3 AGVwGO und § 8 AGVwGO vollständig in das Landesjustizgesetz übernommen und sind dort in Teil 2 („Justizverwaltung“) und Teil 7 („Verwaltungsgerichtsbarkeit“) verortet. § 1 Absatz 2 Satz 3 AGVwGO ordnet die Aufhebung des gemeinschaftlichen Obergerichts für Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg an, die bereits vollzogen ist. § 8 AGVwGO regelt die Behandlung der zum Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinschaftlichen Obergerichts dort anhängigen Verfahren aus Schleswig-Holstein, die zwischenzeitlich alle erledigt werden konnten.

Zu Nummer 10 Aufhebung des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Soweit die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit noch einen praktischen Anwendungsbereich haben, werden sie in das Landesjustizgesetz übernommen. Die Übernahme der folgenden Bestimmungen ist nicht erforderlich:

Die Artikel 5 und 11 FGGPR sind bereits durch G. v. 24. September 2009 aufgehoben worden. Soweit sie in aktuellen Gesetzesfassungen (z.B. über juris) noch aufgeführt sind, handelt es sich um ein redaktionelles Versehen.

Der Artikel 16 FGGPR hat keinen Anwendungsbereich mehr. Durch den umfassenden Verweis auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann mit „Zwangsgeld“ nur ein Zwangsgeld nach diesem Gesetz gemeint sein. Die Vollstreckung dieser Zwangsgelder richtet sich indes nach dem Justizbeitreibungsgesetz (siehe § 1 Absatz 2 JBeitrG). Im Übrigen ist ein Vorteil der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gegenüber der Vollstreckung nach dem Justizbeitreibungsgesetz nicht erkennbar.

Die Vorschriften über die Teilungssachen (Artikel 21 bis 28 FGGPR) wurden ebenfalls nicht übernommen, da nach dem Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) nicht mehr die Amtsgerichte, sondern die Notare für Teilungssachen zuständig sind.

Zu Artikel 31 und 32 Absatz 1 FGGPR: Eine Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit für *freiwillige Versteigerungen* soll aufgrund der geringen praktischen Bedeutung und zur Entlastung der Gerichte verzichtet werden. Die Zuständigkeit der Notare für die Durchführung freiwilliger Versteigerungen ergibt sich aus § 20 Absatz 3 Satz 1 BNotO.

Die Zuständigkeit für *Abmarkungen* liegt nach § 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 12. Mai 2004 bei den dort genannten Vermessungsstellen und nicht mehr beim Amtsgericht.

Die *Vermögensverzeichnisse* werden durch Notare (§ 20 Absatz 1 BNotO) aufgenommen. Ergänzend wird auf die Begründung zur Aufhebung des § 70 GVGAG Bezug genommen.

Artikel 32 Absatz 2 FGGPR ist durch § 22 BNotO a.F. (jetzt § 20 Absatz 1 Satz 1 BNotO) außer Kraft getreten.

Der Artikel 33 FGGPR ist durch § 61 Absatz 1 Nummer 1 BeurkG gegenstandslos geworden. Danach ist nur noch der Notar für die Beurkundung freiwilliger Versteigerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zuständig.

Für Artikel 37 FGGPR existiert kein Anwendungsbereich mehr. Einziger verbliebener Anwendungsbereich war die Beurkundung in Fideikomissachen (§ 61 Absatz 1 Nummer 5 BeurkG), die in Schleswig-Holstein nicht mehr vorkommen.

Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 FGGPR hat keinen Anwendungsbereich mehr, da das Amtsgericht für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen keine eigene Zuständigkeit mehr hat.

Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 FGGPR ist entbehrlich bzw. ohne weiteren Anwendungsbereich, da der siebte Abschnitt des FGGPR, auf den Bezug genommen wird, inzwischen aufgehoben wurde.

Artikel 38 Absatz 2 FGGPR ist durch die klare Regelung des § 20 BNotO hinfällig. Bis vor kurzem hatte die Vorschrift noch durch § 20 Absatz 5 BNotO (*„Inwieweit die Notare zur Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutauseinandersetzungen – einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung – zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und Nachlaßinventaren sowie zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlaßsicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften“*) eine eigene Bedeutung; die entsprechende Passage ist aber inzwischen gestrichen.

Artikel 38 Absatz 3 FGGPR ist gegenstandslos, siehe *Keidel/Kuntze/Winkler*, FGG, 11. Auflage 1978, S. 1769 Fn. 4.

Artikel 42 FGGPR betraf früher auch notarielle Urkunden und ist insoweit durch das BeurkG obsolet geworden. Bezüglich der gerichtlichen Urkunden hat die Vorschrift wegen der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung nach § 27 Absatz 1 keinen Anwendungsbereich mehr.

Gleiches gilt für Artikel 53 und 61 FGGPR. Artikel 53 FGGPR war durch § 60 Nummer 57c BeurkG aufgehoben worden und ist mit Rücksicht auf den weiter geltenden Artikel 61 FGGPR nur für die gerichtlichen Urkunden wieder aufgenommen worden. Die Aufbewahrung der gerichtlichen Urkunden ist inzwischen jedoch in der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung geregelt.

Die Artikel 66 bis 76 FGGPR betreffen die freiwillige Versteigerung von Grundstücken durch Gerichte. Sie sind durch § 61 Absatz 1 Nummer 1 BeurkG gegenstandslos geworden.

Artikel 128 FGGPR enthält eine Ermächtigung des Ministeriums für den Erlass allgemeiner Bestimmungen und ist nicht erforderlich, da eine entsprechende Allgemeinverfügung auch ohne gesonderte Ermächtigung erlassen werden könnte.

Die Übergangsvorschrift des Artikels 142 FGGPR hat heute keine Bedeutung mehr.

Zu Nummer 11 Aufhebung des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung

Soweit die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (GBOAG) noch praktische Bedeutung haben, sind sie übernommen worden. Folgende Vorschriften fallen ersatzlos weg:

Artikel 11 GBOAG ist obsolet, da § 54 GBO sämtliche öffentlichen Lasten eines Grundstücks von der Eintragung in das Grundbuch ausschließt. Einer gesonderten Regelung für diejenigen öffentlichen Lasten, die bei einer Zwangsversteigerung den Rechten am Grundstück im Range vorgehen, bedarf es daher nicht.

Die Artikel 12 bis 14 GBOAG betreffen die Eintragung von Rentenbankrenten. Diese Regelungen sind heute bedeutungslos.

Die Artikel 15 bis 17 GBOAG entfallen, da Erbpachten und Familienfideikomisse nicht mehr existieren. Die Regelungen sind daher bedeutungslos geworden.

Die Artikel 22 bis 28 GBOAG werden bezüglich der selbständigen Gerechtigkeiten in das LJG übernommen. Soweit sie das Bergwerkseigentum betreffen, sind die Vorschriften seit der Schaffung des Bundesberggesetzes im Jahr 1980 obsolet.

Zu Nummer 12 Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Soweit die Vorschriften des ZVGAG noch praktische Bedeutung haben, sind sie übernommen worden. Folgende Vorschriften des ZVGAG fallen ersatzlos weg:

Zu Artikel 3 ZVGAG: Die Vorschrift ist obsolet. Die in Artikel 3 Nummer 1 ZVGAG genannten Landesbankrenten werden bereits durch § 28 Absatz 2 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 i.d.F.d.B. v. 31. Dezember 1971 in Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstück den öffentlichen Lasten gleichgestellt. Die weiteren in Artikel 3 Nummer 1 ZVGAG genannten Rechte (an die Rentenbanken oder die Tilgungskassen abgetretene Renten sowie an die Staatskasse zu entrichtenden Ablösungsrenten) spielen in der Praxis keine Rolle mehr. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 ZVGAG ist bedeutungslos, da diese Vorschrift auf das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 verweist, das seinerseits durch § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Schleswig-Holsteinischen Landesrechts vom 4. April 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) i.V.m. § 2 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 5. Oktober 1963 (GVOBl. Schl.-H. S. 117) aufgehoben wurde.

Zu Artikel 4 ZVGAG: Die Vorschrift beruht auf § 5 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und ordnet an, dass zusätzlich zu den nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) mit dem Antrag zwingend einzureichenden Unterlagen nach Möglichkeit durch den Antragsteller Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und dem Gebäudebuch eingereicht werden sollen. Diese

Anordnung erscheint jedoch überflüssig (vgl. *Stöber*, Zwangsversteigerungsgesetz, 20. Auflage 2012, § 16 ZVG Nummer 4.5).

Zu Artikel 5 ZVGAG: Die Vorschrift regelt die Art der Bekanntmachung von Terminbestimmungen. Diese sind nach § 39 ZVG in das „für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt“ einzurücken, wobei der Rechtscharakter der Bestimmung (Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschrift) nicht näher definiert ist und auch durch allgemeine Verwaltungsverfügung erfolgen kann (vgl. BGH v. 16.10.2008 – V ZB 94/08). Durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 1. Dezember 2014 (SchIHA 2014, S. 475f.) wird angeordnet, dass die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen (Teil A und B) das Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen der schleswig-holsteinischen Gerichte sind. Einer gesetzlichen Vorschrift im Sinne des Artikels 5 ZVGAG bedarf es daher nicht mehr.

Artikel 12 ZVGAG ist aufzuheben. Die Vorschrift trifft Regelungen für die Zwangsvollstreckung durch landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten. In Schleswig-Holstein gibt es keine landschaftlichen Kreditanstalten mehr. Die letzte landschaftliche Bank war die Schleswig-Holsteinische Landschaft, die bis 1995 als Körperschaft öffentlichen Rechts geführt wurde, dann in eine AG umgewandelt und später (2002) in die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG eingegliedert wurde.

Zu Artikel 22 ZVGAG: Die Norm erklärt die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 172 – 184 ZVG auf selbständige Gerechtigkeiten. Die §§ 172 ff. ZVG regeln die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in Fällen, in denen bundesrechtlich die Versteigerung oder Verwaltung eines Grundstückes im Wege des rechtlichen Zwangs zugelassen ist, ohne dass eine Zwangsvollstreckung in Frage steht (*Stöber* a.a.O., § 172 Ziff. 1.1). Für diese Fälle ergibt sich die Geltung des ZVG für die selbständigen Gerechtigkeiten – anders als bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung – nämlich nicht aus den §§ 864 Absatz 1, 870 ZPO. Jedoch ist anerkannt, dass die §§ 172 ff. ZVG auch auf grundstücksgleiche Rechte – mithin auch auf selbständige Gerechtigkeiten – anwendbar sind (*Stöber* a.a.O.; *Rellermeyer*, RPfleger 2008, 462, 472). Artikel 22 ZVGAG hat deshalb nur klarstellende Bedeutung (*Rellermeyer* a.a.O. m.w.N.). Dieser Klarstellung bedarf es

angesichts der nur noch geringen praktischen Relevanz der selbständigen Gerechtigkeiten im Rechtsleben nicht bzw. nicht mehr.

Zu Art. 34 bis 48 ZVGAG: Die Schluss- und Übergangsbestimmungen der Artikel 34 bis 48 ZVGAG sind in der Praxis durch Zeitablauf bedeutungslos geworden.

Zu Nummer 13 Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das GVGAG wird aufgehoben. Soweit die Vorschriften noch einen praktischen Anwendungsbereich hatten, sind sie in das LJG übernommen worden. Die Übernahme der folgenden Vorschriften ist nicht erforderlich:

§ 20 GVGAG hat in Schleswig-Holstein keinen praktischen Anwendungsbereich mehr. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte Schleswig-Holsteins für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen beruht ausnahmslos nicht auf einer landes- sondern auf einer bundesrechtlichen Übertragung. Insbesondere landesrechtliche Übertragungen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage des § 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) existieren in Schleswig-Holstein nicht. Soweit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden (vgl. bspw. § 35 Absatz 2 des schleswig-holsteinischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum), gilt für sie aufgrund § 34 das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und damit auch die Vorschrift des § 5 FamFG, durch den die von § 20 GVGAG erfassten Tatbestände geregelt werden. Soweit öffentliche-rechtliche Angelegenheiten nach § 40 Absatz 1 Satz 2 VwGO durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden können und hiervon Gebrauch gemacht wurde (vgl. bspw. § 226 LVwG), finden auf die durch § 20 GVGAG erfassten Fälle „die Prozessordnungen“ – konkret § 36 ZPO – Anwendung und werden mithin die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 GVGAG nicht erfüllt (vgl. zur Frage der anzuwendenden Verfahrensordnung *Zimmermann* in: Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Auflage 2013, § 13 GVG Rn. 27). Soweit § 20 GVGAG schließlich tatbestandlich auch Justizverwaltungsangelegenheiten erfassen könnte,

bedarf es für die Ausgangsentscheidung der in dieser Norm geregelten Zuständigkeitsbestimmungen nicht, sondern kann vielmehr die hierarchisch übergeordnete Behörde entscheiden. Der Rechtsweg bei Justizverwaltungsakten ist in den §§ 23 ff. EGGVG, also bundesrechtlich, geregelt.

Die Vorschrift des § 57 GVGAG hat keinen Anwendungsbereich mehr, da die in Bezug genommenen Vorschriften bereits aufgehoben wurden (§ 29 GVGAG) bzw. nicht in das LJG übernommen werden (§§ 20 und 87 GVGAG).

Die Vorschriften der §§ 66, 67 GVGAG sind ohne praktischen Anwendungsbereich. Der Fall der Unerreichbarkeit eines Beamten der Staatsanwaltschaft kann angesichts der bei den Staatsanwaltschaften eingerichteten Bereitschaftsdienste im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel ((Mobil-)Telefon, Fax, E-Mail) de facto kaum noch eintreten. Die ggf. verbleibenden Fälle können sachgerecht über die dann einschlägigen Vorschriften der StPO zur Möglichkeit eines Verzichts auf die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (vgl. § 128 Absatz 2 StPO, § 165 StPO) gelöst werden.

Nicht übernommen wurde die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für Siegelungen und Entsiegelungen gemäß § 70 GVGAG. Siegelungen und Entsiegelungen sind u.a. in § 1960 BGB und § 150 InsO geregelt. In der Praxis kommen sie nur vergleichsweise selten vor. Gerade deshalb erscheint eine Zuständigkeit der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für Siegelungen und Entsiegelungen neben der Zuständigkeit des Notars (§ 20 Absatz 1 BNotO sowie § 20 Absatz 1 und Absatz 5 BNotO i.V.m. § 38) sowie der Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher (§ 150 InsO und § 33) nicht erforderlich und auch nicht sachgerecht zu sein.

Ebenfalls nicht übernommen wurde die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für die Vornahme von Inventuren. Die Inventarerstellung ist – soweit hier relevant – in den §§ 1993 ff. BGB geregelt. Durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. 6. 2013 wurde die bis dahin bestehende Befugnis des Nachlassgerichts, das amtliche Inventar i.S.d. § 2003 BGB entweder selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer nach Landesrecht zuständigen Behörde oder einem nach Landesrecht zuständigen

Beamten zu übertragen, aufgehoben. Die durch § 70 GVGAG begründete Zuständigkeit der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Vornahme von Inventuren wurde bereits hierdurch beschränkt auf die Möglichkeit zur amtlichen Mitwirkung an der Aufnahme des Inventars durch den Erben selbst nach § 2002 BGB. Die praktische Bedeutung dieser Zuständigkeit ist jedoch äußerst gering. Ihr Fortbestand ist neben der auch insoweit gegebenen Zuständigkeit der Notare nicht erforderlich, nicht sinnvoll und erschiene zudem nach der genannten Änderung des § 2003 Absatz 1 BGB als inkonsequent.

Die Vorschrift des § 71 GVGAG ist ohne praktischen Anwendungsbereich. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten enthält § 25 FamFG selbst eine Vorschrift, die die Entgegennahme von Anträgen und Erklärungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle regelt. Diese gilt über § 34 auch für die landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Bereich der Justizverwaltung ist das Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG durch die Regelung des § 26 Absatz 1 EGGVG abgedeckt. Soweit daneben theoretisch Sachverhalte denkbar sein mögen, die von den genannten Vorschriften nicht erfasst werden, in denen gleichwohl aber ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ein Gesuch zu Protokoll zu geben, so rechtfertigen sie keine besondere gesetzliche Regelung, sondern können gegebenenfalls über eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften gelöst werden.

§ 86 GVGAG kann ersatzlos aufgehoben werden, da zu den von den Behördenleiterinnen und Behördenleitern zu erledigenden Verwaltungsgeschäften auch die Erstattung von Gutachten gehört (siehe § 28). Hiervon werden auch die „Zeugnisse über das in Schleswig-Holstein geltende Recht“ erfasst.

§ 87 GVGAG kann insgesamt ersatzlos entfallen. Soweit § 87 Absatz 1 Satz 1 GVGAG die Verpflichtung der Gerichte zur gegenseitigen Rechtshilfe statuiert, ist eine Übernahme dieser Vorschrift nicht erforderlich, da bereits nach Art. 35 Absatz 1 GG alle Gerichte verpflichtet sind, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten (*Kissel/Mayer*, a.a.O., § 156 GVG Rn. 2). Sie hat daher seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes – wie § 156 GVG – nur noch historische Bedeutung und keinen eigenen Anwendungsbereich mehr.

Die in § 87 Absatz 1 Satz 2 GVGAG zur näheren Ausgestaltung des Rechtshilfeverfahrens normierte Verweisung auf die §§ 157 ff. GVG wird durch die Gleichstellung der landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des § 23a Absatz 2 GVG obsolet.

§ 87 Absatz 1 Satz 3 GVGAG ist in Schleswig-Holstein ohne praktischen Anwendungsbereich. Die Vorschrift enthält lediglich eine landesrechtliche Sonderregelung zu § 159 Absatz 1 Satz 2 GVG, wonach im Falle der Ablehnung der Rechtshilfe eine Entscheidung des Oberlandesgerichts, die die Rechtshilfe für unzulässig erklärt, anfechtbar ist, wenn das ersuchte Gericht und das ersuchende Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Dieser Fall kann jedoch bei Rechtshilfeersuchen von schleswig-holsteinischen Gerichten untereinander nicht eintreten, da in Schleswig-Holstein nur ein Oberlandesgericht eingerichtet ist. Für eine Beschränkung des in § 159 GVG normierten Rechtswegs für Rechtshilfeersuchen von Gerichten anderer Bundesländer oder gar betreffend Entscheidungen nach § 159 Absatz 1 Satz 1 GVG durch Oberlandesgerichte anderer Bundesländer fehlt dem schleswig-holsteinischen Landesgesetzgeber aber die Regelungskompetenz.

Auch eine Übernahme der Regelung des § 87 Absatz 2 GVGAG, die den Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung eines Amtshilfeersuchens durch ein Gericht betrifft, ist nicht angezeigt. Die aktuelle Sonderregelung nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit überzeugt in systematischer Hinsicht nicht und der Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf alle Gerichtsbarkeiten stehen inhaltliche Schwächen der Norm entgegen. Denn die in ihr angeordnete Rechtsfolge passt nicht auf die Fälle, in denen sich das abgelehnte Amtshilfeersuchen an das oberste Landesgericht der betreffenden Gerichtsbarkeit selbst richtet, was in zulässiger Art und Weise möglich ist (und in der Finanzgerichtsbarkeit sogar immer der Fall sein wird), da im Bereich der Amtshilfe eine dem § 157 Absatz 1 GVG entsprechende Regelung fehlt. Auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit erscheint es daher sachgerecht, Beschwerden gegen die Ablehnung von Amtshilfeersuchen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 23 EGGVG (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 12.01.2001 zum Az. 2 ARs 355/00; KG, Beschluss vom 20.05.2014 zum Az. 1 VA 7/14; *Richter* in Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 19. Auflage 2013, § 14 VwGO Rn. 3) oder einer

spezialgesetzlichen Anordnung der Geltung der §§ 157 ff. GVG – und damit insbesondere des § 159 GVG – (vgl. bspw. § 20 Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer, § 19 Wehrpflichtgesetz, § 317 Lastenausgleichsgesetz) im Dienstaufsichtswege zu erledigen.

Die in den §§ 88 und 90 GVGAG normierten Verweisungen auf die Regelungen des vierzehnten Titels des GVG zur Öffentlichkeit und Sitzungspolizei bzw. auf die Vorschriften des sechzehnten Titels des GVG zur Beratung und Abstimmung werden durch die Gleichstellung der landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des § 23a Absatz 2 GVG obsolet.

Eine Übernahme des § 91 GVGAG ist nicht erforderlich. Absatz 1 trifft Regelungen zu den Gerichtsferien, die mittlerweile abgeschafft sind. Absatz 2 enthält eine Verweisung auf die §§ 189 – 202 GVG für die durch das GVGAG den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten. Diese Norm ist ohne Bedeutung, da das GVG insgesamt für alle den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten gilt, siehe hierzu die Einzelbegründung zu § 34.

Zu Nummer 14 Aufhebung des Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz

Das Justizdolmetschergesetz wird im Teil 10 des LJG übernommen und daher aufgehoben.

Zu Nummer 15 Aufhebung des Gesetzes zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht

§ 1 des Gesetzes wird in Teil 8 übernommen, § 2 des Gesetzes in § 52. Das Gesetz wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 16 Aufhebung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten

Das Gesetz wird aufgehoben, da landschaftliche Kreditanstalten in Schleswig-Holstein nicht mehr existieren (siehe auch Begründung zu Artikel 2 Nummer 12, dort Artikel 12 ZVGAG).

Zu Nummer 17 Aufhebung des Vierten Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken

Das Gesetz ordnet einzelne Gemeinden bestimmten Amtsgerichtsbezirken zu. Es ist nicht mehr erforderlich, da die Bezirke der Amtsgerichte in § 30 umfassend geregelt werden.

Zu Nummer 18 Aufhebung des Gesetzes zur Aufhebung des Amtsgerichts Bad Bramstedt

Das Gesetz regelt die Auflösung des Amtsgerichts Bad Bramstedt und die Zuordnung der in seinem ehemaligen Bezirk belegenen Gemeinden zu anderen Amtsgerichten. Es ist nicht mehr erforderlich, da die Auflösung des Gerichts vollzogen ist, die bestehenden Amtsgerichte sich nunmehr abschließend aus § 31 Absatz 2 Satz 2 ergeben und ihre Bezirke in § 30 umfassend geregelt sind.

Zu Nummer 19 Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken

Das Gesetz regelt die Auflösung der Amtsgerichte Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Geesthacht, Kappeln und Mölln sowie die Zuordnung der in ihren ehemaligen Bezirken belegenen Gemeinden zu anderen Amtsgerichten. Es ist nicht mehr erforderlich, da die Auflösung der Gerichte vollzogen ist, die bestehenden Amtsgerichte sich nunmehr abschließend aus § 31 Absatz 2 Satz 2 ergeben und ihre Bezirke in § 30 umfassend geregelt sind.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 Aufhebung der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung

Einige Bestimmungen der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung werden in Artikel 1 – teilweise in modifizierter Form – übernommen. Im Übrigen konnten die Vorschriften dieser Verordnung ersatzlos aufgehoben werden. Im Einzelnen:

Die Vorschrift des § 4 GVRegV ist gegenstandslos. Die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte werden durch ihre dazu bestellten Ständigen Vertreterinnen und Vertreter vertreten. Deren Bestimmung erfolgt nach den §§ 10 ff. LRiG. Für den Fall, dass eine Ständige Vertreterinnen oder ein Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors nicht bestellt oder verhindert ist, trifft § 21h GVG in Bezug auf die der Direktorin oder dem Direktor durch das GVG übertragenen Geschäfte eine abschließende Regelung. In Bezug auf die der Direktorin oder dem Direktor übertragenen sonstigen Verwaltungsgeschäfte gilt § 9.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 GVRegV ist gegenstandslos. Die Geschäftsverteilung ist gem. § 21e GVG alleinige Aufgabe des Präsidiums, das bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keinen Weisungen unterliegt (*Kissel/Mayer*, a.a.O., § 21e GVG Rn. 2 und 20). Die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts (vgl. bislang § 7 Absatz 1 Satz 2 GVRegV) erfolgt nach § 9 Satz 1 2. Halbsatz durch die jeweilige Vizepräsidentin oder den jeweiligen Vizepräsidenten, deren Bestimmung nach den §§ 10 ff. LRiG erfolgt. Für den Fall, dass eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident nicht bestellt ist, trifft § 21h GVG in Bezug auf die der Präsidentin oder dem Präsidenten durch das Gerichtsverfassungsgesetz übertragenen Geschäfte eine abschließende Regelung. In Bezug auf die ihr oder ihm übertragenen sonstigen Verwaltungsgeschäfte gilt § 9.

Die bislang in § 7 Absatz 2 GVRegV enthaltene Regelung zur Bestimmung der Zahl der Kammern geht in § 12 auf.

§ 8 Absatz 1 Satz 1 GVRegV ist gegenstandslos, wobei zu Begründung auf die Ausführungen zur Streichung der §§ 4 und 7 Absatz 1 GVRegV verwiesen wird, die

in Bezug auf das Oberlandesgericht entsprechend gelten. Die bislang nur für das Oberlandesgericht geltende Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 2 GVRegV, wonach die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsident erfolgt, wird in § 9 Satz 1 auf sämtliche Gerichte übertragen. Die bislang in § 8 Absatz 2 GVRegV enthaltene Regelung zur Bestimmung der Zahl der Senate geht in § 12 auf.

Die Erledigung der Justizverwaltungsaufgaben durch die Behördenleitung, deren jeweilige Vertretung und die Zuständigkeit für die Dienstaufsicht (§§ 13 bis 15 GVRegV) ist nunmehr für alle Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes zusammenfassend in Teil 2 (Kapitel 1) des LJG geregelt. Soweit die §§ 13 bis 15 GVRegV auch Regelungen für die Gefangenenanstalten treffen, wurden diese nicht übernommen. Sie sind obsolet, da die Weisungsbefugnisse der Anstaltsleitungen sowie des für Justiz zuständigen Ministeriums in den §§ 134 und 141 LStVollzG SH bzw. in den §§ 101 und 109 JStVollzG geregelt sind. Im Übrigen ist die Dienstaufsicht über die Landesbeamten allgemein auch durch § 3 des Landesbeamtengesetzes geregelt.

Die Vorschrift des § 17 GVRegV, die Regelungen betreffend die Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Justizverwaltung beinhaltet, ist gegenstandslos. Soweit sie Justizverwaltungsakte im Sinne des § 23 EGGVG erfasst, ist deren Anfechtung abschließend durch die §§ 23 ff. EGGVG geregelt. In den übrigen Fällen gelten entweder spezialgesetzliche Sondervorschriften (so bspw. für die Anerkennung ausländischer Ehescheidungen die §§ 107 ff. FamFG) oder – soweit solche Bestimmungen nicht einschlägig sind – die allgemeinen verwaltungsrechtlichen und -gerichtlichen Regelungen (vgl. § 336 Absatz 4 LVwG; *Friedersen* in Foerster/Friedersen/Rohde, Kommentar zum LVwG Schleswig-Holstein, § 336 Erl. 5).

Die Vorschrift des § 18 GVRegV, die eine Subdelegationsbefugnis zu Gunsten des für Justiz zuständigen Ministeriums in Bezug auf die dem Ministerium durch die GVRegV übertragenen Befugnisse enthält, wird durch die Aufhebung der Verordnung selbst gegenstandslos.

Zu Nummer 2 Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der beauftragten Stelle für die Regelung der Dienstaufsicht in der Sozialgerichtsbarkeit

Einziges Regelungsgegenstand dieser Verordnung ist die Zuweisung der obersten Dienstaufsicht über die Sozialgerichtsbarkeit an das für Justiz zuständige Ministerium. Zukünftig wird diese Anordnung von der Regelung des § 10 Absatz 1 erfasst.

Zu Nummer 3 Aufhebung der Landesverordnung zur Regelung der Dienstaufsicht in der Sozialgerichtsbarkeit

§ 1 SGDAufsRV regelt die weitere Dienstaufsicht in der Sozialgerichtsbarkeit, die zukünftig von der allgemeinen, für alle Gerichte des Landes geltenden Vorschrift des § 10 (Dienstaufsicht) erfasst wird. Die in § 2 SGDAufsRV getroffene Regelung, dass derjenige, der die Dienstaufsicht führe, Dienstvorgesetzter sei, ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner gesonderten Anordnung. Diese Vorschrift ist deshalb obsolet und konnte ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 4 Aufhebung der Landesverordnung über die zuständige Stelle für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Einziges Regelungsgegenstand dieser Verordnung ist die Zuweisung der Zuständigkeit für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts. Diese Vorschrift findet sich nun in Teil 4 (Arbeitsgerichtsbarkeit) des LJG, dort in § 55.

Zu Nummer 5 Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen

Die Verordnung regelt die entsprechende Geltung der Gliederung der Gerichtsbezirke für „Dienststrafsachen“ und Justizverwaltungssachen. Sie hat keinen

eigenständigen Regelungsbereich. Die Zuständigkeit des Richterdienstgerichts und des Dienstgerichtshofes sind im LRiG geregelt. Die Entscheidung über Justizverwaltungsakte obliegt nach § 23 EGGVG den ordentlichen Gerichten. Die Bezirksgrenzen der ordentlichen Gerichte werden in Teil 3 Kapitel 1 geregelt.

Zu Nummer 6 Aufhebung der Justizbeitreibungsordnung

Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 wird, soweit sie als Landesrecht fortgilt, aufgehoben. Das bundesrechtliche Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) findet unmittelbar Anwendung auch für die Einziehung von Ansprüchen durch Justizbehörden der Länder, soweit diese auf bundesrechtlicher Regelung beruhen (§ 1 Absatz 2 JBeitrG), sowie für sonstige Ansprüche, die durch die Justizbehörden der Länder im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden (§ 1 Absatz 3 JBeitrG). Für die Einziehung von Ansprüchen durch Justizbehörden der Länder, soweit diese auf landesrechtlichen Regelung beruhen, erklärt § 87 – wie bislang § 2 LJVKostG – das JBeitrG des Bundes ebenfalls für anwendbar. Für eine eigene landesrechtliche Justizbeitreibungsordnung besteht daneben kein Bedürfnis.

Zu Nummer 7 Aufhebung der Landesverordnung zur Übertragung der Führung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Geesthacht auf das Amtsgericht Schwarzenbek

Die Verordnung regelt die örtliche Zuständigkeit für die Führung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Geesthacht. Sie ist nicht mehr erforderlich, da das Gericht mittlerweile durch das Gesetz zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken vom 4. Oktober 2006 aufgelöst worden ist und sich die in der Verordnung geregelte Zuständigkeit nunmehr unmittelbar aus Anlage 1 zu § 30 Absatz 1 ergibt.

Zu Nummer 8 Aufhebung der Landesverordnung über die Zuweisung der Schöffinnen und Schöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Landwirtschaftsgerichte aufgrund der Auflösung der Amtsgerichte Kappeln, Geesthacht, Mölln, Bad Schwartau und Bad Oldesloe

Die Verordnung regelt anlässlich der Auflösung mehrerer Amtsgerichte die Zuweisung der dortigen Schöffinnen, Schöffen sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Landwirtschaftsgerichte an andere Amtsgerichte jeweils für den Rest ihrer laufenden Amtszeit. Die Verordnung ist nicht mehr erforderlich, da die Amtszeiten mittlerweile abgelaufen sind.

Zu Artikel 4

Der Erlass des LJG und die Aufhebung einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen machen an verschiedenen Stellen Folgeänderungen erforderlich. In den zu ändernden Vorschriften werden bei dieser Gelegenheit weitere Änderungen vorgenommen, soweit sie aus anderen Gründen der Rechtsbereinigung angezeigt sind.

Zu Absatz 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

§ 336 Absatz 1 verweist in Nummer 1 auf die Hinterlegungsordnung des Bundes, die bereits durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 aufgehoben worden ist. Zum Zweck der Rechtsbereinigung ist stattdessen auf das nunmehr einschlägige Landesrecht zu verweisen.

Nummer 2 verweist auf das aufzuhebende Landesjustizverwaltungskostengesetz. Der Verweis wird ersetzt durch einen Verweis auf die entsprechenden Vorschriften im LJG.

Zu Absatz 2 Änderung des Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken

Durch die Aufhebung der §§ 44 bis 46 wird der Sechste Teil des Gesetzes, der die Änderung der Gerichtsorganisation betrifft, inhaltsleer, nachdem bereits die darin ursprünglich enthaltenen §§ 39 bis 43 durch § 6 Absatz 2 Nummer 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192) mit Wirkung zum 31. Dezember 1984 aufgehoben worden sind. Daran ist die amtliche Inhaltsübersicht anzupassen.

§§ 44 und 46 enthalten Änderungsbefehle für das SGGAG bzw. für das AGVwGO. Sie werden durch die Aufhebung jener Gesetze obsolet und sind daher zum Zweck der Rechtsbereinigung aus dem Stammgesetz zu entfernen.

§ 45 betrifft die Überleitung anhängiger sozialgerichtlicher Verfahren. Er ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, da das Gesetz bereits im Jahr 1970 in Kraft getreten ist und mit Gewissheit davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche seinerzeit vor den Sozialgerichten anhängigen Verfahren mittlerweile beendet worden sind.

Zu Absatz 3 Änderung des Gesetzes einer Neuordnung von Gemeindegrenzen im Kreis Ostholstein

Durch die Aufhebung des GOG wird der darauf bezogene Änderungsbefehl in § 13 obsolet. Zum Zweck der Rechtsbereinigung ist er aus dem Stammgesetz zu entfernen.

Zu Absatz 4 Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 2 enthält einen Änderungsbefehl für das aufzuhebende GOG. Er wird durch die Aufhebung obsolet und ist zum Zweck der Rechtsbereinigung aus dem Stammgesetz zu entfernen.

Zu Absatz 5 Änderung des Haushaltbegleitgesetzes 1994

Artikel VI betrifft die Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken. Die darin enthaltenen Regelungen sind mittlerweile obsolet und können entfallen.

§ 1 bestimmt die Aufhebung der Amtsgerichte Lauenburg/Elbe und Trittau zum 1. Januar 1995. § 2 regelt die Zuordnung der in ihren ehemaligen Bezirken belegenen Gemeinden zu anderen Amtsgerichtsbezirken. Diese Vorschriften sind nicht mehr erforderlich, da die Auflösung der Gerichte vollzogen ist, die bestehenden Amtsgerichte sich nunmehr abschließend aus § 31 Absatz 2 Satz 2 LJG ergeben und ihre Bezirke in § 30 LJG umfassend geregelt sind. § 3 enthält einen Änderungsbefehl für das aufzuhebende Gerichtsorganisationsgesetz, der durch die Aufhebung gegenstandslos wird und zum Zweck der Rechtsbereinigung aus dem Stammgesetz zu entfernen ist. Durch § 4 werden verschiedene Verordnungen zur Konzentration örtlicher Zuständigkeiten geändert, § 5 enthält die darauf bezogene sog. Entsteinerungsklausel. Beide Vorschriften sind entbehrlich, weil die Änderungsbefehle bereits vollzogen sind und die Konzentrationsverordnungen entweder bereits selbst aufgehoben sind oder keinen Anwendungsbereich mehr haben. § 6 enthält eine Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren, die von den Änderungen der Konzentrationsverordnungen betroffen waren. Nach dem Ablauf von über 20 Jahren kann mit Gewissheit davon ausgegangen werden, dass solche Verfahren mittlerweile sämtlich erledigt sind.

Zu Absatz 6 Änderung des Landesrichtergesetzes

§ 79 nimmt auf das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung Bezug. Da jenes Gesetz aufgehoben wird, ist stattdessen eine Bezugnahme auf die entsprechende Bestimmung im LJG einzufügen.

Zu Absatz 7 Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Die Bezugnahme in § 21 Absatz 2 auf das aufzuhebende Landesjustizverwaltungskostengesetz ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Bestimmung im Landesjustizgesetz zu ersetzen.

Zu Absatz 8 Änderung der Landesverordnung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Regelungen der §§ 1 und 2 gehen in den Vorschriften des Teils 2 Kapitel 1 des LJG auf und können daher gestrichen werden. Die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt zukünftig für alle Gerichtsbarkeiten einheitlich nach Maßgabe der § 8 und § 9 LJG. Für die Dienstaufsicht gilt zukünftig einheitlich § 10 LJG.

Zu Absatz 9 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz

§ 9 Absatz 1 nimmt auf Artikel 35 bis 41 des ZVGAG Bezug. Da jenes Gesetz aufgehoben wird, kann die Bezugnahme ersatzlos entfallen. Die in Bezug genommenen Vorschriften werden nicht in das LJG übernommen, da sie in der Praxis durch Zeitablauf bedeutungslos geworden sind.

§ 9 Absatz 3 kann bei dieser Gelegenheit entfallen. Er ist bereits in der Sammlung des Landesrechts nicht mehr aufgeführt, da er infolge der Aufhebung der dort in Bezug genommenen Vorschriften gegenstandslos geworden war.

Zu Absatz 10 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

§ 9a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden geschlechterneutral formuliert und an die heutige Rechtschreibung angepasst.

§ 9a Absatz 2 Satz 3 nimmt auf das AGVwGO Bezug. Da jenes Gesetz aufgehoben wird, ist stattdessen eine Bezugnahme auf die entsprechende Bestimmung im LJG einzufügen.

Die Übergangsvorschrift in § 9a Absatz 4 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, da die dort geregelte Wahlzeit von Vertrauensleuten bereits am 31. März 1991 endete.

Zu Absatz 11 Änderung des Gesetzes über BahneinheitenZu Nummer 1

Soweit § 26 auf § 10 ZVG Bezug nimmt, ist zum Zweck der Rechtsbereinigung die veraltete Bezeichnung „Reichsgesetz“ zu entfernen und die zwischenzeitlich erfolgte Unterteilung der Vorschrift in Absätze zu berücksichtigen. Nummer 2 ist obsolet, da sie sich auf die Ansprüche aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke bezieht, die ursprünglich in § 10 Absatz 1 Nummer 2 ZVG enthalten waren; jene Regelung ist durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370) entfallen.

Soweit § 26 auf das aufzuhebende ZVGAG Bezug nimmt, ist dies durch eine Bezugnahme auf die entsprechende Vorschrift des LJG zu ersetzen. Die in § 26 Nummer 3 statuierte Rangfolge von Befriedigungsrechten ist zudem an den Umstand anzupassen, dass einige der dort bezeichneten Rechte, namentlich die in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 und in Artikel 3 des Ausführungsgesetzes genannten, wegen zwischenzeitlich eingetretener Bedeutungslosigkeit im LJG nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

§ 27 statuiert für Anträge auf Zwangsversteigerung hinsichtlich der zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke eine Ausnahme von der Regel aus Artikel 4 ZVGAG, wonach bei bestimmten Anträgen nach Möglichkeit Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und dem Gebäudebuch vorzulegen sind. Da diese Regelung nicht in das LJG übernommen wird, wird die darauf bezogene Ausnahme überflüssig.

Zu Absatz 12 Änderung der Landesverordnung über die Wahl der Vertrauensleute in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 1 nimmt auf § 4 des aufzuhebenden AGVwGO Bezug. Dies ist durch eine Bezugnahme auf die entsprechende Bestimmung in § 68 LJG zu ersetzen.

Zu Absatz 13 Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Gesetz zu dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Die Verordnung weist die Zuständigkeit für die Erteilung von Apostillen teilweise dem für Justiz zuständigen Ministerium zu, soweit öffentliche Urkunden „in seinem Geschäftsbereich und im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit“ ausgestellt sind. Diese Formulierung wurde bei Erlass der Verordnung im Jahr 1965 gewählt, als die Finanzgerichtsbarkeit noch zum Geschäftsbereich des Finanzministeriums gehörte. Seit dem 1. Januar 1966 ist die Finanzgerichtsbarkeit durch Beschluss der Landesregierung dem Geschäftsbereich des Justizministeriums zugewiesen (Bekanntmachung des Finanzministers vom 24. Januar 1966, Amtsbl. Schl.-H. 1966 S. 75). Diese Zuweisung wird nunmehr in § 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 gesetzlich festgeschrieben, so dass es der gesonderten Erwähnung der Finanzgerichtsbarkeit in der Verordnung endgültig nicht mehr bedarf.

Zu Artikel 5

Die Änderungen des AGBGB Schl.-H. stellen keine durch den Erlass des LJG notwendigen Folgeänderungen dar, dienen aber ebenfalls dem Ziel der Rechtsbereinigung und sollen daher bei dieser Gelegenheit erfolgen.

Zu Nummer 1

Die amtliche Inhaltsübersicht wird an die Aufhebung von § 20 sowie an frühere Änderungen, die durch das Gesetz zur Bereinigung des vorkonstitutionellen Landes-Staatshaftungsrechts vom 23. April 2013 (GOVBl. Schl.-H. S. 167) vorgenommen worden sind, angepasst.

Zu Nummer 2

Die Bezugnahmen in § 5 auf Vorschriften des BGB sind durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) teilweise unrichtig geworden und durch zutreffende Verweise zu ersetzen.

Zu Nummer 3

Nach dem Wortlaut von § 20 bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerb von Grundstücken der Genehmigung des Innenministers. Die bundesrechtliche Ermächtigung für diese Regelung in Artikeln 86 und 88 des Einführungsgesetzes zum BGB ist durch das Gesetz zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1886) mit Wirkung vom 30. Juli 1998 entfallen. Seitdem ist § 20 AGBGB Schl.-H. nichtig. Die Vorschrift soll im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich aufgehoben werden, um ein Auseinanderfallen zwischen veröffentlichtem Gesetzeswortlaut und wirklicher Rechtslage zu vermeiden.

Zu Artikel 6

Die Änderungen zu Nummern 1, 3 und 4 dienen der Beseitigung eines Redaktionsversehens im Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG).

Mit dem Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 361) ist das LVerfGG um Regelungen ergänzt worden, die Beschwerden von Vereinigungen oder Parteien gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Landtagswahl ermöglichen. Durch Artikel 2 Nummer 3 des genannten Gesetzes ist zu diesem Zweck ein neuer Abschnitt mit zwei Paragraphen (§§ 51 und 52) in das LVerfGG eingefügt worden; durch Artikel 2 Nummer 4 sind die bisherigen §§ 51 bis 57 LVerfGG unnummeriert worden zu §§ 53 bis 59 LVerfGG. Dabei ist unterlassen worden, auch die im LVerfGG enthaltenen Verweise auf diese Vorschriften an die Umnummerierung anzupassen. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Die Änderung zu Nummer 2 erfolgen bei dieser Gelegenheit zum Zweck der Rechtsbereinigung, weil in § 57 Absatz 3 LVerfGG hinsichtlich der Unfallfürsorge auf Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen wird, das durch § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) mit Wirkung zum 13. Dezember 2008 in Landesrecht übergeleitet und als solches durch Art. 20 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) mit Wirkung zum 1. März 2012 außer Kraft gesetzt worden ist. Die entsprechenden Vorschriften finden sich seither in §§ 33 bis 39 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein. Die Verweisung ist dementsprechend zu aktualisieren.